

404

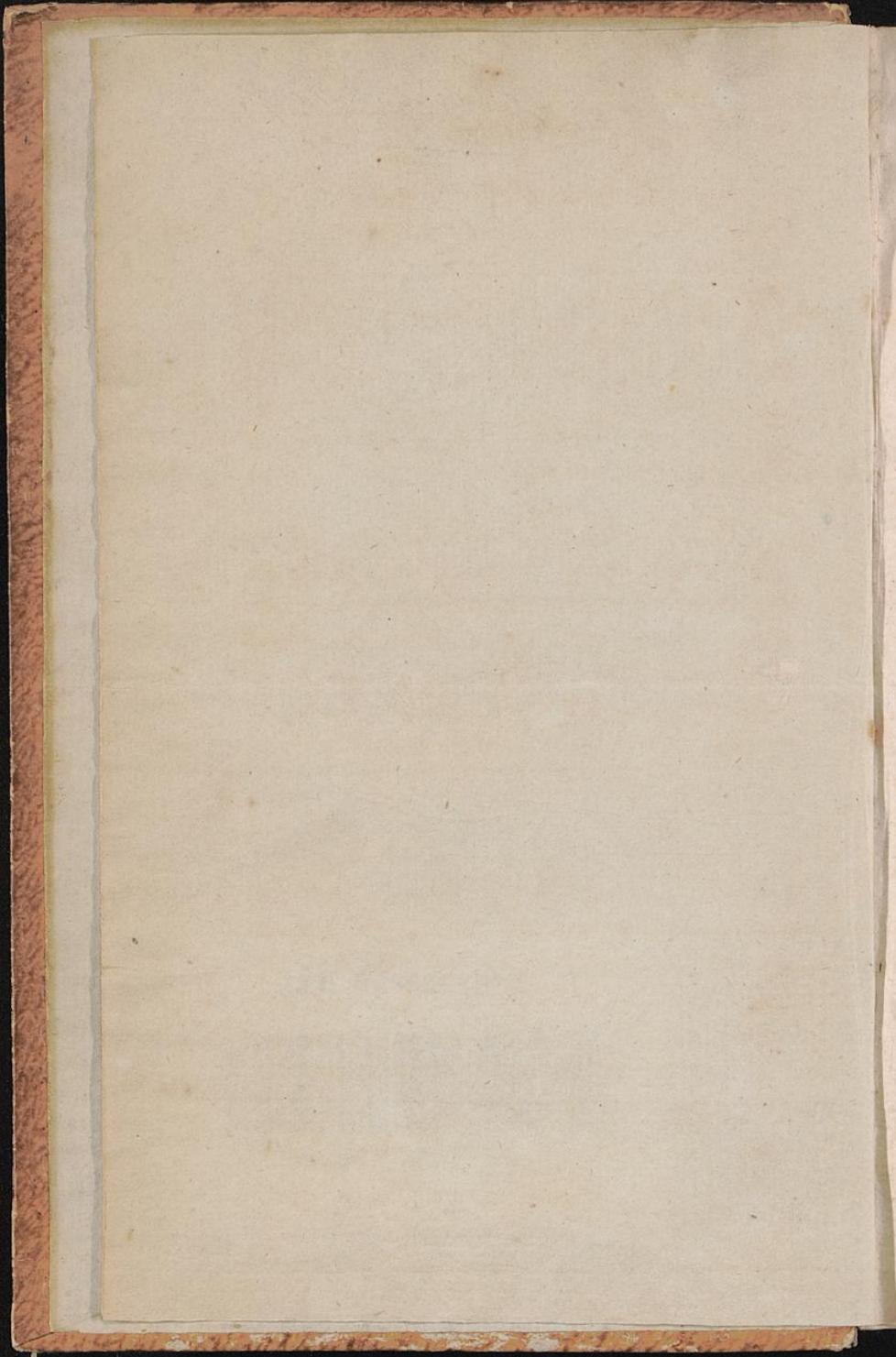
ULB Düsseldorf ✓



+4099 857 01



Luzyrubezug.



Die echten  
A n s i c h t e n  
der  
Waldungen und Förster;  
gegenwärtig über  
ihre Purifikationen,  
sammt der  
Geschichte  
des Forstwesens  
im  
A l l g e m e i n e n,  
vorzüglich  
i n B a i e r n

von  
Joseph Hazzl,  
Generallandesdirektionsrathe in München.

---

M ü n c h e n,  
bey Joseph Lentner. 1804.

Benz. 404

z. S.

Man muß tief in die Geschichte der Vorzeit blicken,  
um die jetzt vorkommenden Gegenstände der Staats-  
wirthschaft richtig auffassen, und darüber weitere  
Anordnungen treffen zu können. — —



---

An

## Den Genius des bairischen Vaterlandes.

---

Wem sonst kann ich sie mit mehr Vertrauen weihen, diese Blätter, als dir, Genius des bairischen Vaterlandes! Du allein weißt es am besten, mit welcher Anstrengung, mit welchem Gefühl ich seit Jahren dir vorarbeitete — welcher hartnäckigen Kampf ich bestehen mußte, und welches Gute er hervorbrachte. — — —

So unbedeutend anfangs diese Blätter scheinen mögen, so wird es sich doch in der Folge, wenn der Vorhang ganz aufgerollt ist, zeigen, daß dieser Gegenstand — die echten Ansichten der Waldungen und Förste — die größte Aufmerksamkeit verdient — daß darin die Quelle der Gesamtkultur eines Landes — die Triebfeder einer höhern Industrie und allgemeinen Thätigkeit

keit

Zeit — folglich die Möglichkeit eines größern Nationalwohlstandes verborgen liegt. — —

Die dicke Finsterniß der Barbarey, die seit Jahrhunderten diese Quelle des Staatsreichthums bedeckte, soll zerstäubt werden — einer armseligen Kameralistik soll die Larve mit den bunten Farben der so kostspieligen Charlatanerien entfallen — Wald und Forst staatswirthschaftlich beleuchtet werden.

Die Resultate, mit unläugbaren Urkunden und Kalkuln belegt, können uns dann nicht trügen, aber in Erstaunen werden sie uns setzen. Dieß gibt mir zugleich Gelegenheit, in der Folge noch ein vertrauliches Wort mit Dir zu sprechen, Dir alles das zu entdecken, was ich seit mehreren Jahren schon über diesen Gegenstand, in Verbindung mit andern Zweigen der Staatswirthschaft, dachte, wie ich handelte, und alles zum allgemeinen Ziel lenkte. — Dir will ich die alten und neuen Hindernisse treulich aufdecken, und die vorgefallenen, warmen Kämpfe ganz hinzeichnen — Du, und dein Liebling, Max Joseph, und das Publikum mögen dann über das Ganze mit einem umfassenden Blicke das Urtheil aussprechen. — Dieß ist um so nothwendiger, da

Schmeich:



Schmeichler und Heuchler, Egoisten und Ignoranten aller Art durch ihre mannigfaltige Intriken, und von andern erborgte glänzende Aushängschilde sich in so manches edle Herz stehlen, und die gute Sache, die öffentliche Meinung vergiften. — —

Dies schlägt dem Vaterlande tiefe Wunden, und umwölkt die Sonne, die Du so hold und hehr mit Maximilian heraufführtest.

Vergib mir diese Ausbrüche meines Herzens; ich fühle zu warm und zu tief; es trübt mich, daß so manches Gute, das noch kaum begann, wieder Stillstand haben, oder gar zurückgehen soll, was doch so laut in ganz Europa zum Ruhme Maximilian erscholl; — daß Unthätigkeit wieder mehr an die Tagesordnung kömmt, hingegen große Thätigkeit und Verdienste um die gute Sache zum Verbrechen werden; — daß man lieber elenden Antiquitäten huldiget, als sich durch zweckmäßige Reformen auf einen höhern Grad der Menschenkultur aufzuschwingen. — —

So viel auch schon gethan wurde, wie wenig, wie unbedeutend ist es noch gegen alles das, was noch zu thun übrig ist, und wo

zu uns dringende Bedürfnisse täglich lauter  
auffordern! — — —

Genius des Vaterlandes! ergreif sie fest,  
die Männer, die bisher edel die Hand zum raschen  
und glücklichen Wirken bothen, laß sie nicht jetzt  
schon ermüden, oder in egoistischen unedeln Träu-  
men und Genüssen erschlaffen — vereinige sie  
alle, frey von niedriger Leidenschaft, und Parteiz-  
geist, im geschlossenen Kreise um den erhabenen  
Maximilian! Sein Herz kennt, umfaßt  
nur alles Gute, alles Große und Gemeinnützige  
für das Vaterland. Wie kann ein Staat glück-  
licher seyn, an dessen Spitze Einer der edelsten  
Fürsten steht, und wie strafbar wären alle die,  
die diesen schönen Zeitpunkt versäumten, um dem  
Fürsten und dem Staate durch allgemein wohl-  
thätige Umformungen und wichtige Staatsanstal-  
ten, durch einen höheren Gesamtwohlstand des  
Vaterlandes große und unvergängliche Denk-  
mäyler zu errichten! — —

München den 8. Aug. 1804.

Dein

wärmster Verehrer

H a z z i.

---

## Einleitung.

Im Jahre 1794 brach bey der damahligen Churfürstl. Hofkammer zu München ein wahrer Aktien-Bankerott im Forstfiscalwesen aus. Dieser gab Gelegenheit, daß ich als der jüngste Rath und Fiscal, in den, durch Lärm und Anfälle aller Art so gewaltig erschütterten, Tempel des Forstwesens eingeführt, und in seine Mysterien eingeweiht wurde.

Schüchtern betrat ich denselben, und entdeckte überall, wo ich hinblickte, nichts als Verwirrung. — Licht und Finsterniß, Wissenschaft und Charlatanerie, juridische Barbarey und Advokatenkünste lagen mit Kultur und Zeitbedürfniß im heftigsten Kampfe. Meiner Bestimmung nach sollte ich hieran sogleich thätigen Antheil nehmen: allein anstatt der nöthigen Waffen wurde ich bald mit so vielen Papiermassen überworfen, daß ich, sie unterzubringen, in meiner Wohnung ein eigenes Registraturbehältniß zubereiten mußte.

Nicht wenig verlegen in diesem neuen Zustande, noch nicht hinlänglich unterrichtet von den wahren

A

Ver-

Verhältnissen las ich zwar eine Menge Forstbücher, sie gewährten mir aber keinen andern Vortheil, als daß sie meine Ideen in ökonomischer Hinsicht bereicherten, im Politischen aber nur noch mehr verwirrten. Ich begab mich nun auf gut Glück aufs Land, um die Förste und die Natur in Verbindung mit Land und Leuten selbst näher zu beschauen. Hier verschwand bald der Nebel vor meinen Augen; ich sah klar, daß nichts zu prozessiren sey; daß selbst ein obfiegliches Urtheil, in langweiliger Rechtsform erstritten, (wobon man doch einst altfiscalisches so viel Aufhebens machte) weder den einen, noch den andern Theil um einen Schritt weiter bringen würde; — es lag klar vor mir, daß die bisherige Barbarey einen Knoten geschlungen habe, der gelöst werden sollte; hierdurch allein konnte für jede Parthey der wahre Zweck erreicht werden.

Ich fing daher diesen Knoten damit zu lösen an, daß ich überall die Ansprüche und Berechtigungen der Unterthanen genau untersuchte, dann zu vergleichen und auszuscheiden trachtete. In kurzer Zeit sah ich hiervon die glücklichsten Folgen; ich konnte sagen, daß ich mich in diesem sonst so beschwerlichen Fache bald selbst überleben würde — ich sah alle diese ungeheueren Akten und Prozesse vor meinen Augen verschwinden, und bey Gelegenheit eines Vortrages in der General-Landesdirektion über den Verkauf der kleinern Staatswaldungen, und aus der eingetretenen Purifikation der noch bleibenden Förste hat sich erwiesen, daß in einem Zeitraume von 9 Jahren das ganze Werk vollendet

leudet da steht. Unterdessen dringt sich sehr lebhaft  
 der Rückblick auf jene Schwierigkeiten auf, die hier  
 überwunden werden mußten. Kaum fingen diese  
 Vergleiche, diese Wald- und Weideabtheilungen an, so  
 waren schon alle Furien los. Nicht genug, daß ich  
 die hartnäckigsten Vorurtheile alter Gewohnheit, und  
 die Zügellosigkeit der Unterthanen im Waldgenusse zu  
 bekämpfen hatte; daß diese öfter sich tumultuarisch  
 wider mich auflehnten, Mord und Tod drohten, im  
 Gebirge sich einander ordentlich Lärmzeichen gaben,  
 um wider mich aufzustehen — auch von allen Kollegien  
 donnerte es wider mich: ich war beynähe vogelfrey  
 erklärt. Die Landschaft schrie und schrieb mit aller  
 Erbitterung, daß ich mit diesen Grundsätzen der ge-  
 fährlichste Mensch sey, die ganze Landesverfassung  
 umstürzen, und das Land in Aufruhr bringen wolle.  
 Doch das ausdauernde Vertrauen, das mein Kollē-  
 gium in mich gesetzt hatte, erhöhte immer mehr mei-  
 nen Muth, je mehr man von allen Seiten auf mich  
 einströmte. Es gelang mir endlich, die Unterthanen  
 trotz ihres Ungestüms nach und nach für dieses Sys-  
 tem von abgesondertem Eigenthum, und vereinzelter  
 Benützung der vorigen gemeinschaftlichen Landesstrecken  
 empfänglich zu machen; ich achtete der aufgebrachten  
 blinden Themis nicht, weil ich überzeugt war, daß  
 sie mit der Zeit, über ihren Irrthum aufgeklärt, sich  
 mit Flora und Ceres wieder ausöhnen werde. So  
 entwickelten sich theoretisch und praktisch alle die Grund-  
 sätze der Purifikation, die selther zum System bey  
 den bayerischen Staatswaldungen, größern Maßern u.

angenommen wurden. Dieß veranlaßte, daß schon mehrere Stände des Landes, oder andere Waldbesitzer diesem Beispiele folgten, und noch mehrere zu folgen wünschten, wenn sie nicht Anstände fänden, oder sonst in Prozesse verwickelt würden, weil für dergleichen Parteyangelegenheiten noch keine gesetzliche Normen festgesetzt sind. Die Regierung wurde daher zu folgender Aufgabe bewogen, und zwar vermög höchsten Rescripts vom 29. Jänner 1803.

„Unserer General-Landesdirektion wird demnach aufgetragen, diesen Gegenstand in vorläufige nähere Ueberlegung zu ziehen, und mit Rücksichtnahme auf die neuere in dem Fürstenthum Lüneburg hierüber erlassene Verordnung ein begründetes Gutachten zu erstatten, nach welchen Grundsätzen eine solche Ablösung fremder Rechte zum Besten der Forstkultur auf Verlangen des Waldeigenthümers statt finden könne: wie ferne auch die Streu-, Holz- oder Weidenschaftberechtigten auf eine solche Abfindung dringen können? Wer in Fällen, wo über die Abtheilung und über die Art derselben Streit entstände, die Untersuchung vorzunehmen, und darüber zu entscheiden habe?“

Dieser Gegenstand ist in der litterarischen Welt noch ziemlich neu, und ich fühle um so mehr einen Beruf meine Grundsätze hierüber öffentlich zu äußern, da sie eine zehnjährige Erfahrung durch den glücklichsten

sten Erfolg bewährt. Ich wünschte nur, daß auch andere diesem so wichtigen Zweige der Staatswirthschaft mehr Aufmerksamkeit widmen, und ihre Meinung hierüber aussprechen möchten, um dieses Purifikations-system ganz fest zu stellen, oder es noch mehr auszubilden.

Um die Purifikations-Resultate richtig zu beurtheilen, und sie anschaulich darzustellen, gehört nothwendig voraus ein Blick in die Geschichte der Wälder, eine Zergliederung ihres statistischen Zustandes.

## Erster Abschnitt.

Erste Periode, oder Zustand der Wälder vor Einführung der Forstordnungen.

Die Wälder sind in Ansehung der Bebauung der Erde jenes erste Chaos, aus dem die Kultur wie eine neue Schöpfung hervorging. Die Kultur steht daher auf einer um so höhern Stufe, je weniger von diesem Chaos noch übrig ist.

Die Waldungen machten der Kultur der Erde Raum, und haben sie besonders dazu vorbereitet; denn durch die periodische Verwesung der Waldpflanzen und mitunter der Thiere, entstand jener vegetabilische Boden,

den, als Decke der Erde, oder die Dammerde, nach welcher allein noch immer die mehr oder mindere Fruchtbarkeit des Bodens ermessen wird.

Nehmen wir die Kulturgeschichte jedes Landes vor uns, und gehen wir auf jene erste Epoche zurück, mit welcher das menschliche Wissen, oder die Geschichte des Menschen wirklich anfängt, ohne tiefer auf den Zeitpunkt einzudringen, wo sich die Erde aus den Urstoffen nach und nach zur jetzigen Ansicht gestaltete, der Mensch sich aus der bloßen Thierheit absonderte, und zum glücklichen Räuber und Unterjocher auf der lebendigen Erde empor schwang: — in dieser Epoche und später noch zeigt sich uns jedes Land als jenes Chaos von Wäldern, in denen die Menschen Hordenweise als Jäger und Hirten herumirrten. In der Folge wuchs die Bevölkerung in diesem Nomadenleben mehr an, die Menschen drängten sich, und hatten von der Natur schon so viele Erfahrung abgezogen, daß sie sich das Leben bequemer, einige Thiere zahm machen, und, wenn sie die Erde selbst bebauten, mehr Reichthum ihrer Früchte einärnten können. Nun erst verfielen sie auf den Gedanken, sich zu diesem Ende bestimmte Hütten aufzuschlagen; und so entstanden Ansiedlungen. Sie sängen natürlich da zuerst an, wo die Flüsse mehr Fläche ausgepält und gelichtet, folglich zu diesen Ansiedlungen, und zur Bebanung der Erde mehr angelockt haben, was durch die Sicherheit der Flußgränze und bequemere Mittheilung längs dem Ufer noch mehr Werth erhielt.

Von



Von diesen Standpunkten aus wurde die Kultur in den anstossenden Wäldern durch Ausrotten des Holzes nach und nach immer mehr erweitert, und so entsproß aus dieser Ansiedlung, aus dieser Ausrottung der Wälder, der Ackerbau. Lange dauerte es aber noch, bis daraus auch das Eigenthum des Bodens hervorging; die Felder wurden gemeinschaftlich bebaut, und die Früchte getheilt, und erst dann, als die Leidenschaften dabey zu rege wurden, gerieth man auf Absonderung der Felder, auf Gränzsteine, und mit diesen auf das Eigenthum der Gründe.\*)

In

\*) Die ältesten Gesetze einer Nation reden daher vom Vertheilen — von Gränzsteinen. S. Homers Odyssä. B. 6. B. 10. Martini histoire de la Chine; dann das Buch Moses, 5. B. K. 19. B. 14. Virgils Aeneis K. 49. B. 14. B. 12. B. 421. B. 21. B. 408. — Dessen Georgika B. 1. B. 125. Auch in Deutschland mußte man Anfangs für die Gränzsteine abergläubische Mittel, und für die Sicherung der abgeschiedenen Felder, oder des Eigenthums die strengsten Strafen zu Hülfe nehmen. Nach den Augsburger Statuten wurde derjenige, der ein Kornfeld Nachtszeit beschädigte, gehangen; geschah es bey Tage, so verlor er die Hand. Wenn er sich wehrt, und erschlagen wird, ist es kein Verbrechen; entläuft er aber, so soll man ihn ächten, und das Haus auf die Erde schlagen. Walchs Beyträge IV. 305. Nach dem Sachsenspiegel verschuldet der, welcher Nachtszeit Korn stiehlt, den Galgen; bey Tage gieng es ihm an den Hals. Wer einen Pflug raubte, wurde nach dem Schwaben- und  
Sach

In den Zwischenräumen der Flüsse, oder Ansiedlungen gab es nun noch Wald genug, daß er ohne nöthige Abscheidung für alle Bedürfnisse der Ansiedlungen Ueberfluß darboth. Man schickte das zahme Vieh dahin auf die Weide, jagte das Wild, und hohlte daraus Holz zum Bau der Hütten und zur Feuerung. Die Topographie aller Länder zeigt uns immer die ersten Ansiedlungen an den Flüssen. Schon die Nahmen der Ortschaften bürgen uns für diese Entstehungsart, da sie alle auf die ursprüngliche Herkunft der Orte, auf Fluß, Wald, Ausreuten des Waldes hinweisen. Und je weniger Ansiedlungen und Kultur in einem Lande, desto mehr sind noch die Wälder in ihrem ursprünglich wilden Zustande.

Die Christliche Religion hat für die Kultur der Erde vieles geleistet. Unter der Maske des schwärmerischen Einsiedlers schlugen die neuen Befehrer in den düstern Wäldern ihre Wohnplätze auf, wußten bald eine Menge Sklaven um sich her zu sammeln, ließen von diesen die Wälder ausrotten, und so giengen in Mitte derselben neue Kulturen, Gebäude, Acker, Flecken, Dörfer, — ja selbst in Folge der Zeit Städte hervor.

Nur

---

Sachsenspiegel mit dem Rade bestraft S. 166. Schilter p. 100.  
Sachsenspiegel II. 13. Die leges Bajuvariorum enthalten einen weitläufigen Artikel de terminis ruptis, und verhängen hierüber strenge Strafen. Tom. 12. C. I. et seq.

Nur von agris, selten von pratis sprechen die ersten Urkunden bey den Besizungen; Holz oder Forst wurde nur gemeinhin sylva genannt, wodurch also noch kein Eigenthum bezeichnet wird. Weide und Wald waren damahls noch kein besonderes Eigenthum; sie gehörten bloß zum allgemeinen Eigenthum der Gegend, der Nation, nachhin des Staats: doch unterschied sich die Weide oft dadurch, daß man nur die nähern, licht gewordenen Plätze des Waldes Weide nannte, ohne doch die Weidenschaft selbst in dem daranstossenden Walde aufzugeben.

Daher heißt es auch in der Geschichte der deutschen Landwirthschaft, von Karl Gottlieb Anton 1. Th. S. 68. „Bey jener ersten Vertheilung der Grundstücke war nur arbares Land, Feld und Wiese bestimmt, und in Gränzen gebracht worden; nicht so die Waldungen, entweder darum nicht, weil sie keinen Werth hatten, niemand ausschließlichen Besiz verlangte, oder weil ihre Ausgebreithheit keine Gränzziehung erlaubte, oder weil man es für nöthig hielt, sie als Gemeingut vorzubehalten, und so war Teutschland, und selbst Frankreich vor Karl dem Großen noch voll von Wäldern ic.“ — Wie Teutschland zur Zeit aussah, als es den Römern bekannt wurde, ist aus den gräßlichen Zügen, mit welchen es Tacitus schildert, zur Genüge bekannt. \*)

#### Die

\*) Quis Asia aut Africa relicta Germaniam peteret, in formem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque

Die *leges Bajuvariorum* enthalten keinen Artikel de *fylvis*, wohl aber de *accipitribus*, und einen eigenen von den Fruchtbäumen und Gärten, zum Beweis, daß die übrigen Bäume noch ein Gemeingut waren; und die Strenge der Strafen bey den Fruchtbäumen zeigt, wie schwer es war, die Leute dahin zu bringen, ein Eigenthum anzuerkennen. In dem Artikel de *pomeriis et eorum compon.* heißt es:

I. Si quis alienum pomerium (pomarium) exfo-  
dierit per invidiam vel inciderit arbores fructiferas ubi  
XII. sive amplius fuerit inprimis XL. sol. componat  
XX.

---

que, nisi si patria sit. L. 1. C. 2. perpetua illas hyems,  
triste premit coelum. Seneca L. de providentia Dei.

Es findet sich auch ein schöner Aufsatz hierüber im händ-  
noverschen Magazin St. 51. 1803. „Deutschland war zu  
Tacitus Zeiten, was heut Sibirien ist.

Als hernach diese ungeheure Waldstrecken immer  
mehr ausgerottet wurden, zogen die natürlichen Bewoh-  
ner derselben, Wölfe, Bären, Auerochsen und Elend-  
thiere nach den entfernteren Gegenden des höhern Nor-  
dens, und werden in Deutschland theils sehr selten, ei-  
nige gar nicht mehr angetroffen. Manche Gartengewächse  
und Obstarten, die man ehemahls aus den südlichen Ge-  
genden Europa's erhielt, sind nun selbst bey uns ein-  
heimisch geworden. Die Flüsse, die ehemals den Winter  
durch zugefroren waren, erscheinen uns sehr selten mehr  
in dieser Gestalt, so sehr hat sich nun das Klima geän-  
dert: hingegen nimmt in den hohen nördlichen Gegenden  
die Summe der Kälte und die Masse des Eises je  
mehr und mehr zu.“

XX, cui pomerium fuerit et alios XX. in publicum quor contra legem fecit et alias arbores similis ibi plantet et unaquaque arbore cum sol. I. componat et omni tempore pomorum solidum donet usque illi arbores fructum faciunt quas ille plantauit.

Erst durch Karls des Großen Capitulare de vilis etc. erschwang sich die Landwirthschaft zu einiger Bedeutung. Aber auch in dieser Epoche heißt es noch: „Man fuhr fort, die Wälder, wo es sich schickte, auszuröden, und zu Acker, Wiesen und Weinbau einzurichten, und Karl befiehlt ausdrücklich, daß schickliche Plätze in den Försten ausgerödet werden, und daß man Acht habe, daß nicht die Büsche wieder in die Felder hineinwachsen.“ R. 36.

In dieser Periode unter der großen Regierung Karls entstand nach und nach, der Jagd, Fischerey und des Vogelfangs wegen, die Bannigmachung der Wälder. Den Kaiser ahmten hierin bald andere nach, und daraus entsprang der Unterschied zwischen sylvae und foresta — Wälder und Bannförste. Kurz hierauf a. 819. befiehlt Ludwig der Fromme, daß alle diejenigen, die ohne seine, oder seines Vaters Bewilligung Bannförste gemacht haben, solche wieder loszugeben hätten; auch seinen eigenen Beamten gab er die Weisung, alle neue Bannförste wieder zu öffnen. \*) Cap. IV. a. 819. n. 6. C. V. n. 22. Unter dessen

\*) Einige Gegenden von Rußland haben noch jetzt Aehnlichkeit mit dem damaligen Frankreich und Deutschland. Deswegen

dessen — von nun an formte sich schon der Schein des Waldeigenthumes, weil andere durch den Bann in ihrem freyen Genuße immer mehr beschränkt wurden, welches freylich mehr auf die Jagd allein Bezug hatte, da die Wälder noch in keinem andern Werthe waren, das ist: keine andere Nutzung gaben.

Erst die Zeiten des Fausrechts mittelten bestimmtere Verhältnisse aus. Die Unsicherheit des Landes veranlaßte das Lehensystem, brachte Herren und Knechte, und ein beschränkteres Eigenthum der Gründe hervor. Der allgemeine Landfriede machte zwar dem Unwesen des Fausrechtes ein Ende, aber diese drückenden Fesseln für die Landwirthschaft und Kultur blieben noch bis auf unsere Tage, und die Burgbesitzer, um ihrer vorigen Lebensart noch in etwas zu fröhnen, beschäftigten sich jetzt bloß mit der Jagd.

In diese Zeit fällt noch eine andere Epoche. Im Jahre 1136 wurde bey Eroberung der Stadt Analphi ein Exemplar von den Pandekten gefunden, welches für

---

wegen liest man in dem Gnadenmanifest vom 15. Sept. 1801 zu Moskau Alexanders des ersten „den Landleuten das Recht zum neuen gänzlich nöthigen Gebrauch der Waldungen geschenkt, dessen allgemeines Verbot so drückend für sie war.“ Es ist gewöhnlich, daß jeder Kaiser bey seiner Krönung Gnaden an alle Stände theilt, die unter der vorigen Regierung gemachten Bannfürste wurden also auch hier wieder freygegeben. —

für Deutschland von den wichtigsten Folgen war; denn durch den Ausspruch der Bononischen Rechtslehrer, welcher 1158 auf den Konkalischen Feldern geschah, entstanden die Regalien; zugleich wurden seit Entdeckung der römischen Rechtsbücher die römischen Rechte in Bologna öffentlich gelehrt. Aus allen Ländern strömten die jungen Leute dahin, um die Orakelsprüche der römischen Themis zu hören. Den Kopf mit diesen Rechten vollgepfropft kamen sie zurück, und so wurden alle Staatsverfassungen und andere Verhältnisse der Länder nach dem Römischen umgeformt, wie es beynahe noch heut zu Tage alle Staaten Europa's sind. \*)

An-

\*) Erst nach geendigtem Reichstage zu Worms im J. 1495 folgte die Annahme des römischen als eines subsidia-  
risch geltenden, Rechtes in Deutschland. Unterdessen  
schlichen sich alle diese Gesetze schon seit obiger Epoche in  
die europäischen Staaten ein, und gewannen da bis zur  
Stunde alle Uebermacht. Darüber drückt sich Lieder sehr  
schön aus. (Ueber Nationalindustrie und Staatswirth-  
schaft 2. Thl. 1802. S. 453.) „In England wie in Spa-  
nien, in Deutschland wie in Neapel, in den vereinigten  
Niederlanden wie in Portugall sind die Gesetze ein Chaos,  
das von Tag zu Tag mehr anschwillt, verworrener und  
trüber wird. In allen diesen Ländern gelten allgemeine  
Landesgesetze, Provinzial- und Munizipalgesetze, Herkom-  
men und Gewohnheit, und neben diesen allen mehrere  
oder weniger ausländische Rechte. Konnte doch in Hol-  
land nicht einmahl der des Landes und der Rechte Kun-  
digste bestimmen, wie gültig oder ungültig das römische  
Recht sey? Die Rechtsgelehrten hatten sich nie über diese  
Frage

Anfangs trug dieß zur Aufklärung und mehr Ordnung der Dinge viel bey, und hatte die wohlthätigsten Folgen. Alle Handlungen erhielten nun römische Nahmen, und dieß hatte bey Weiden und Wäldern die Wirkung, daß, weil man hier noch nicht die Eigenschaften des Privateigenthumes fand, man die übrigen Nutzungen mit dem Namen Servituten belegte.

Bey den ersten Irrungen suchte man dann die Gränzen zu berichtigen, und so enthalten auch wirklich die ältern Recesssprüche nichts anders als Abscheidungen der Weide und Jagdbezirke.

So sehr jetzt nach dem Landfrieden die Jagd, zum Regale gestempelt, im Tone der rohesten Leidenschaft die Muße der Burghewohner ausfüllen mußte, mit eben dem Eifer suchte man auch einen weiteren Spielraum dafür. Dieß hatte auf die Kultur des Landes die Rückwirkung, daß man lieber alles wieder zu Wald umschaffen wollte, anstatt durch Ausrottung  
der

---

Frage vereinigen können, und die Gesetze hatten nie deutlich genug diese so wichtige Frage entschieden. In Spanien verbotnen mehrere kastilische Könige bey schwerer Strafe, sich auf das römische Recht zu berufen; in der Praxis aber hörte man in Spanien bis auf unsere Tage hinab nicht auf, Justinians Gesetzbuch zu Rathe zu ziehen. Man kann also in Spanien sagen: das römische Recht gilt und gilt nicht. Das Studium der Rechte in allen oben genannten Reichen fordert, wie das Studium der Chineser lesen zu lernen, ein Menschenalter.



der Wälder der Kultur ein immer weiteres Feld zu eröffnen. Ein wilder Lärm über Verwüstung der Wälder erhob sich nun von allen Seiten. Man bemühte sich den Waldbann stets mehr und mehr zu erweitern, und so kam endlich das Holz, das bisher wie res communis et nullius angesehen war, in einigen Werth; und die Jagd war es, die unter dem Schutze der römischen Gesetze die ersten Forstordnungen zu Tage förderte. Zur Jagd und zur Bannigmachung der Wälder waren Aufseher nöthig; zugleich durfte man bey so einer Bannigmachung mit den Bewohnern der Gegend nicht zu grell verfahren; man ließ ihnen daher gewisse Waldbenützigungen, wofür sie auch nach und nach etwas entrichteten, und hieraus entsprangen die Forstaufsichten und Waldnutzungen, oder Förster und Forstrechter.

Aus diesem, was bereits gesagt worden ist, sehen wir, daß Baiern mit andern kultivirten Staaten Europa's beynahe gleichen Schritt hielt.

Das Landrecht von 1616 zeigt uns daher noch einen eigenen Titel über Bannigmachung eines Holzes, und Baron Schmid kommentirt darauf: (S. Tit. 23. art. 1. des Landrechts, und B. Schmid n. 5.) Si quaeras, quae hujus rei utilitas sit, ut proprius titulus poneretur de jure sylvarum bannitarum (der Bannhölzer) cum tamen alias satis clarum sit, quod nemo in possessione, vel quasi juris sui turbari debeat? respondemus vix aliam causam assignari posse, quam quod Serenissimus legislator ea, quae a majoribus

sta-

statuta fuerunt, propter venerationem antiquitatis non libenter exclusit, tametsi tit. 20. der Landrechte von der Entwehrung et L. 5. Tit. 6. von thätlichem Gewalt der Privatpersonen, jam sufficientissima dispositio facta fuerit, vel forte haec singularis dispositio de sylvis bannitis propterea facta fuit, quod plebei homines sibi imaginarentur, sylvas omnibus communes esse.

Dieser Titel über die Bannigmachung der Wälder kommt zuerst in dem bayerischen Rechtbuche von 1355 mit folgenden Worten vor:

„Der Marchbaum hauet oder panholz haut er Marchpaum oder panholz die außgezeichnet sind, man sol im Haut und Har abslachen oder er sol es ldsen mit anderthalben pfunt Pfening von den dem der schad geschehen ist und dem Gericht halb als vil. Laugent aber er sein und hiet der Elager von im nicht pfand, so sol zwischen ir geschehen, was recht ist.“

„Was panholz ist.

Wir haben erfunden, was panholz gesein müg oder nicht da sprechen wir umb, und wer eins Holz es sey aigen oder lehen, des er gesetzzen sey bey rechten nutz und gewer an alle Ansprach das mag wohl ein panholz gehaissen und sein wolt da nemann widersprechen, mücht er dann sein Holz zu seiner nutz und gewer mit den rechten verantwurten, als das puch sagt, des sol er genießen.“

Aus

Aus den alten baierischen Urkunden erhellet auch klar, daß bis ins 16. Jahrhundert die Behandlung der Wälder bloß im Ausrotten bestand, um der Kultur Platz zu machen. In den Klosterurkunden heißt es immer, daß man ihnen eine Strecke Landes einräumte — cum fylvis — terris cultis et incultis. — So sagt die Chronik des Klosters Altomünster: „haec sacrae religionis aedes originem nomenque traxit a B. Altone Scoto, cui circa medium saeculi VIII. deserta loca Vindeliciae incolenti rex pipinus partem nemoris Lyeum inter atque Isaram longissime patentis donasse fertur nempe vt asceterium ibi construeret, ipsemet primus ibi abbas a D. Bonifacio constituendus.“ Der Stiftungsbrief vom Kloster Farnbach vom Jahre 1094 enthält: — donavit et campum quemdam sive territorium seu novale in vsus pratorum aptandum et prenominitis terminis extirpandum, et concessit eis potestatem saltus ibidem vel silve ad cedendum in quoscunque usus et ad saginandum porcos. \*)

Bei St. Nikola vom Jahre 1076 kommt vor: idem autem nobilis comes (de Neuberg) pro exhibitio sibi advocatiae honore donavit eisdem fratribus pro jure perpetuo, vt in suo foresto, castro suo neuburgensi contiguo recipere omni tempore debeant omnia ligna ad aedificandum vel cremandum necessaria. \*\*)

Eben

\*) V. die hier einschlagenden Urkunden in den monumentis boicis.

\*\*) Vol. 4. p. 298.

Eben so schenkt Kaiser Heinrich IV dem Bischof Heinrich in Augsburg einen Forst Wiltpann 1059. \*)

Auch gab Herzog Welf das Amergau dem Stifte Rempten, mit den Worten: „allodium nostrum in Amergau cum omnibus pertinentiis suis villa, hominibus, aquis, pratis, pascuis, cultis et incultis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus praesente et consentiente Friderico imperatore etc.

Im 13ten Jahrhunderte zog man das Bergwesen zu den Regalien, und auch da betrachtete man das hierzu erforderliche Holz als eine freye Dareingabe. Das Saalbuch vom Salzrechte zu Reichenhall von 1285 sagt daher: „V. Ist auch Recht meines Herrnß (Herzog Heinrichß in Baiern) und der Stadt zu Hall was die Burger bringen mügen Holzß zu der Sal, und darnach lonend und gebend ihr Forstrecht, so soll es mein Herr von Salzburg und sein Pfleger beschirmen und belaiten für alles Mangkßal und Irthumb aus dem Bergland nach sollen außser dem thainen Schaden nehmen darin etc.“

Die Bergfreyheit der Gewerkschaft zu Fischbachau von 1446 sagt: „S. II. daß sy dieselben Merzt arbeiten und Hamerleg, Hamerstet, Holz, Wasser, Weg und Stege darzu und darvon machen und nemen sollen, wo in die aller Nutz ist und fuglich ist.“\*\*)

Eben

\*) Lory Geschichte des Lechrains 2. Band S. 3. u. 5.

\*\*\*) Lory Münz- und Bergrecht S. 32. 53. 65. III. u. 142.

Eben so lautet auch die Bergfreyheit der Herrschaften Rügbüchel, Mattenberg und Kuffstein von 1459; — die in der Lahn von 1463; von Bodenmais von 1477. Auch mit der Erklärung der allgemeinen Bergfreyheit im ganzen Lande unter Wilhelm IV. Vormundschaft von 1510 war die freye Waldbenützung mit erteilt. „Wir Und unser Mitvormunder haben in auch darzu verließen Hutschlag, Wald und Wasser Weeg, Steeg und Steinbruch.“

Das immer stärkere Kultiviren der Klöster und der zum Bergwesen nöthige Holzaufwand machten die Lücken in den Wäldern noch fühlbarer; es gab Streitigkeiten, woraus sich zuerst Gränzbestimmungen, und bald darauf Aufseher entwickelten, da das junge Eigenthum noch zu unsicher war; daher kommen in diesem Zeitraume eine Menge Esch = Wis = pruck = Holz = Fluß = Hay vor. \*) Die ältesten dieser Streitigkeiten findet man bey dem Kloster Prüfening. „Anno Domini 1281 VIII. Kal. oct. hoc est in die beati Ruperti Episcopi optinuit sententialiter in Synzinge coram iudicio presidente ibi iudice de Abbach Gebolfo silvam ex altera parte Danubii que vulgo dicitur *Gemainde* quam sibi injuste usurpabant homines de Sinzingen.“

Noch merkwürdiger sind die Streitigkeiten aus dem 12ten und 15ten Jahrhundere wegen des Zellerwaldes.

B 2

(S.

\*) Joh. Heumanns opusc. p. 246. Nürnberg 1747.

(S. die Urkunden 1 und 2). Eben so lag das Kloster Benediktbaiern in den Jahren 1413 und 1477 mit allen seinen Unterthanen im Streite. Der Erfolg hiervon war endlich, daß man Markungen der Wälder bestimmte, den freyen Holzschlag zwar nicht ganz aber doch in so weit beschränkte, daß bey dem Kloster hierüber angefragt werden mußte. \*)

Wom

\*) V. Monum boic. Vol. 7. p. 199.

Num. CX. Jura forestalia. Anno 1413.

Ernst und Elisabeth von Gottes Gnaden Herzog und Herzogin in Bayrn ic. entbietten Wilsalmen dem Auer unserm Pfleger zu Eßlz, dem Richter, und andern unsern Ambtleuten daselb unser Gnad und lassen ewc wissen, daß uns der Apt zu Pöwren fürbracht hat, wie die Pawrschaft in dem Iser Winkl Holz schlagen in seinem und seines Gottshaus Holzmarken, anders dann ire Holzmark ausweisen nach der Brief Sag, die sy von der Herrschaft darumb habent, daran In gar ungütlich beschicht, schaffen wir mit ew ernstlich, daß ir mit denselben Pawern redet, und denn empfelchet, das sie nun hinfür chain Holz mer schlagen, anderst dann des genannten Abptz und Gottshaus Holzmark und Brief ausweisen, und nach des Abptz erlauben, und was Holz sy geschlagen habent, daz sy das auch nindert füren noch verlauffen on des Abptz Uralb und Wissen, und als lieb in unser Gnad und Huld sey, daß ist also genzlich unser Will und Meinung. Geben zu München am Pfünztag vor sant Elspetentag anno XIII.

Vom Jahr 1435 kommt eine Verordnung Herzog Wilhelms vor, in Schongau und Steingaden die Fischwasser und das Holz zu hayen. „Als wir yho gen Schongau kommen sein, ist an uns gelangt wie mannigleich in den Wässern zwischen eures Gohshaus und unser Statt Schongau und in der Grafschaft zu Peitgen vischen sonderlich in dem Lech, in der Illach, im Klosterbach, und in andern unsern und eures gohshaus wassern mit Eyßgaren, mit Taublen, mit Perren, mit Nachtangeln, dadurch die Wasser ganz geddet werden und ist auch fürbracht, wie man die Welde und Panholz auch geddet und an den Lech geführt und verkauft habe, des alles wir fürbaßer niemandt gestatten wollen u.“

In den Zeitraum des 15ten Jahrhunderts fallen auch die Glashütten, welche in den untern Gebürgsgegenden an der böhmischen Gränze errichtet wurden. Wie bey dem Bergbaue bekam auch ein Hüttenmeister das Recht der Holznutzung in den Gebirgen. (S. die Beylage 3. —)

Nach und nach wie schon bemerkt wurde, drängten sich diese Waldbenützer immer mehr, und hieraus formten sich die Grundlinien von Forstordnungen; man bestimmte Anfangs nur gewisse Tage, an welchen die Holzbedürftigen in den Wald fahren durften, in der Folge gieng man weiter, und gestattete nur eine gewisse Zahl von Holzfuhrn. \*) Doch waren die ersten Forst-

\*) Die Urkunde 4 giebt uns genau den damaligen Zustand der Weide und Wälder zu erkennen.

Forstauſſeher nur die Jäger, und die Jagd der Hauptbeweggrund aller Vorſchritte in der Forſtkultur.

Die Fürſten benützten nun die neue Lehre von Regalien, und dehnten ihre Jagdrechte mit aller Wuth einer Lieblingsleidenschaft im ganzen Lande aus, wogegen ſich freylich Unterthanen und Stände mächtig ſtämmten. Daher lieſt man ſchon im 42ſten Freyheitsbriefe von 1458 die Ausdrücke Herzog Albrechts: „und all newerung und Beſchwerung, mit Jägern, Falknern, Scharberchen mit Holzfüren und andern, wo das fürbracht wirdt, genediglich abſchaffen und wenden.“\*) Dergleichen Beſchwerden kamen auf den damaligen Landtügen häufig vor. (S. die bayeriſchen Landtagshandlungen von 1429 — 1513, von Franz von Kröner 2c. I. B. S. 87. 90. und 230.)\*\*)

In den Beſchwerden der Edelleute 2c. S. 238. heißt es: „Item von der Ueberreiter wegen, die unfere arme Leute auch beſchweren mit unbilliger Abnehmung das ſie thun von ſolchen Hunden wegen, die dem Wildprät keinen Schaden thun, noch thun mögen. Item ſo wehrten uns die Ueberreiter unſern armen Leuten an der Gemeinde das Holzen und das Dechelschütten das vor nicht beſchehen iſt 2c.“

Eine

\*) Sammlung der bayeriſchen landſtändiſchen Freyheitsbriefe 1778. S. 75.

\*\*) Herr Franz von Kröner hat uns damit eine reiche Fundgrube der Vorzeit erdffnet.



Eine gleiche Sprache führen die Beschwerden der Prälaten von 1453. S. 240. „Item fügen Euer Weisheit zu wissen, daß wir und andere Gotteshäuser mit mancherley Neuerung beschwert sind. Item mit den Jägern (das ist die erste) unser gnadiger Herr hat vier Gejaide: Wolfgejaide, Hirschen, Bären und Schweine. Item wir müssen geben Maysteuer, Herbststeuer dazu den Jägern Nachtgeld und Steuer den Jägern und Ueberreitern. Und viel neuer Scharwerk mit Holz, mit Wagenfährt besonders ietzt auf dem heiligen Berg und was man bauen will &c. Item welche arme Leute den Jägern nicht zu geben haben, so tragen ihnen aus ihrer Armuth, was sie finden, und die ihren Kindern selbst nichts haben zu geben. Und der jedlich Gewalt ist so groß, daß es zu erbarmen ist, dadurch wir und die unsern an vielen Sachen verderben. Item das Wildprät soll das noch in kurzen Zeiten gefreyet werden, so müssen uns an erlichen Enden unsere Güter ganz dde liegen.“ In gleichem Tone sprach man auch auf dem Landtage von 1458. u. s. f.

Nach und nach ahmten hierin auch die adelichen Güterbesitzer die Fürsten nach; auch sie beschränkten inner ihren Bezirken — Hofmarken — die freye Jagd, das ihnen um so leichter gelingen mußte, da sie vorher durch vielerley Anmassungen und Gewaltthätigkeiten in den Zeiten des Faustrechts sich über die freyen Landleute und ihre Gründe verschiedene Rechte und Gerechtigkeiten erworben hatten. Durch fürstliche Privilegien erhoben sie sich endlich gar zu unumschränkten

ten Zwingherren der Landleute. Dieß eröffnete dann bald ein neues Streitfeld, es wurde eine allgemeine Prozeßsucht über Jagdgränzen, Jagdausdehnung und Verletzung rege, und die ständischen Privilegien verschafften der Jagdlust des Adels immer größern Spielraum. — Die Jagd war nun bey dem Herzoge und den Adlichen allein an der Tagesordnung, und dieß wirkte auf die Kultur des Landes und den Druck der Unterthanen immer nachtheiliger zurück. —

Der Landbewohner klagte laut und allgemein über diese drückende Lage, bis endlich im Jahre 1525 in ganz Süddeutschland Unruhen ausbrachen, und der bekannte Bauernkrieg auf der politischen Schaubühne auftrat. Ich kenne keine Urkunde, die den damaligen Zeitgeist und das eben Gesagte treffender an's Licht setze — kein Kriegsmanifest, das lebhafter aus dem Herzen eines Volkes spricht, als diese zwölf Artikel oder Beschwerden des Bauernkriegsheeres. \*)

Das

\*) Dem Christlichen Leser frid vnd gnad Gottis durch Christum.

Es sind vil widder Christen die ikund von wegen der versammelten Bawerschafft das Evangelinum zu schmehen ursach nehmen, Sagend, das sein die frucht, des newen Evangelinums, Niemand gehorsam seyn, an allen orten entbdrung, Sich heben, vnd auffbewmen, Mit grossen gewalt zu hauffe lauffen vnd sich rothen, geysliche und weltliche obirkeyt zu reformiren, auszureuten, Ja viel-leychte gar zu erschlagen, Allen diesen gotlosen frefftichen vrteylen antworten dise nachbeschriebene Artikel. Am ersten

Das Ausrotten der Wälder wurde jetzt nicht nur  
verboten, sondern jeder Holzgenuß beschränkt, und  
die

sten das sie diese schmach des wort Gottes auffheben.  
Zum andern die ungehorsamkeit ja die entporung aller  
Bawern Christlich entschuldigen. Zum ersten, ist das  
Evangelium nicht eyn ursach der entporung obder auff-  
thuren, die weyl es eyn rede ist von Christo dem verhey-  
schten Messia welchs wort vnd leben, nichts dann lieb,  
fried, gedult vnd eynikeit, lernet also das alle die yn  
diesen Christum glauben, lieblich, fridlich, gedultig vnd  
eynig werden. So denne, der Grund aller Artikel der  
Bawern (wie dann klar gesehen wird) das Evangelium  
zu horen vnd deme gemess zu leben, dohyn gericht ist,  
wie mögen dann die widerchristlichen das Evangelium eyn  
ursach der entporung vnd des ungehorsams nennen, das  
aber etlich widder Christen und seynde des Evangelii, wi-  
der solche anmutunge vnd Begerung sich lenen vnd auff-  
bewmen, ist das Evangelium nicht ursach, sondern der  
Teuffel der schedlichste feynd des Evangelii, der solchs  
durch den vnglawben yn den feynen erweckt hiemit das  
Wort Gottis (lieb, frid vnd eynikeit lernet) vnterge-  
druckt vnd weg genommen wurde. Zum andern dan klar  
lauter folgt, das die Bawern die yn yhren Artikeln  
solch Evangelium zu lere vnd leben begerend, Nicht mu-  
gen ungehorsam aufftrutzich genennet werden, Ob aber  
Gott (nach feynem Wort zu leben engstlich ruffend) erhö-  
ren will, wer will den willen Gottis tadeln, wer wil yn  
seyn gericht greiffen, ja wer wil seiner maß widerstre-  
ben, hat er die kinder Israel zu yme schreyende, erhoret,  
vnd aus der Hand Pharaonis erlediget mag er nit noch  
heute die feynen erredten ja er wirds erredten vnd yn  
ey-

die schon zu einzelnen grundbaren Gütern gehörigen  
Gehülze hatten größtentheils das Schicksal, bey Ver-  
än-

eyner kurz, derhalben Christlicher Leser solche nachfolgende  
Artikel lob mit fleiß vnd nachmals vrteyl.

Hienach folgend die Artikel.

Der erste Artikel.

Zum ersten ist unsere demutige bit vnd beger, auch vn-  
ser aller will vnd meynung das wir nun hinfurt, gewalt  
vnd macht wollen haben, eyn ganze gemeyn, solle eyn  
nen Pfarrer selbst erwelen, vnd kiesen, auch gewalt ha-  
ben, denselben widder zu entsetzen wenne er sich unge-  
bürlich hilbe, Derselbige erwelete Pfarrer soll uns das  
heylige Evangelium lauter vnd klar predigen one alle  
menschlichen Zusatz, lehr vnd gebot, denn vns, den wa-  
ren Glauben stets verkundigen, gibt vns eyn ursach  
Gott vnd seyne gnad zu bitten, vnd denselben waren  
Glauben eynbilden, vnd yn vns bestetten, dan man syn  
gnad yn vns nicht eyugebildet wird So bleyben wir stets  
Fleisch vnd Blut, das dann nichts nutz ist, wie klerlich  
yn der geschriffte steht, das wir alleyn durch den waren  
glauben zu Gott kommen mogen vnd alleyn durch seyne  
Barmhertigkeit selig müssen werden, darumb ist vns ein  
solcher furgeher vnd Pfarrer von noten, vnd dyser gestalt,  
yn der geschriffte gegründet.

Der ander Artikel.

Zum andern. Nachdem der rechte Zehend aufgesetzt ist  
ym Alten Testament vnd ym Newen alles erfüllet, nichts  
deste minder wollen wir den rechten Kornzehend, zu ge-  
ben doch wie sich gebüret, deme nach man sol yn Gott  
geben, vnd den Seynen mitteyleu, gebürt es eynem  
Pfarrer, so er klar das Wort Gottis verkündt, Seynt  
wir

änderungsfällen der Gutsbesitzer als herrschafeliche Waldungen eingezogen zu werden, um das Jagdgebiet und

wir des Willens hinfurt, diesen Zehend vnser Kirch Probesten so dann eyne gemeyne setzt, sollen eynsameln vnd eynnemen, denen eynen Pfarrer so von eyner ganzen gemein erwelet wird, Seynen Zimlichen (geziemen- den) gnugsam auffenthalt (Versorgung) geben yne vnd den seynen, nach erkenntnis eyner ganzen Gemeyn, vnd was vberbleybt, sol man armen durstigen (so ym selben Dorffe furhanden seynt) mitteylen, nach gestalt der sachen vnd erkenntnis eyner gemeyn, Was vberbleybt sol man behalten, ob man reysen muste von Landesnot wegen, dormitte kein landstewer durffe auff den armen anlegen, sol mans von diesem vberflusse aufrichten, auch ob sach were, das eins odder mehr dorffer weren, die den Zehend selber verkaufft hetten aus ehlicher not halben, dieselbigen so der, vmb zu Zeyge yn der gestalt haben, von eynen ganzen Dorffe, der sol es nicht entgelten, Sonder wir wollen vns Zimlicher weys nach gestalt vnd sach mit ym vorgleychen, ym solchs widder mit zimlicher Zill vnd Zeit ablosen, Aber wer von keynem Dorf solch erkaufft hat, vnd yhre vorsehen ynen selbs solchs zugeeignet haben, wollen sollen vnd seynt wir ynen nichts weiters schuldig zu geben, alleyn wie oben stat vnsern eruelten pfarrer damit zu vnderhalten, nachmalen ablosen, odder den durstigen mitteylen, wie die heylig geschriff yne hält, Sie seyn geystlich odder weltlich, den Kleinen Zehend wollen wir gar nicht geben, Dann Gott der Herr das vich frey dem menschen beschaffen, Genests I. das wir für eyn vnzimlichen Zehend schehen, denn die menschen erdicht haben, darumb wollen wir yn nicht weytter geben.

Der

und das Zwingrecht über die Bauern immer mehr zu vergrößern.

Die

Der dritt Artikel.

Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das man vns für yr eygen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen ist, angesehen das vns Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat, den Hirten gleich als wol den hochsten, seynen ausgenommen. Darumb erfind sich mit der geschriff das wir frey seyn, vnd wollen seyn, nicht das wir gar frey seyn, kein oberkeyt haben wollen, lernet vns Gott nicht, wir sollen yn Geboten leben, nit yn freyen fleischlichem mutwillen, Sonder Gott lieben als vnsern herrn yhu in unserm nehisten erkennen, und alles das, so wir auch gern hetten, das vns Gott am nachtmal geboten hat zu einer leh, darumb solln wir nach seynen gebot leben, Zeigt und weyst vns dises gebot nicht an das wir der oberkeit will gehorsam seyn, nicht allein der oberkeit, sondern wir sollen vns gegen yderman demutigen, das wir auch gern gegen vnserer erweleten vnd gesetzten oberkeit (so vns von Gott gesetzt) yn allen zimlichen vnd Christlichen sachen gern gehorsamen, seyn auch one zweyffel, yr werdent vns der eygenschafft als war vnd recht Christen, gern erlassen, odder vns ym Evangelii des berichten das wirs seyn.

Der vierdt Artikel.

Zum vierden, ist bisher im Brauch gewesen, das keyn armer mann gewalt gehabt hatt, das wilpret gefogel, odder fisch ym flüssenden wasser zu fahen, welchs vns ganz vnzimlich vnd vnbruderlich dunket, sonder eygenutzig vnd dem wort Gottis nicht gemess seyn, Auch an eslichen ortern, die oberkeit vns das gewilt zu troß vnd

u. c. q.

Die Unterthanen suchte man meistens dadurch zu beruhigen, daß man ihnen die Holznothdurft zugestand.

Da-

mächtigen schaden haben wol, vns das vnser (so Gott dem menschen zu nutz wachsen hat lassen) die vvernünftigen thier zu vnnutz verfressen, mutwilliglich leyden müssen, darzu still schweygen, das widder Gott vnd den nehisten ist. Wann als Gott der Herr den Menschen erschuff, hat er yhm gewalt geben vber alle thier, vber den vogel im luft vund vber den fisch im wasser. Dazumb ist vnser begeren, wann eyner wasser hette, das ers mit genugsamer schrift beweysen mag das man das wasser wissenlich also erkaufft hette; begeren wir ihms nicht mit gewalt zu nehmen, sondern man muß ein christlich einsehen darynnen haben, von wegen bruderlicher lieb, aber wer nicht genugsam anhegung darumb thun kann, solt einer gemeyn zimlicher weys mitteylen.

#### Der funfft Artikel.

Zum funfften, seyn wir auch beschwerd der Beholzung halben, dann vnser Herrschaft haben ihnen die holzer alle alleyn geeegnet vnd wan der arm man was bedarff, muß ers vmb zwey gelt kauffen, ist vnser meynung, was fur Holzer seyn Es habens geystlich odder weltlich ynnen, die er nicht erkaufft haben, sollen eyner ganzen gemein widder anheim fallen, vnd einer gemein zimlicher weys frey seyn, ein jglichen sein notturfft ins Haus zu breunen, umbsonst lassen nehmen Auch wan von notten seyn wurde zu Zimmern auch umbsonst nemen, doch mit wissen der, so von der Gemein darzu erwelet worden So aber keins furhanden wer, dann das so redlich erkaufft ist worden, Sol man sich mit denselbigen bruderlich vnd Christlich vergleichen. Wan aber das gut am anfang aus ihnen

Daher beklagte sich Wilhelm V. auf dem Landtage von 1588 sehr über die Stände, daß sie überall nach dem

ihnen selbst geeignet wer worden und nachmals verkauft worden Sel man sich vergleichen nach gestalt der sachen und erkenntnis bruderlicher lieb und heiliger geschriff.

Der sechst Artikel.

Zum sechsten, ist vnser hart Beschwerung der Dienst halben welche von tag zu tag gemert werden, und teglich zunemen, begern wir das man ein zimlich einsehen dareyn thue, vns der massen nicht so hart beschweren sonder uns geneidig hierynnen ansehen, wie vnser Eltern gediennt haben alleyn nach laut des wort Gottis.

Der siebende Artikel.

Zum siebenden, das wir uns hinfurt ein herrschafft nicht weytter wollen lassen beschweren, sonder weys ein Herrschafft ziemlicher weys ein verleyht also sol er besizen lautt der vereynigung dises Herrn und Bawern, der Herr sol ihn nicht weytter dringen noch zwingen, mehr dienst noch anderst von yme vmbsonst zu begeren, damit der Bawer solchs gut one beschwerde also ruicklich brauchen und niesen muge, Ob aber des Herrn dienste von notten weren, sol yme der Bawer willig und gehorsam fur andern seyn, doch zu stunde und zeyt, das dem Bawern nicht zum nachteyl diene, und yme vmb eynen zimlichen pfennig den thun.

Der achte Artikel.

Zum achten sizen wir beschwert, und der vil, so guter inne haben, das dieselbigen guter die guld (Gilt) nicht ertragen kunten und die Bawern das ihre darauff einbusen und verterden das die herrschafft dieselbigen guter

ter



dem Eigenthum der Unterthanen strebten, es an sich zogen, oder mit drückenden Gerechtigkeit:

erbeer Leutt besichtigen lassen vnd nach der Billigkeit am Finne gelt erschaff, damit der Bawer sein erbeit nicht umbsonst thue dann eyn iglicher tagwerker ist seines Lohns würdig.

#### Der neundt Artikel.

Zum neundten seyn wir beschwerd der grossen krefel, so man steh newe sätzung macht, nicht das man vns strafft nach gestalt der sache, sondern zu Zeitten aus grossen neydt vnd zu Zeitten aus grossen gunst, ist vnser meynung, vns bey alter geschriebener straff zu straffen darnach die sache gehandelt ist, vnd nicht nach gunst.

#### Der Zehend Artikel.

Zum Zehenden seynd wir beschwerd, das etliche haben yhnen zugeeygnet wyssen dergleychen Wcker, die den einer gemeyne zugehörent, dieselbigem werden wir widder zu vnsern gemeinen handen nemen, Es sey dann sach, das mans redlich erkaufft habe, wann mans aber vnbillicher weys erkaufft hette, Sol man sich gutlich bruderslich mit eynander vergleychen, nach gestalt der sach.

#### Der eylffft Artikel.

Zum eylfften wollen wir den Brauch genant den Todfall (Handlohn bey Sterbefällen) gang vnd gar abthun haben den nymer leyden noch gestatten, das man witwen wayfen das ihre wider Gott vnd ehren also schendlich nemen berauben sol wie es an vil Orten (mancherley gestalt) geschehen ist, vnd von den, so sie besitzen vnd beschirmen soltken, handt sie vns geschunden und geschaben, vnd wann sie wenig suge hettent gehobt, hetten

ten

Feiten abänderten, und — wer sollte es glauben! die Unterthanen wurden damit befriediget, daß man sie bey der Besteuerung geringer anlegte, weil nur das Eigenthum eine höhere Steuer, folglich das beschränktere (verminderte) weniger bezahlt — eine Ungerechtigkeit, welche wirklich bis jetzt noch besteht.\*)

Selbst

ten dis gar genommen, das Gott nicht mehr leyden will, sondern soll ganz ab seyn, kein mensch hinfüre schuldig seyn zu geben, widder (weder) wenig noch viel.

B e s c h l u ß.

Zum Zwelfften ist vuser Beschluß vnd endliche meynung, wann einer oder mehr Artikel als hie gestelt, so dem Wort Gottis nicht gemess weren (als wir dann nicht vormeynen) dieselbigen Artikel, wo man vns mit dem wort Gottis sur vuzimlich anzeygen, wollten wir von dar absten, wann mans vns mit grund der geschriffte erkleret, Ob man vns schon etlich Artikel ist zuließ, vnd hernach sich befunde, das sie vnrecht weren, sollen sie von stundt an todt vnd abseyn, nichts mehr gelten, bergleychen ob sich in der schriffte, mit der warheyt mehr Artikel erfunden, die wider Gott vnd Beschwerung des nechsten weren, wolla wir vns auch surbehalten, vnd beschlossen haben, vnd vns in aller Christlicher lere vben vnd brauchen, darumb wir Gott den Herren bitten wollen, der vns dasselbige geben kann vnd sunst niemandt, Der fride Christ sey mit uns allen Amen.

\*) Erst jüngsthir kaufte ein Unterthan von seiner Grundherrschaft das Grundobereigenthum, dominium directum. Er besaß sein ludeigenes Gut kaum ein Jahr lang, so wurde es mit zweymahl höheren Steuern belegt, so daß  
der

Selbst bey großen Försten, als der Hienhelmer Forst, Forst Dürrnbuch ic., treffen wir erst seit 1502 und 1545 solche Forstordnungen an, die aber, wie oben schon gesagt wurde, nur dem allgemeinen Verwüsten der Wälder Einhalt thun wollen, das Holzabführen auf Zeit und Zahl beschränken, und dieß — damit die Gejaider nicht Schaden leiden. \*) Diese einzelnen Forstordnungen veranlaßten endlich eine allgemeine Forstordnung, die 1568 in ein Ganzes gebracht wurde: aber in dem Augenblicke, da sie als Gesetz publizirt werden sollte, nahm man sie wieder zurück; sie wurde zwar 1598 gedruckt, hatte aber auch hier wieder das Schicksal, unterdrückt zu werden; die wenigen Exemplarien wurden mühsam gesammelt, und sind also äußerst selten. Diese erste Forstordnung erhielt daher niemahl gesetzliche Kraft. Man befaßte sich nun mit einer neuen allgemeinen Forstordnung, die 1616 den übrigen damahls erschienenen Gesetzbüchern, als Landrecht, Polizeyordnungen, einverleibt wurde; diese war die erste allgemeine Forstordnung, und ist bis jetzt noch die letzte.

### Wo

---

der Bauer seine Grundherrschaft hath, ihm seinen Kaufschilling zurückzugeben, und ihn wieder als Grundholden anzunehmen. — Welch ein Widerspruch mit dem Staatszwecke!!!

\*) Die Urkunden 5 und 6 liefern uns sehr merkwürdige Beispiele, erstere über den großen Köschinger Forst — und die andern über die Gebirge.

Wo nun Bedürfniß und Umstände mehr auf gewisse Maßregeln zur Werthsbezeichnung eines Waldes drangen, wurde auch von dieser Forstordnung früher Gebrauch gemacht: wo aber durch örtliche Verhältnisse sich noch die Gestalt der ersten Zeit erhalten hat, wie in einigen zu wenig bewohnten Waldgegenden, im Gebirge, da kannte man auch bis auf unsere Tage weder den Werth von Holz und Wald, noch andere rechtliche Ausscheidungen, wie schon Eingang dieser Schrift gesagt wurde, und wovon wir an dem Altwalde zu Kellheim, dem Gebirge in Rosenheim, Auerburg, Niesbach, Tölz, Hohenschwangau u. die neuesten Beispiele haben.

Durchblättere man die eben angeführten Forstordnungen, nebst allen denen, welche auch in andern Ländern die ersten waren \*) — die Beförderung der Jagd ist bey jedem Artikel ratio legis, die Absicht, das oberste Motiv des Gesetzes.

Zwey=

\*) Sie kommen alle erst gegen Ende des 16ten oder Anfangs des 17ten Jahrhunderts vor, z. B. die kurfürstl. Brandenburgische, Magdeburgische Holz- und Jagdordnung von 1636. Die fürstlich Hennebergische Holz- und Forstordnung. Schleusing 1615. 1643. Die fürstlich hessische Jagd- und Forstordnung von 1665. Die fürstlich Schwarzenburg- Rudolstädtsche Forstordnung von 1626. Die gräflich Hohenlohsche Wildbann- Forst- und Holzordnung von 1579. Die gräflich Stollbergische Forstordnung von 1642. Die herzoglich Württembergische Forstordnung von 1567. Die l. Dänemark- holsteinische Holz- und Jagdverordnung von 1737.

Die

---

## Zweyter Abschnitt.

---

### Zweyte Periode, Einführung der Forstordnungen und ihre Folgen.

So entstand also mit der ersten Forstordnung, verfaßt im Geiste der Jagd, die zweyte ganz entgegengesetzte Periode im Waldwesen. Die erste Periode bis 1616 hatte die Ausrottung der Wälder, das Lichten des Landes, um der Kultur Platz zu machen, zum Zweck: — in dieser zweyten Periode aber ging es wieder auf Erhaltung und Vergrößerung der Wälder los; hier legte man den Keim zu einem grimmen Kriege zwischen der Kultur und dem wilden Jagdgesolge.

Die nachfolgenden Verordnungen zeigen, wie man wider das Anzünden der Wälder und andere Gewaltthatigkeiten Mittel ergreifen mußte, weil sich die Bes

C 2

woh=

---

Die übrigen sind alle noch jünger. S. Krünitz Encyclopädie 14. Theil.

In Frankreich war die erste und letzte Forstordnung l'ordonnance de 1669. Diese und alle neuere dergleichen Forstregulative wurden durch ein Gesetz vom 15. Sept. 1791 aufgehoben.

wohner ihre Freyheit nicht nehmen lassen, und kein Eigenthumsrecht auf die Wälder einräumen wollten. Doch liegt in diesem Zeitpunkte von 1616 die wichtigste Epoche für die bayerische Landesverfassung. Wir haben oben gehdrt, wie die römischen Rechte und ihre Anhänger alle Staaten überschwebmten, und alles nach diesen Rechten umzuformen suchten. Dieß gab denn zu vielen Reibungen Anlaß, und brachte endlich Ausscheidungen über die echten Rechts- und Staatsverhältnisse, über Justiz und Polizey hervor, worüber uns die bayerischen Landrechte und Polizeyordnungen von 1616 wahre Meisterstücke liefern, die auch noch heut zu Tage die Grundlagen unserer Verfassung sind. Wir finden darin zum erstenmahl Gesetze, die auf die Privatrechte der Glieder eines Staates, auf bloßes Mein und Dein Bezug haben, das ist, die Landrechte, und die hierzu nöthige Prozeßordnung. Hierauf folgt ganz abgesondert das Politische des Staates, oder das Staatsrechtliche, die erklärte Landesfreyheit, und die Polizeyordnung, welche sich zuerst mit dem Allgemeinen, dann mit dem Forst- und endlich auch mit dem Jagdwesen befassen, und so ergiebt sich der natürliche Uebergang zur letzten Rubrik des Polizeywesens, zu den großen Uebertretungen der natürlichen und Polizeyordnung, zu den Verbrechen, zur Malesfizordnung.

Ein einziger Fehler, der bis auf diese Stunde noch so viele Nachwehen zurückließ, blieb noch, daß zwar hier die Sachen ganz geeignet abgeschieden worden,  
aber

aber noch in den Personen vereinigt geblieben sind; denn die Richter, die Regierungen und der Hofrath hatten zusammen noch alle diese Gegenstände zu besorgen, welches in den juridischen Köpfen dieser Stellen noch bis jetzt Verwirrung und Vorurtheile fortpflanzte, die aus der zu großen Ausdehnung der Justizgegenstände sich formten.

Was nun Kultur und Forstwesen angeht, so trifft man hier in der Polizey= Forst= und Jagdordnung folgende Regulative an. In Ansehung des Forstwesens insbesondere wird befohlen: Um die Verschlagung der Förste zu verhüten, sollen gute verständige Förster angestellt werden — man soll Windwürfe und Gipfelholz fleißig aufraumen, die Gejaid's: Personen sollen sorgen, daß kein Gehölz ausgereutet werde; man sollte die Wälder vermarchen, und von 10 zu 10 Jahren die Marchungen visitiren. Das Eichelpossen (schütteln) als schädlich wurde ganz untersagt; gegen Geld kann man die Schweine in Techel laufen lassen; — überhaupt müssen alle Schweine im Walde geringelt seyn, weil sie sonst dem Walde Schaden zufügen. Nun wurden Forsttage angeordnet, sowohl für die Rechthölzer, die aber nach Nothdurft zu reduziren wären, als für die Zinser, oder Holzkäufer um die Städte und Märkte damit zu versehen. Der 17. Artikel verbietet, daß unter Brennholz kein Schneid- oder Zimmerbaum genommen werde, und der

18. das Laubraumen und Rechen. Nur im äußersten Nothfalle wird es auf unschädlichen Plätzen mit hölzernen Rechen zugelassen; daher heißt es am Ende: „aber auf dem faulen sauren Boden, da kein fruchtbar Hochholz und nichts als Buschen und Stauden wächst, auch an den Försten und Gehölzen, da es von Alter her Wismath hat, davon der 33. Artickel hernach ausführliche Meldung thut, sol den armen Leuten zu ihrer notdurft das Laubraumen zugelassen werden, jedoch daß sie sich disfalls der rechten Waldt- und Hochhölzer enthalten.“ Der 19. Artickel eifert gegen die Holzabschwendung verschiedener Art bis auf den 33sten, der dann die Geiße (Ziegen) aus den Wäldern verbannt. Der 34ste redet von Abschaffung des Weidbesuches in den Gehölzen so wider alt Herkommen fürgenommen wirdt. Der 35 und 36ste lärmst gegen den schädlichen Schafttrieb; der 37ste verbiethet das Pecheln ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, und die übrigen Artickel behandeln die verschiedenen Baulichkeiten, das Slosfwerk und anderes Nutzholz 2c. Der 72ste bis 81ste Artickel will, daß bey allen übrigen ständischen Klöster- Kirchen- Privat- und Gemeinwaldungen die nähmlichen Beschränkungen und Ordnung statt haben sollen. Der 82ste schließt mit Bestimmung der Tagwerke und Messungsart und



und gebiethet, daß alle Gründe bey Käufen, um Bevortheilung zu verhüten, sollten gemessen werden, und endlich ist auch noch das Klastersmaß regulirt.

Auch die ersten Forstordnungen anderer Länder von der Mitte des 16. Jahrhunderts an sind in ähnlichem Geiste verfaßt, und enthalten nichts als Verbothe wider das Anzünden der Waldungen, Abbrennen der Heiden, Ausrottung der Hölzer, Beschädigung derselben durchs Vieh, und andere schädliche Gewohnheiten, Aberglaube u. u. Aber mit Anfang des 17. Jahrhunderts findet man diese Gesetze schon näher bestimmt; es wurden verschiedene Ursachen der Wälderabschwendung gehoben, oder dem Uebel Einhalt gethan; so erhielt das Wiedenschneiden, das Bauholz zu hölzernen Gebäuden, Dächern — das Beweiden der Anflüge eine Beschränkung; — ja zu dieser Zeit, und in der Folge noch war man selbst für Anpflanzung und Besamung der Wälder besorgt.

Mangel und Bedürfniß, und der nöthige Kostenaufwand gaben nun den Wäldern einen höhern Werth, erregten die Aufmerksamkeit der fürstlichen Kammern, Gelehrten und Oekonomen, und so wuchs das Forstwesen erst in Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer Wissenschaft heran, und wurde ein besonderer Zweig der Kameralregie, wozu Herr von Lange in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts in den herzoglich Braunschweigischen Forsten an der Weser, und in den gräflich

lich Stollbergischen Forsten der Graffschaften Wernisgerode und Hohenstein die Grundlinien zog, welchen man bald darauf in Preußen, Sachsen, in der Pfalz und Württemberg folgte, und das Ganze noch mehr ausarbeitete. Seitdem ist durch Aufstellung eigener Forstbeamten, Forstkollegien, durch Erscheinung einer Menge von Lehrbüchern und Abhandlungen das Forstwesen vorzüglich an der Tagesordnung.

Wir wollen nun wieder zur bayerischen Forstgeschichte zurückkehren, und sie von Stufe zu Stufe verfolgen. Die allgemeine Forstordnung von 1616 hatte noch nicht die Aufstellung eigener Forstbeamten zur Folge. — Förster, Forstknechte, Jäger waren so wie Oberstjägermeister und Oberstforstmeister eine und die nämliche Person. Nur für den Hienheimer Forst bestand damahls schon ein eigener Forstbeamte, der aber eigentlich nur Wildmeister und Forster, auch manchmal Forstmeister genannt wurde. Die Kastenbeamten, welche besondere Forste zu besorgen hatten, hießen selbst nur Kastner und Forster, wie die zu Neustadt, Michach u.

Die Haupttribut der Forsteinnahmen war die des Wildprets; — wenig betrug die Stockraum-Gefälle bey Windwürfen, und die Zinsgelder und das Zinsgetreid für die Holzabgaben an Unterthanen. Man nöthigte diese oft weit und breit herum, daß sie gegen Getreids oder Gelderlag Holz im Forste hohlen mußten, um doch einige Einnahme zu erhalten. So geschah es bey  
den

den meisten Kameralforsten, die man auch der Jagd zu Liebe theils durch Ankäufe nahegelegener Walddistrikte, theils durch den Rittersporn übermäßig vergrößerte. Die meisten großen Forste des Staats wurden auf diese Art zu ausgedehnten Waldungen, wurden meistens von der Nachbarschaft um wenig Geld zusammengekauft, und diese einzelnen Stücke der Jagd wegen arroundirt, wozu die Jäger leicht Mittel zu schaffen wußten; sie ließen die zwischen und um den Forst liegenden Felder und Wiesen oder durch Kriegszeiten verödete Gründe vom Holzanslug nicht reuten, und sobald die Pflanzen an den Rittersporn reichten, war der Grund dem vorigen Eigenthümer verfallen, und machte nun als forstlig einen ergänzenden Theil des Forstes aus. \*) Dieß geschah nicht nur von den  
 Chur-

\*) Die hier folgenden Beylagen A und B zeugen unwidersprechlich von dem damaligen Zeitgeiste im Kulturwesen.

Beylage A.

Ferdinand Maria Churfürst, 1c.

Lieber gethreuer, Under iungst gehaltenem Landtag, hat der Standt der Prälaten, Stüffter und Clesster, bey dessen 3 Special gravamine wider etliche vnserer beamte angezogen, als wolten selbige nit verstaten, das an endt vnd orth, allwo durch erlittene Kriegszeiten die Paugründt bdt gelegt worden, selbige wider zu Nutzen gebracht werden derffen, Nun ob wir es zwar bey deme was in der Erklerten Landtsfreyheit vnd Forstordnung, auf dem sacht, wann ein Underthonn sein gründt auß seinem Verschuldten vnd nachlässigkeit mit holz anstehen laßt

Churfürstlichen, sondern auch von den ständischen Jägern. Die Jagd war allgemein Lieblingsleidenschaft; man

lässt, begriffen, allerdings bewenden lassen, So erleitern wir jedoch benebens auch die sache dahin, das an denen orten, wo die Paugründt ohne der Grundtherrn vnderthonen verschulden, vnder denen vorbegegengenen verderblichen Kriege-Jahren mit holz angeflochen, die Reit- und Abraumung derselben Meniglich vnuerwerth bleibe, So wir dir zur nachricht vnd mit dem gnedigsten beuelch bedeytten wollen, das du vorstandtnermassen an denen orten, wo die Paugründt ohne der Grundtherrn vnd vnderthonen verschulden, vnder denen vorbegegengenen Kriegsjahren mit holz angeflochen, die Reit- und abraumung deren Meniglich verstaten sollest, volzichet ic.

Münichen den 27. Aprill Anno 1669.

An alle Gerichter oberlandts abgangen.

Beilage B.

Hochgeborner Graf: Genedig vnd hochgebiettunder herr obrister Jägermeister.

Eur Gräfl. Gnaden wirdtet Zweifels ohne genedig bewust sein, was Ihre Chur Fürstl. Durchl. vnser allerseits Genedigister herr an dero Landtgerichter für genedigsten beuelch haben lassen ausgehen, Crafft dessen den vnderthonen bewilligt worden, das sie ihre alt edtligende Paufeldter, welche mit Cronstauben vnd andern verwaren aufreithen mögen, massen dan solches vor den thürcken offentlich durch die amtleith außgeruffen worden, Nun than aber Eur Gräfl. Gnaden ich vnbericht nicht lassen, das die vnderthonen in meinem mir genedigist anuerthrautten yber Reiter amt Grafsbrun bey solchem nit  
blei-

man suchte daher die Wälder zu erweitern, beschränkte das Eigenthum bey den Unterthans-Waldungen, oder zog sie gegen bloße Holzabgabe zum Arrondissement des Forstes; — es war also hier nicht mehr von Begünstigung der Privathölzer, und Zurheilung derselben zu einzelnen Gütern, sondern vielmehr von ihrer Unter-

bleiben, sonder sie reithen die Lech-Wichhzen vnd Landtrith ia soar bis an die Churfürstl. vogelherdt alles auß, also vnd dergestalt, daß nit allein die Wildtsuehr wan ihnen solches weiters gestatt wirdtet, winters Zeit theinen fraß mehr haben wirdt khinden, sondern auch die Voglherdt auß mangl der Voglwaidt nit mehr Juniesen sein vnd also nottrunglich hatmbgeschlagen werden miessen, dan in meinem Ambt, auffer der Cronstauden, Rhein Gehiltz nit ist, sonderlich auf der vndern Perlacher haidt vnd auf der haidt zwischen Zorneting vnd Rheferloch, vnd seindt diser orthen vor Maus gedenkhen ye vnd alzeit Cronstauden vnd anders gestanden, auffer deren die Wildtsuehr theinen aufenthalt hat, es ist auch zu besorgen es mechte mit ihrem Feur einwerffen vnd prennen einmal ein grosser schaden vorbey gehn, auf welchen fahl vnd da ihnen vnderthonen dise ausreithung nit abgeschafft wirdtet vnd heut oder Morgen ein Schaden vorbey gehn solte, ich an seinem hohen orth entschuldiget seyn will welches Eur Gräfl. Genaden ich schuldigermassen hiemit vnderthenig berichten vnd anbey Deroselben mich gehorsamblich empfelchen wollen. Actum den 25 Augusti Ao. 1669.

Eur Gräfl. Genaden

vnderthenig gehorsambter  
Georg Penck, Churfürstl. pberreiter  
zu Grasprun.

terdrückung und Abnahme die Rede, wie dieß alle ältere Akten bewähren, und selbst die neueste Zeit noch Beyspiele hiervon liefert.

In der That hat auch diese allgemeine Forstordnung bey all ihrer edlen Polizeyabsicht größere Mißbräuche und Beschränkungen im Kulturwesen hervorgebracht, weil sie den Jägern mehr Spielraum und mehr Schein von Rechtlichkeit ihrer Umgriffe und Ausmassungen darboth. \*)

Man

---

\*) Voici ce qu'on lit à ce sujet dans un rapport fait en 1792 par la Société économique de Madrid au conseil royal de Castille —

Depuis trois siècles la conservation des forêts occupe le gouvernement. L'on s'étonne que tant d'ordonnances n'aient pas présenté jusqu'à présent le moyen de parvenir au but que l'on s'étoit proposé. L'on y parviendrait plus sûrement et même l'on n'y parviendrait jamais, qu'en abrogeant tout ce qui a été ordonné jusqu'à présent sur les forêts, et en rendant aux propriétaires la libre et absolue disposition de leurs bois. L'inévitable et salutaire effet de cette Liberté, sera de reveiller l'intérêt du propriétaire, et de rendre à son action le mouvement et l'activité que les ordonnances ont amortie, forcé de laisser marquer ses arbres, de payer pour obtenir la permission d'en couper; obligé d'aménager ses bois d'après des règles, déterminé de souffrir les visites multipliées des agens de l'administration, et de leur répondre du nombre des ses arbres et de l'état de ses plantations.

Com-

Man erreicht so die Mitte des 17ten Jahrhunderts, und findet in den hier einschlagenden Verordnungen nichts als geschärfte Verbothe wider Abbdigung, Anzündun und Reuten der Wälder; immer ward auch der Grund beygefügt: „weil sonst den wilden Thieren Waid und Fraß genohmen ist, und der Vogelheerd zu leiden hat.“ Uebrigens wird darin auch

---

Comment pourroit-on imaginer, en prescrivant de semblables entraves aux propriétaires, qu'ils soigneroient une propriété qui devenoit pour eux la source inépuisable d'une foule des vexations?

La disette de bois, même des ceux à brûler, est extrême dans quelques provinces. Les ordonnances en sont la cause; revokez les, et l'abondance renaitra. La disette, sans doute, est un grand mal; mais elle repare en partie celui qu'elle fait en amenant la cherté. Cette cherté décidera les propriétaires à s'occuper de leurs fôrets et à chercher à en tirer le meilleur parti possible; elle multipliera les plantations et assurera par là à l'avenir des ressources qui manquent au présent.

Ne persistez donc plus dans le maintien d'ordonnances fondées sur des principes contraires à la justice et en les abrogeant, cédez aux voeux des particuliers, des communautés et des magistrats. Ils se reunissent tous contre un système si nuisible aux vrais intérêts de l'état, et consequement si contraire au droit sacré de la propriété et de la liberté des citoyens.

Hier muß man wahrlich ausrufen: partout comme chez nous! — wie wahr und schön ist dieß alles gesagt!

auch noch viel über Abnahme der Eichen und der Maß geklagt, und daher auf eifrige Nachpflanzung gedrungen.

Mit Anfang der zweyten Hälfte des 17ten Jahrhunderts kömmt nichts weiter vor, als daß hier der Rentmeisterliche Umriss durch seine Instruktion von 1669 wirklich eine Abscheidung der Polizey von der Justiz auch in der Person zum Zweck hatte; daher enthält Art. 53. „Die Forst- und Holz-Ordnung soll er Rentmeister genau halten, insonderheit das Lichholz und der Obstbäume, damit selbe nicht abgehen, sondern nachgepflanzt werden, beobachten, und wo die Beamte überfüllt sind, das Uebermaß einziehen.“

Die verschiedenen Beschwerden im Bau- Polizey- und Forstwesen brachten aber auch für diese Gegenstände eine eigene Oberdirektion — das Generallandesbau-Direktorium von 1688 — zu Stande. Ihm wurde wörtlich alles, was zur Konservirung der Forst und Gehölz vortrag- und nützlich seyn kann, oder mag, jedoch mit Vorbehalt und Bezeichnung eines jeden Standes Rechten und Gerechtsambe, oder alten Herkommens und Anweisung der Forstordnung übertragen.

Diese Stelle zeigte sich Anfangs sehr thätig, vorzüglich darin, daß sie den Erzeffen, Veruntreuungen und der Tyranny der Jäger Einhalt thun wollte; sie verbot alle Holzausfuhr, auffer Landes, und suchte mehr



mehr Ordnung in den Wäldern zu erzielen; dadurch empörte sie aber die Leidenschaft der Jäger, die an der Hofkammer und dem mitverschwornen Oberstjägersmeisteramte zu mächtige Stützen hatten; es gab also eine Menge Kollisionen und Streitigkeiten, unter denen das Direktorium endlich erlag, und den 13. März 1695 aufgelöst wurde. Nach diesem Siege wuchs der Uebermuth und die Tyranny des Jagdgesolges nur noch mehr. Die folgenden Verordnungen sind nichts als Wiederholungen der schon anbefohlenen Eichenpflanzung und des Ausführverbots des Werthholzes nach Oestreich. Das Mandat von 1730 enthält ebenfalls nichts weiter als obigen Befehl, Eichen zu pflanzen, und allgemeine Abstellung der Waldabbdigungen und übermäßiger Waldweidenschaften.

Erst mit der zweyten Hälfte des 18ten Jahrhunderts entwickelte sich die Forstkameraldirektion ganz; es wurde ein Beamter zu Michach, Heinrich Kosteletzky, nach München berufen, und ihm die Forstinspektion vermöge ausgefertigter Instruktion vom 16ten Oktober 1750 übertragen. Ihr Inhalt bezieht sich ganz allgemein bloß — auf bessere Kultur, Verhinderung der Waldabddigung und daher vorzunehmende Visitationen und Unterrichtertheilung.

Dies veranlaßte bald eine Art Forstkollegiums; es wurde nämlich eine eigene allgemeine Forstkommision unterm 14ten März 1752 errichtet, die einen eigenen Präsidenten hatte; das Haupttriebmad des Ganzen war aber Kosteletzky. Diese Kommission legte

den

den Grund zur heutigen Organisation der Wälder; sie beschäftigte sich nicht bloß mit den Kameralforsten, sondern auch mit den übrigen; sie ließ Beschreibungen herstellen, welche die Forstpolizey des ganzen Landes umfaßten; setzte alle bisherige willkürliche Holzabgaben für Rechtler, Zinser und Käufer, mit genauer Bestimmung der Qualität und Quantität fest; untersuchte die verschiedenen Berechtigungen; wies mehrere der ehemals unberechtigten Forstbenützer aus dem Walde; that der Weidenschaft, den Erzfessen der Jäger und ihren Veruntreuungen Einhalt, und brachte auf diesem Wege sehr zweckmäßige Reformen zu Stande. Allein Kosteletz grif hier zu kühn ins Wespennest; die Hofkammer, das Oberstjägermeisteramt und die Justizkollegien verwickelten ihn in allerley Inquisitionen; er erlag, aber doch edel unter diesem Kampfe für die gute Sache bloß durch das Uebergewicht der mächtigern Jagdpartey, und den 13. May 1759 wurde die ganze Generalforstkommision aufgelöset.

Durch diesen Sieg ward Diana's eiserner Thron für unerschütterlich gehalten; im wilden Getümmel jauchzte nun ihr Gefolge, und von allen Seiten erschallte das Jagdhorn; ermunterte zwar die rohe Jagdlust, tönte aber traurig wie das Feuerhorn oder die Todrenglocke in den Ohren des thätigen Landmannes, und der hinsinkenden Kultur. \*) Um diese Zeit schrieb auch

\*) Man konnte wohl mit Virgil ausrufen:  
 — — Intereunt segetes, subit aspera sylva  
 lappaeque tribulique.

Virgil, Georg. I.

auch Baron von Kreitmahr in seinen Annotationen zum Cod. civ. : „Die Krzesse und vielfältige Pratifken, welche durch diese Leute (die Jäger) gespielt werden, sind auf keine Rühhaut zu beschreiben.“

Die eben zu Ende der fünfziger Jahre erschienenen bairischen Codices erwähnen nicht einmahl des Nahmens vom Forstwesen, oder Forstpolizey, sondern überall wird nur von dem Interesse der Wildfuhr gesprochen, dieses allein wird schärfest eingeprägt, und aller Aufmerksamkeit empfohlen. Daher mußten alle diese Justizakten der Hofkammer um ihre Erinnerung mitgetheilt werden; der Gejaidbeamte saß bey dem Hofrath allen Verhandlungen über Wildddiebe ic. bey, und ein Rath als Jagdproponent wurde jährlich mit einer besondern Geldbesoldung, Hirschen und Wildschweinen von dem Oberstjägermeisteramt honorirt. — Was Wunder, daß sich die Jagdtranney so mächtig erheben konnte!

Desto wichtiger war aber das Jahr 1762 für das Forstwesen, oder die allgemeine Landes-Kultur. In diesem Jahre ging mit dem Finanzwesen eine allgemeine Reform vor. Es wurde eine Generalkasse angeordnet, und jeder Art Gefälle eine Kumulatio oder Kontrolle, und eine getrennte eigene Rechnung angewiesen. Von nun an gab es also eigene Forstrechnungen für die Staatswaldungen. In dem allgemeinen Mandat der Landeskultur von diesem Jahre wurde auch die Waldweide als sehr schädlich angesehen

hen, und folgende Abänderung damit getroffen: „so sollen hinfüro, (heißt es N. 7.) sowohl die Holzschläg als jene Ort, wo junges Gehölz anfliegt, oder von den Grundherren Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob all dort schon vor diesem Holz gestanden ist, oder nicht, mit dem Viehtrieb über die ausgestellten Schab oder Einfang so lang verschont bleiben, bis gleichwohl die Gipfel des jungen Anflugs dem Vieh aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschaden mehr zu besorgen ist.“

So erging gleichfalls 1763 eine umständliche Verordnung über das so schädliche Streurechen. Es wurde dadurch unschädlich gemacht, daß man es auf eine bestimmte Zeit, gewisse Art und nur auf jene Orte beschränkte, wo der Holzwuchs nicht zu leiden hat. Im nämlichen Jahre erschien auch eine Pechlerordnung. Im Jahre 1764 wurde alle Holzaußfuhr verboten, eigene Holz-Legstätten und Märkte angeordnet, wodurch die 2 churfürstlichen Holzgärten, der eine zu Lechhausen und der andere zu Rheinhausen, entstanden, — eine Einrichtung, welche den ganzen baierischen Holzhandel der Staatsregie, oder vielmehr gewissen Personen einspielte.

Unterm 9. März 1768 erhielt die Hoffkammer eine eigene Deputation für das Forstwesen, welche das weitläufige Mandat vom 5. May 1770 zur Welt brachte, das im Allgemeinen auf bessere Holzkultur,  
Be=

Beschränkung der Weidenschaft und des Streurechens,  
auf Nachpflanzung der Eichen abzielt.

Unterdessen blieben doch die Jäger noch immer in unbeschränktem Besitze ihrer Despotie, wobey ihnen die fürstliche Jagdleidenschaft sehr zu statten kam, auch darum alles mit blinder Verehrung und Gehorsam sich unter ihre Tiranney beugte. Man wußte bald nicht mehr, ob die Schergen oder die Jäger eine größere Landplage wären, wie selbst das Generalmandat vom 3. März 1778 eine grelle Schilderung von diesen Leuten entwirft: „gleichwie im Uebrigen nicht nur gegen die Wildschützen, sondern auch gegen die Jägerey, und zwar die letztere sowohl wegen eben gedachter Hegung allzuhäufigen Wilds als anderer Erzessen halber und insonderheit darüber geklagt wird, daß sie den Unterthan mit anmaßlichen Frohnen und Scharwerken beschwerlich fallen, das Brenn- und Zaunholz nebst dem Gestreu öfter nur aus Passion, oder interessirter Absicht verweigern, mit Schlägen und andern unmenschlichen Traktament begegnen, die verschlossenen Zäune mit Fleiß aufreißen, und dem Wild dadurch schädliche Oefnungen machen, die zu dessen Abtreibung benötigten Hunde, wenn es gleich keine verbotene Sang- sondern Hütterhunde sind, unter allerhand falsch- und erdichteten Vorwänden nicht nur auf dem Felde, sondern sogar auf den Stählen todt schießen, und was dergleichen Ungebühren mehr sind; so gehen

D 2

wir

wir zwar für das Vergangene in keine Untersuchung mehr hinein, falls aber in Zukunft u."

Eine sehr wichtige Epoche trat mit dem 16. August 1779 durch Errichtung der obern Landesregierung ein, wodurch noch genauer die Trennung der Polizen von der Justiz und dem Forstwesen, auch in Rücksicht der Personen, vorgekehrt wurde. Unter den übrigen etwas zu speziel aufgezählten Polizeygegenständen übertrug man dieser Stelle sehr natürlich zwar alle Kulturgegenstände; von Waldungen aber kommen nur N. 44. die Worte vor: die Pflege des von Tag zu Tage abnehmenden Holzes."

Zu gleicher Zeit ward aber die Hofkammer mit einer neuen Instruktion versehen, und darin der Forstdeputation die allgemeine Forstaufsicht des Landes eingeräumt — ein Schritt, der in der Folge zu vielen Streitigkeiten zwischen der Oberlandesregierung und der Hofkammer, besonders wegen der Gemeindewaldungen, Anlaß gab.

Anfangs der achtziger Jahre erschien der verdienstvolle bayerische Schriftsteller Rottmanner mit einem sehr interessanten Werke über Forst- und Jagdwesen in Baiern, das der Jägerey und den Unordnungen in der Forstkultur mächtig zu Leibe gieng. Das Oberstjäzgermeisteramt ließ eine sehr leidenschaftliche Gegenschrift

schrift drucken, \*) und so entstand ein ziemlich lebhafter Federkrieg; aber auch in der Hofkammer selbst erwachte ein neuer Geist; alles arbeitete an neuen Forst-Organisationsplanen, und jeder wollte zum Reformator in diesem Fache werden.

Unter den vielerley Planen, die hierüber erschienen, entschied eine eigene Hofkommission für den des Hofkammerraths Utschneider. Er und Hofkammerrath Obich wurden daher vermög Rescripts vom 9. May 1786 zu Forstkommissärs ernannt. — Dieser nun legalisirte Forstplan hatte zum Zweck, dem Jagd und Forstpersonal angemessene Schranken zu setzen, junge Leute in einer Forstschule zu bilden, mitunter genaue Gefällverrechnungen einzuführen, die Unterthanen von den Plackereyen und Erpressungen dieses Personals zu befreyen, und so zum allgemeinen Forstwesen, zur Forststatistik Baierns und der Pfalz überzugehen, Karten und Beschreibungen herzustellen, wie auch mit diesen sogleich angefangen, und die Kosten hierzu durch eine neue Auflage des Kulturfonds ausgemittelt wurden. Dieß erregte ein allgemeines Zetergeschrey der Stellen,  
der

\*) Ersteres Werk heißt: — Anmerkungen über das bayerische Mandat, welches in Betreff der Wildschützen und Landkultur im Jahre 1778 herauskam. Das zweyte — Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen Landesherren und Unterthanen von Franz Anton von Stubenrauch 1779. Das dritte — Nothwendige Kenntnisse und Erläuterungen des Forst und Jagdwesens in Baiern. 2 Th. München bey Strobl, 1780.

der Landschaft und selbst der Unterthanen, die zwar hierdurch in eine bessere Zukunft sahen, sich aber doch durch die neue Auflage bedrückt fühlten.

Das Rescript vom 12. May beschränkte dann alle diese neue Anstalten bloß auf das Kammeralwesen; und in Hinsicht der vielen Streitigkeiten, die sich zwischen den Justizkollegien, der Oberlandesregierung und der Hofkammer ergaben, wurde durch das Mandat vom 26. Sept. 1782 entschieden, daß sich der Hofrath oder die Justiz in derley Polizey- und Forestalgegenstände ohne vorläufiger Benennung mit der Landesregierung und Hofkammer nicht einmischen, und die allgemeinen Forestal-Polizeygegenstände außer den Kammeralwaldungen nach dem Mandat vom 6. Dec. 1786 die Oberlandesregierung allein leiten soll.

Nun gab es eine Menge Projekte, um ein umfassendes Generalmandat im Forstwesen zu Stande zu bringen; unter mehrern Widersprüchen wurde den 14. März 1789 der Uhschneiderische Entwurf sanktionirt. Von diesem Zeitpunkte an ward Baiern in 20 Forstmeistereyen eingetheilt, die vorigen Jäger in Forstmeister, Oberförster, Revierförster umgeschaffen, das ganze Forstwesen von den Landgerichten und Kastenämtern nach und nach losgerissen, ganz selbstständig gemacht, und so das Kammeralforstwesen organisirt. Von dem allgemeinen Forstwesen kömmt in diesem Mandat nur die Stelle vor, N. 35.: „Obwohl Seiner churfürstl. Durchl. die General-Forstoberaufsicht über  
alle



alle Waldungen, sie mögen ständische oder Unterthans: Gehölze seyn, gebührt, so versehen Höchstselbe sich zu Dero lieb: und getreuen Ständen, diese werden sich die Kultur ihrer Waldungen, an deren guten Zustand dem Publico soviel gelegen ist, höchstens angelegen seyn lassen, und der Forstordnung nirgends zuwider handeln, und befehlen also obigen Forstmeistern sich in das ständische Forstwesen, wo die Forstauszeige und *Forestaljurisdiction* den Ständen überlassen ist, nicht im geringsten einzumischen. Wenn aber ein Forstmeister gründlich darthun kann, daß ein oder anderer Stand wider die Forstordnung Fehler begienge, oder diese Waldungen zum Nachtheil des *Publici* zu sehr abschwenden würde, so soll er es zur obern Landesregierung und Hofkammer einberichten, damit diese Stellen alsdann die gehörigen Maßregeln zur Verhinderung der Abödigung der ständischen Waldungen ergreifen können.“

Noch in diesem Jahre erschien ein Forstlehrbuch, und selbst eine Forstschule für junge Förster: Edhne, denen Stipendien angewiesen wurden. Mit diesen rassen Vorkehrungen erwachten nur noch mehr die Leidenschaften der Hofkammer, des Oberstjägermeisteramtes und der Landesstellen, die ehemahls von den Förstern Nutzen gezogen hatten. Unter diesen Stürmen hielt man es für das zweckmäßigste, das Forstwesen ganz von der Kammer loszureißen, ihm eine neue Organisation  
und

und einen eigenen Chef mit Würde und Ansehen ausgerüstet zu geben, wodurch das Ganze eine eigene hierarchische Gestalt annahm. Unterm 16. Nov. 1790 wurde nun ein Oberforstmeisteramt erschaffen, dem Graf Thürheim vorstand, und wobey Uhschneider Forstkommissär, und von Thoma Forstfiskal waren. Schon im Eingange dieses Mandats heißt es: Nachdem wir seit längerer Zeit schon mißfälligst vernommen haben, daß Unsere zum Besten des Landes und der Nachkommen gnädigst verordnete Forstanstalten durch alle mögliche Hindernisse bisher beynabe ganz vereitelt wurden, so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, hiemit die altbaierische Forstordnung von 1596 und 1616 und das Mandat vom 14. März 1789, welches im wahren Verstande nichts anders als eine Wiederholung und Erklärung dieser altbaierischen Forstordnungen ist, zu erneuern. Damit aber diese altbaierische Forstordnung in eine vollständigere Ausübung komme, und eine strenge Subordination im Forstwesen überhaupt, auch eine allgemeine Mitwirkung der Gerichts- und Kassenbeamten eingeführt werde, so haben Wir die Errichtung eines Oberforstmeisteramts in Baiern zum Besten der Unterthanen für nothwendig erachtet."

Unter dessen traten 1792 Graf Thürheim — müde und überdrüssig dieser unnützen Gefechte — und Uhschneider — als Reformator in diesem Fache zu sehr

vers

folgt — gleichsam als Sühnopfer vom Forsttheater ab. So ward auch das Oberforstmeisteramt wieder aufgehoben, das Forstwesen kam als Forst-Separat mehrmahls zur Hofkammer, und es wurden zweien Oberforstmeister, die zugleich die ersten Räte des Separats waren, untergestellt. Jetzt schleppte sich das Ganze unter Schreibereyen fort, und deswegen sagt auch das Rescript vom 21. März 1794: „Da Seine churfürstl. Durchl. überdieß mit gerechtem Mißvergnügen erfahren müssen, daß seit 2 Jahren nicht ein einziges Hauptforstgeschäft seiner Vollendung näher gekommen ist, viele aber mit Hintanzetzung der Hofkammer, vielmals und nachdrücklichst wiederholten höchstlandesherrlichen Gefinnungen und vorgeschriebenen Grundsätzen in unnöthige, die Unterthanen plagende, am Ende auf keinen wahren Nutzen hinauslaufende, nur sehr viel Geld und Zeit versplitternde Prozesse und Kostspielige, ohne Erfolg selbst manchmal ohne Bericht und Relation gebliebene Lokalkommissionen eingeleitet worden sind, und noch täglich eingeleitet werden, daß seit 2 Jahren keine einzige Lokalforstinstruktion hergestellt, weniger nur eine ältere revidirt worden ist, und daß alle inzwischen von der Hofkammer in Forstsachen erstattete Berichte lediglich über Gehaltzulagen für Förster und Jungen, Unterhalts-Vermehrungs-Vorschläge für Forst- und Jägerjungen, und Sanghunde gehandelt haben, während die Hauptsache, die bessere Forst-

Forstkultur, die Arrondirung der Förste, die zu suchende Verminderung der Weidenschaften und des Sträbrehens in den churfürstl. Waldungen ganz in Vergessenheit gekommen war, so lassen Höchstselbe hiemit Höchstdero Hofkammer das höchste Mißfallen über diesen unverantwortlichen Unfug ernstlich eröffnen und befehlen hiemit zc. zc. Uebrigens von nun an in diesem für das höchste *aerarium* wie für das ganze Land gleich wichtigen Sache mehr pflichtmäßige Eintracht, mehr Fleiß, mehr Thätigkeit, und mehr System gnädigst gewärtigen."

Unterdessen hat doch die Oberlandsregierung wenigstens einen Zweig der allgemeinen Forstpolizey angegriffen, nämlich die Abtheilung der Gemeindewaldungen, worüber im Jahre 1792 und 1793 Mandate erschienen, deren Vollziehung aber dadurch gelähmt wurde, weil alles sogleich wider die Abtheilungen zu klärmen anfang, und durch die wechselseitigen Erinnerungen der Kollegien die Sache theils zu lange aufgezogen, theils gar unterdrückt wurde.

Und so erreichen wir das Jahr 1794, wo ich, wie schon gleich Anfangs dieser Schrift vorkömmt, als Forstfiskal in diesen Labyrinth eingeführt wurde, und während dieser Federgesichte meine Operationen im Tempel der Natur selbst entwickelte. Auch in andern Staaten Deutschlands war seit langer Zeit unter solchen Untrieben und Veränderungen das Forstwesen  
noch

noch immer an der Lageordnung, und besonders veranlaßte das Forsttarationswesen eine Menge Druckschriften und Vorkehrungen, wie es auch noch gegenwärtig der beschwerlichste Stein des Anstoßes ist. Unterdessen sind nun auch hier zu Lande Forstschriftsteller, und unter diesen der tiefdenkende Hofkammerrath Grünberger, und der sehr verdienstvolle Professor Däzel aufgestanden, in dessen Schule die meisten Forstmänner, und noch mehr geschickte Geometer heranwuchsen, von denen auch einige ins Ausland geschickt wurden. Während dieser Umstände und aller bisher gemachten Fortschritte, wurde nach und nach der Krieg über die Einrichtungen der Forste, über Taxationen u. immer heftiger; es kamen stets neue Projekte zur Sprache; man gab ihnen dadurch mehr Gewicht, daß man so überlaut über nächstens eintretenden Holzmangel schrie, daß man bald hätte glauben sollen, es müßten schon den folgenden Winter alle Däfen einfrieren. Dieß erweckte noch mehr Furcht und Interesse für das Forstwesen, und ein neues Projekt mußte auch hier wieder ins Mittel treten. Bey dieser Lage der Dinge wurde 1795 Direktor Kling, der sich schon in der Pfalz als Forstkommissär mit Einrichtung des Forstwesens viele Verdienste gesammelt hatte, von Mannheim hieher berufen, und den 24. Dec. 1795 trat eine eigene Forstkammer ans Licht. Jetzt ging es mit aller Anstrengung auf Forstmessungen, Forsttarationen und Subordinations-Anordnungen beym Personale los.

Wäh-



Während ich meine Plane über Forstpurifikationen mit allem Glücke verfolgte, rückte endlich die gegenwärtige Regierung heran, unter welcher der Grundsatz angenommen wurde, die vielfältigen Kollisionen und Schreibereyen, welche durch die vielen Kollegien, und die so wenig unter ihnen ausgeschiedenen Gränzlinien bisher veranlaßt wurden, dadurch aufzuheben, daß man für alle politische Gegenstände, d. i. das ganze Polizen- und Finanzwesen, oder die Staatswirthschaft im Allgemeinen, mit strenger Abscheidung von bloßen Justizfällen eine **General-Landesdirektion** 1799 anordnete.



---

### Dritter Abschnitt.

---

#### Dritte Periode, gegenwärtiger Zustand des Forstwesens.

Dies ist der bisherige Gang der bayerischen Forstgeschichte, aus der wir uns mühsam gewunden haben; es fragt sich nun, auf welchem Grade von Forstkultur und Organisation stehen wir? \*) Die Antwort hierauf ist, daß mehrere kleine Staatswäldungen verkauft worden, und die Purifikationen der bleibenden Staatswälder beynahe schon ganz berichtigt sind, und daher ungehinderte Kultur dabey eintreten kann. Freylich wurden schon unter der Zeit mehrere Taxationen und Waldkulturen unternommen, und Verbesserungen in der Regie getroffen, welches seiner Zeit näher wird entwickelt werden. In dem allgemeinen Forstwesen ist nichts weiter geschehen, als daß die Abtheilung der Gemeinde-Wäldungen überall mit allem

Vors

---

\*) Von der neuern Forstorganisation, welche während dieser Zeit erschien, wird im zweyten Hefte gehandelt, so wie die weiteren Resultate über Forstregie s. a. theil werden.

Vorschube durchgesetzt wurde, und daß manche Stände in Behandlung ihrer Waldungen dem Beispiele der Kammerwaldungen folgten, sich über die Purifikationen mit den Unterthanen verglichen, manche wirklich damit im Begriffe stehen, auch mehrere Unterthanen bereits selbst diese Abscheidungen verlangen, und also, der sehr reife und dringende Zeitpunkt vorhanden ist, hier eine gesetzliche Richtschnur zu bestimmen. — Die eben aufgestellte Forstgeschichte und die schon erfolgten Purifikationen werden uns ganz leicht und natürlich darauf hinführen, weil die übrigen Waldungen gleiche Gestalt und Eigenschaften mit den Staatswaldungen haben. — Diese Waldungen des Landes sind noch die sogenannten ständischen, Kirchen- oder milden Stiftungs-, Gemeinde- oder Privat- und Unterthans-Waldungen. In welchem Zustande befinden sie sich aber? Die Privat- und Unterthans-Waldungen haben ganz das Gepräge des Privateigenthums, wie Felder und Wiesen; man erblickt in jenen Gegenden, wo das Holz schon einen höhern Werth erlangte, selbst künstliche Kultur an ihnen, sie sind überhaupt weniger mißhandelt und besser gepflegt, und sehen noch unter allen, selbst die Staatswaldungen mit eingerechnet, am besten aus. — — —

Die Gemeindewaldungen sind unstreitig im jämmerlichsten Zustande; ohne Eigenthum, ohne Aufsicht waren sie bloß der Willkühr und wilden Habsucht der Gemeinde-Glieder, oder wohl gar ganzer Gegenden überlassen, wo Jeder bloß Nutzen suchte und Niemand pfleg-



pflegte. — Kaum eine merklich bessere Gestalt haben die Kirchen- und milden Stiftungswaldungen. Die übrigen ständischen Waldungen stehen mit den Staatswaldungen in gleicher Kategorie, weil sie auf die nämliche Art von den Burgbesitzern, oder alten Grafen, oder durch Klostertiftungen erlangt worden sind.

Außer einigen unbedeutenden neuern Einfängen in Staats- und wenigen ständischen Waldungen ist alles bloß wilder und durch Mißhandlungen aller Art meist verbodeter Naturzustand, und läßt sich in keiner Hinsicht sagen, daß bey ihnen schon eine Kultur eingetreten wäre. Diese ständischen haben wie die Staatswaldungen deswegen einen größern Flächenraum, weil sie den Gemeindefaßen der Holzbedürfnisse einer ganzen Gegend, Herrschaft oder Hofmark vorstellen. Man hat es einst, wie gesagt, nicht der Mühe werth gehalten, für die einzelnen Güterbesitzer überall sogleich Holzanteile abzufordern, und später hat es die Jagd gehindert, indem ein Gesamtwald dem Gehäge des Wildes zuträglicher ist, und so wurden, wie die Forstgeschichte lehrt, schon abgesonderte Waldtheile, Wiesen und Aecker oft wieder zur Vergrößerung der Wälder der Kultur entrißen.

Daher sagen die Saal- und Lagerbücher, die im 13ten und 16ten Jahrhundert als Beschreibungen der Besitzungen in einem Gericht, Herrschaft, Hofmark eingeführt wurden, nur bey den einzelnen Gütern unter dem Titel, Holz: „Nimmt die Nothdurft an

an Brenn: Bau: und Werkholz im herrschaftlichen Walde.“

In den neuern Zeiten, da man auf die Wälder ernstlicher Bedacht nahm, ergaben sich daher sowohl bey den Staats- als ständischen Waldungen die meisten Prozesse über das Eigenthum der Wälder, weil dergleichen Guts- und Waldbeschreibungen nur eine Gemeinschaft des Holzbezuges ausdrücken, und da endlich durch diesen ganz unbestimmten Holzbezug, wovon oben die Rede war, die Wälder immer mehr gelichtet wurden, auch das Holz hierdurch einigen Werth erhielt, sann man auf Bestimmung des Holzbezuges für jeden einzelnen Theilhaber.

Seit der allgemeinen Forstkommision in den fünfziger Jahren unter Kosteletzky wurde sowohl die Quantität als Qualität des Holzes, welches die Unterthanen aus den Staatswaldungen zu beziehen hatten, festgesetzt, und von dieser Zeit an die Summen öfter noch vermindert. Einige Stände haben hierinn das Beyspiel der churfürstl. Forstdirektionen nachgeahmt; andern glückte es aber weniger; manche mußten auf dem Justizwege langwierige Prozesse, die größtentheils noch bis zur Stunde dauern, durchstreiten, und so haben dann die Justizdikasterien den jährlichen Holzbezug theils für die Herrschaft, theils für die einzelnen Unterthanen bestimmt; bey andern ständischen Waldungen herrschen aber auch noch oft die alten dunkeln Gemeinheitsverhältnisse.

Die

Die Holzschläge haben bis jetzt noch keine allgemein gleiche Eintheilung; man nahm nur überall die schönsten Bäume, wo man sie fand, oder wo die Ausfuhr gelegener war, wodurch der ganze Wald eine Menge Placken bekam, den Winden freyes Spiel geöffneter, oder durch andere Uebel, unter welchen die Weide obenan steht, der Zusammenwuchs gehindert wurde.

Wie die Weide auf den übrigen Waldesstrecken noch blieb, die nicht zum Ackerbau eine Bestimmung erhielten, hat obige Geschichte deutlich entwickelt — erst nach und nach wurden die Vortheile davon fühlbarer, da die Wälder zu viele Lücken zeigten, und das Holz einen Werth erlangte —; noch auffallender wurden diese Nachteile der Weide als nach und nach die Wälder eine ganz andere Gestalt annahmen, und eine gänzliche Verwandlung mit ihnen vorgieng, aus Eichen, Buchen, und andern Laubholzarten, in welche ehemahls alle Wälder Deutschlands allein und viel munterer gekleidet waren, Schwarzwaldungen sich entwickelten. Diese Metamorphose mußte nothwendig aufmerksam machen, mußte uns so mehr und besonders dadurch einige Thätigkeit unter den Menschen erregen, da oft in einem weiten Raume sich nur Blößen zeigten, da nämlich, wo der größere Zusammenlauf und Anfall des Viehes gar keine Holzpflanze mehr aufkommen ließ.

Es blieb nun nicht mehr zweifelhaft, daß dieser Schaden vom Vieh herkomme; man verwies daher Anfangs nur einige Gattungen Viehes, denen man

allein das Uebel zuschrieb, als Ziegen, Schafe, Schweine aus dem Walde; in der Folge verbannte man aber alles Vieh aus dem Jungholze, oder den Anflügen, und gestattete der Weidenschaft nur soviel Zugang, und an solchen Plätzen, wo sie ohne Schaden zu stiften, geduldet werden konnte.

Eben so ging es mit einem dritten Uebel, mit dem Streusammeln. Bey vermehrtem Viehstande und zu wenig Futter reichte das durch den Feldbau gewonnene Stroh zum Einstreuen nicht mehr hin; besonders da man wegen des Futtermangels das elende Mittel ergreifen mußte, das Stroh selbst als Futter zu gebrauchen. — In dieser Verlegenheit nahm man nun wieder seine Zuflucht zu den Wäldern; es wurde der Baumabfall von Laub und Nadeln gesammelt, und bey immer steigendem Bedürfnisse sorgfältig zusammengescharrt, so daß selbst die Wurzeln der Bäume entblößt wurden. Es konnte nicht fehlen, daß sich endlich auch die traurige Bemerkung aufdrang, daß solche Bäume zu kümmern, zu erkranken und zu sterben anfangen. — Noch fühlbarer wurde dieses Uebel in den Gebirgswaldungen, wo aus Mangel an Ackerbau, mithin auch an Stroh, selbst Laub und Nadel nicht mehr zum Streusammeln zureichten, sondern sogar die Reste von den Bäumen (Larhauen, Laren) für diese Streunothdurst gehauen werden mußten. Diesem Unfuge wurden also in den Forstordnungen Schranken gesetzt; man gestattete Anfangs keine eiserne Rechen mehr zum Streuaufraumen, und da man endlich gar das

das Streurechen eben so schädlich fand als die Welde, wurde es nur noch in gewissen Distrikten im nächst schlagbaren Holze erlaubt, wo es keinen Schaden mehr thun konnte. So bestimmte man gleichfalls gewisse Maßregeln für das Taxenhauen, oder Bäumstümmeln, und wies demselben in neuern Zeiten eigene Plätze an.

Die immer strengere Aufmerksamkeit auf den Wohlstand der Wälder entdeckte endlich auch den Schaden, der ihnen durch das Pecheln zugeht, und führte auch hierin eine beschränkende Ordnung ein. — Andere Benutzungen der Wälder, oder Bäume von Gärbern, Färbern u. dgl. sind hier zu Lande beynahe noch kaum bekannt, daher kamen auch bisher noch keine nöthigen Ordnungen hierüber vor. Ueber die Mastung allein haben wir einige Vorschriften und Beschränkungen, die aber heut zu Tage meistens deswegen ohne Anwendung sind, weil es so wenig Laubwäldungen mehr giebt. Nur die Jagd allein hatte bis jetzt noch ihren unbeschränkten Tummelplatz — wenigstens in Hinsicht des Waldbodens.

Dies ist also das ganze Gemälde von dem ehemaligen und gegenwärtigen Zustande der Wälder Baierns, über welche nun auch ein besserer Zeitgeist — der Genius der Kultur, der standhaft wider alle Gemeinschaft kämpft, und nur dem vereinzelteten Privat-Eigenthume huldigt — seine wohlthätigen Fittige ausbreitet. Daher sind bereits alle Gemeindewäldungen abgetheilt, und in Privatwäldungen verwandelt worden;



daher hat man bey allen Staatswaldungen die Gemeinschaft aufgehoben, und sie durch abgetheilten Waldboden entschädigt, wodurch allein eine wahre Forstkultur für jeden Waldantheil möglich wurde; — daher haben bereits schon mehrere Stände diesen Schritt in ihren Waldungen nachgemacht; — mehrere Stände, vorzüglich aber Unterthanen suchen bereits diese Auflösung der Gemeinschaft, oder Partikulationen nach.



---

## Vierter Abschnitt.

---

### Grundsätze der Forstpurifikationen.

Was für eine Gemeinschaft ist also hier aufzulösen?

Die Antwort dieser Frage ergibt sich von selbst aus dem, was oben gesagt worden ist, nämlich: der gemeinschaftliche Holz- Weide- und Streugenuß sammt noch andern Nebennutzungen, als der Wiesen, Mast ic.; denn bey der bisherigen Gemeinschaft des Holzbezuges, der Weide, Stren ic. können weder der Eigenthümer eines Waldes, noch die Gemeindler, jemahls auf Kultur der Walbung denken; es muß jedem einleuchtend seyn, daß bey Ausübung einer Weidenschaft und des Streurechens im Walde kein junger Anflug, auffer durch kostspielige Verzäumung, gedeihen kann; und, wenn er schon vorhanden ist, durch dieses Streurechen wieder zu Grunde gerichtet, oder wenigstens in seinem Gedeihen sehr zurückgesetzt wird. — Warum aber der bisherige Holzschlag nicht zweckmäßig in Gemeinschaft geschehen kann, fällt weniger in die Augen:  
 doch

doch in der Anwendung entdeckt man die meisten Mißverhältnisse. Jeder Holzberechtigte will sein Holz da beziehen, wo sich die leichteste Ausfuhr zeigt, oder die Lage des Holzes seiner Wohnung die bequemste ist, er läßt sich also nicht an entfernte Schläge hinweisen, und dieß macht auch im Holzwerthe einen großen Unterschied; es bestehen daher, um diesen Beschwerden nachzugeben, eine Menge Winkelschläge und Wege, und es bleibt alles im alten, unkultivirten, mißhandelten Zustande wie bey den Gemeindewaldungen, wo jeder nach Willkühr bloß Nutzen ziehen und nicht pflegen will. — Die Berechtigten dürfen ohnehin im Walde nichts vornehmen, machen vielmehr größere Ansprüche, wollen ohne abgetheiltens Eigenthum zur Kultur nichts beytragen, sondern begehren deswegen ihren Antheil an der Gesamtmasse, um selbst dafür sorgen, kultiviren, und sich von den vielen Neckereyen Befreyen zu können. Und so sind wir nun bey der natürlich sich ergebenden und hier zu entscheidenden Frage:

## I.

- 1) Kann der Eigenthümer eines Waldes, und können
- 2) auch die übrigen Holzberechtigten dabey diese Absonderung mit Grund und Boden, diese wechselseitige Entschädigung oder Abfindung begehren?

Ad



## Ad I.

Was den Waldeigenthümer betrifft, hat diese Frage weniger Anstand; — er kann sagen: ich kann mich ja des Eigenthums ganz begeben, und nun liegt ein bloßer Gemeindewald vor uns, bey dem jedermann, also auch mir die actio de communi dividendo zusieht: ich will also die meinem bisherigen Holzgenuß angemessene Entschädigung an Grund und Boden von der Gesamtmasse absondern lassen, und ihr andere mögt mit dem übrigen Antheile in Gemeinschaft noch beisammen bleiben, oder euch auch untereinander, wie bey andern Gemeinwäldern, abscheiden. Ueberdieß kann so ein Eigenthümer behaupten: Ich thue ja bey dieser Abtheilung nichts anders, als was einige Grundherren vor hundert Jahren gethan haben, woraus die Unterthans- und Privathölzer entstanden, und was alle gethan haben würden, wenn damahls schon die Waldkultur einen Werth gehabt, oder die Jagd nachhin die Augen nicht geblendet hätte, da man nur noch auf einen größern Tummelplatz des Wildes und auf keine andere Kulturverhältnisse Rücksicht nahm. Durch die gegenwärtige Abtheilung wird daher nur der alte Fehler gut gemacht, und jedem Interessenten die Thüre zur Kultur geöffnet, welche die bisherigen Neckereyen, Beschwerden und Prozesse fest verriegelt hatten.

Der ängstlichste Jurist wird also hier keinen Zweifel hegen, daß der Eigenthümer auf diese Abscheidung zwischen ihm und den übrigen Interessenten dringen könne; die im obigen Rescript angeführte Gemeinheit:  
 Eheis

Theilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg\*) vom 25. Junius 1802 räumt auch dieses Recht dem Forsteigenthümer S. 144. ohne allem Anstande ein.

Ad

\*) Diese Gemeinheittheilungs-Ordnung hat bey ihrem Erscheinen sehr viel Aufsehen gemacht, weil man nicht unterließ, sie vor genauer Prüfung und eingehollter Erfahrung in den Journalen als ein Meisterstück auszuweisen, und weil dergleichen Ordnungen in andern Ländern noch nie in so einer Zusammenstellung erschienen, auch weniger bekannt sind. Ich behaupte hier frey, daß, wenn man diese Ordnung genau studirt, man darin nicht viel Anwendbares, folglich so sehr Nüthliches findet; mehrere in diesem Fache aufgeklärte Männer und Schriftsteller äußerten die nämliche Meinung. Richtig ist, daß man alle ökonomische Verhältnisse darin sehr genau angegeben findet; eben so sicher ist aber auch, daß die juridischen Ungewisslichkeiten und Zweifel darin so durchweht sind, und soviel Uebergewicht haben, daß man wohl sieht, die Defouomen müßten nachgeben: denn diese Grundsätze stehen selbst mit den vortreflichen Schriften des Hrn. Thaer, und mit den von der nämlichen ökonomischen Gesellschaft herauskommenden Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft in Widerspruch. — Man stoßt in diesem Werke auf ganz falsche Ansichten, keine richterliche Polizeybahn ist geebnet, nirgends feste Bestimmung getroffen, ja größtentheils alles der Willkühr überlassen. Man gewahrt nicht, wer den Wirkungsbereich bey so einem Gegenstande eröffnet, noch wer ihn endet. Alles dreht sich unter den kostspieligsten und weit-aussehendsten Prozessen im Birkel herum. Da mögen die Lüneburger Heiden noch lange ihrer Kultur entgegen sehen

## Ad 2.

Ob aber die übrigen Forstberechtigten diese Absonderung auch fordern können, ist eine bedenklichere Frage. Hier liegt der Stein des Anstoßes. Obige Gemeinheittheilungsordnung spricht es ihnen in dem nämlichen §. ganz rund ab.

Gehen wir aber auf die Geschichte zurück, so lehrt sie uns, daß diese noch bestehenden Holzabgaben bloß eine Gesamtberechtigung — eine Gemeinschaft bezeichnen, welche sie jetzt nicht mehr seyn würde, wenn man es damahls der Mühe werth gehalten hätte, die verschiedenen Absonderungen sogleich vorzunehmen, oder wenn nicht nachher die Jagd diese Abscheidungen verhindert hätte. Wenn also ursprünglich alle Rechte und Ansprüche zur Abscheidung gemeinschaftlich waren, so haben sie ja diese Natur noch beybehalten, und um so mehr, als nach dem heutigen Zeitgeiste der Jagd weder auf vernünftige noch gesetzliche Art ein Widerspruchsrecht gegen Abtheilung und Kultur zugestanden wird, folglich der ganze gegenwärtig politische Verband bey jedem Walde wieder auf den ersten Zustand, auf die Gemeinschaft aller Berechtigungen zurückkehrt; es kann daher keinem die *actio de communi dividendo* wenigstens *circa dominium vtile* abgesprochen werden.

Wenn

sehen — da stehen wir in Baiern auf einer weit höhern und edlern Bahn; Anwendung und Erfahrung, die Hauptprobirsteine aller Gesetze, haben uns die schnellsten und wohlthätigsten Resultate geliefert.

Wenn aber auch dieß nach den bisherigen Gesetzen noch nicht so genau bestimmt ist, so besteht ja eben darum die gesetzgebende Macht, um nach dem Zeitalter, nach neuern Bedürfnissen, und mehr Aufklärung in den Begriffen und Verhältnissen zweckmäßigere Vorschriften für das Gesamtwohl auszumitteln, d. i. Gesetze zu geben, oder die alten durch mehr Deutlichkeit dem neuern Zustande der Dinge anzupassen.

Die Erfahrung zeigt jetzt bis zum traurigsten Uebermaß, daß den Neckereyen, Klagen, kostspieligsten Prozessen, Holzabschwendungen und andern Hindernissen der Kultur nicht anders abgeholfen werden kann, als durch Lösung dieses Knotens. Dieß ist dermahl das allgemeine Feldgeschrey aller Forstmänner, aller Dekonomen, wie selbst aller Juristen — je nun; so löse man ihn. Es giebt ja kein anderes Mittel als die Abcheidung der bisherigen Gesamtnutzungen durch Grund und Boden. Man theile daher nach diesem Grundsatz den Wald, und jeder kann dann für den Erwerb seiner Nutzungen, für die Kultur selbst sorgen, oder muß den Schaden büßen, und aller Streit hat ein Ende.

Nur so wird die Waldkultur möglich und befördert. Selbst streng juridisch betrachtet, muß die actio de communi dividendo nach der bisherigen Lage der Dinge, und der Geschichte bey dieser vorliegenden Gemeinschaft jedem Mitgliede derselben, dem vermeintlichen oder wirklichen Eigenthümer, so wie allen übrigen

gen bey der Gesamtmassa Berechtigten, sogenannten Holzrechtlern, zustehen.

Eben so richtig ist es aber auch, daß, wenn auch nur der geringste Zweifel noch im Wege stände, die Regierung nur ins Mittel treten darf, und muß, um diese Gesezlerläuterung zu ertheilen, damit die *actio de communi dividendo* jedem Holzrechtler zustehe. Nicht allein ist hier kein Eigenthum beleidigt, es wird vielmehr vor Hindernissen und Bürden geschützt, und im Ganzen mehr Kultur bezweckt, der einschlagende Maßstab wird hierfür den Hauptbeweis liefern, und diese Grundsätze als unfehlbar an den Tag legen. Hieraus Frage

## II.

welcher Maßstab bey diesen Absonderungen des vorigen Holzbezuges mit Grund und Boden angenommen werden soll?

Die Antwort hierauf liegt ganz allein in dem Satze, daß der Maßstab zur vorigen Gesamtmassa in gleichem Verhältniß stehen müsse, folglich kein Eigenthum, kein Recht kränken dürfe. Die oben angeführte Lüneburger Ordnung hat in dem 25. Kapitel mehrere Fälle aufgestellt, geht dann ohne nähere Bestimmung auf den Grundsatz der *Taxation* über, und scheint zu glauben, daß man so etwas mit der Elle ausmessen könne. Unterdessen wollte man dieß auch für den momentanen Fall zugeben, wer bürgt dann eben

eben so sicher für die Zukunft? — Ich habe schon genug gesehen und gelesen von dem Taxationswesen, und erschrad oft nicht wenig über die vielen und kleinlichen Bemühungen von Zuwachs- und Abnahms-Berechnung: denn soviel Gutes und Zweckmäßiges das Taxationswesen im Ganzen hat, so giebt doch die Erfahrung, daß selbst die gelehrtesten Forstmänner hierüber noch nicht einig werden konnten; daß Einer des Andern Grundsätze verwirft, und man vielleicht schon zu weit gegangen ist, oder gehen will.

Ich habe mir aus diesen, ziemlich hitzigen, Streitigkeiten das abgezogen, daß man sich im Allgemeinen auch bey dieser Taxation immer wieder dem Flächenmaße nähern muß, \*) und wird, und daß nur einfache Modifikationen statt haben. Ich habe mich selbst bey meinem ersten Geschäfte von den schönen Lehrsätzen der Taxation hinreißen lassen, und glaubte mit Hülfe

ders

---

\*) Ich würde nämlich meine Umtriebszeit bloß nach dem Flächenraum bestimmen, einen Birkenwald z. B. von 30 Tagwerken in 30 Schläge eintheilen, jedes Jahr ein Tagewerk abräumen, und meine Wirthschaft wäre gefichert; nach 30 Jahren würde ich wieder meine abgeholzten Tagwerke in voriger Gestalt antreffen. — Selbst mehrere Forstmänner haben schon ähnliche Grundsätze aufgestellt, und sind wieder von den vorigen zu gekünstelten Belehrungen und Vorschlägen abgewichen. — Einen Fichtenwald könnte man so z. B. in 80 Schläge eintheilen, da die Fichte meist in 80 Jahren zur Reife kömmt.

derselben meine Abtheilung am leichtesten und sichersten zu bewerkstelligen; fand aber gerade das Gegentheil, mußte bloß die Fläche zu Hilfe nehmen, und bey allen bisherigen Geschäften dieser Art hat die Erfahrung bewiesen, daß es kein anders Mittel giebt. Dieß wurde auch bisher bey allen Staatswäldungen zum System angenommen, wo übrigens das so wichtige Taxationswesen bey der wirklichen Bewirthschaftung eines freyen Waldes natürlich erst angewendet werden kann und muß. Ich will hier keineswegs in diesen gelehrten Streit eindringen, ob die komplizirten oder die einfachern Grundsätze dabey die zweckmäßigeren und in jeder Hinsicht fruchtbarern sind?

Das bey der Purifikation der Staatswäldungen aufgestellte, und bisher mit dem besten Erfolge allgemein angewandte System ist kürzlich dieses:

- 1) Bey jeder solchen Waldung wird der bisherige Besitz- oder Holzgenußstand nach seiner Bestimmung in Quantität und Qualität nach dem Klassenmaß zur Grundlage genommen. Bey den Staatswäldungen hat die Geschichte gezeigt, daß diese Bestimmungen in den Waldbeschreibungen, Instruktionen, oder Holzabgabs-Registern schon vorliegen; welches auch meistens bey den ständischen Wäldungen der Fall ist, und wo dieß nicht existirt, darf man nur die fünf oder zehnjährige Holzabgabe zu Rathe ziehen, und nach dem Mittelanschlage den Holzbezug jedes Einzelnen bestimmen.

men. So findet man z. B. daß der Eigenthümer A in seinem Walde von 1200 Tagwerk unbedingt schlug, und jährlich für die Unterthanen 600 Klafter an Brenn- Bau- und Werkholz abzugeben hatte.

- 2) Nun sagt der von allen Forstmännern und Deformenten anerkannte Grundsatz, daß man im Durchschnitt auf ein Tagwerk Holzgrund im sehr guten Stande jährlich 1 Klafter, im mittelmäßigen  $\frac{2}{3}$  in Gebirgen aber nur  $\frac{1}{2}$  als Ertrag rechnen könne.

Ein, oder in schlechtern Umständen,  $\frac{1}{4}$  Tagwerk Holzgrund ist also = 1 Klafter; in Gebirgen sind 2 Tagwerk = 1 Klafter; und in diesem Betracht werden nach obigem Beispiele für die 600 Klafter ebenfalls 600 Tagwerk, oder die Hälfte des Waldes erfordert.

- 3) Um aber das gleiche Verhältniß bezubehalten, müssen

- a) diese Distrikte nach der Lage der Ortschaften, ihrer nähern Gelegenheit und Abfuhr wegen folglich nach ihrer Wahl zugetheilt werden, doch mit dem Augenmerk, daß sowohl für diesen, so eben zu vertheilenden, als andere Distrikte und für den Antheil des Haupteigenthümers das Arrondissement erzielt werde.

b)



b) Mögen die Unterthanen Gemeindefweise oder im Ganzen ihre Distrikte noch gemeinschaftlich beybehalten, oder jeder für sich nach der Klafter Zahl die einzelne Abscheidung begehren, wobei ohnehin, wie bey andern Gemeinde-Theilungen das Los entscheidet. Hier könnte nun eingewendet werden, daß so manchem ein schlechterer Holzstand, oder gar eine Blöße zu Theil werden dürfte: diesem Einwurfe wird aber am leichtesten mit dem bisherigen Zustande der Waldungen entgegnet, weil immer Auslichtungsweise gehauen wurde, und daher jeder Wald, im Durchschnitt genommen, dem andern so ziemlich gleich sieht; auch lassen sich bey der Abtheilung selbst nach der Theilanlage diese Umstände größtentheils beseitigen. Ueberdies muß man auch nicht immer das Klafter-Holz bey einem Tagwerke in Anschlag bringen, denn man erhält auch Abholz, Streu und andere Forst-Nebennutzungen, vorzüglich aber die freye Kultur für die Zukunft; dadurch hebt sich nach Maß des Fleißes und der Spekulation der Besitzer bald von selbst jedes vorige Mißverhältniß.

In dieser Hinsicht waren bey so vielen Abscheidungen von so vielen tausend Tagwerken, die ich selbst vornahm, beynahe gar niemahls Beschwerden vorgekommen.

c) Ein wesentliches Erforderniß hierbey ist aber noch, daß der vorige Zahlungsfuß beybehalten wer-

werde, und was ehemals für jedes Kloster an Stift oder Anweisgeld zc. geleistet wurde, jetzt ohne neuere Auflage und Bürde auf den Entschädigungs-Flächeninhalt, bloß als Boden, zins übergehe, folglich auch keine neuen Schätzungen, Laudemien, Stiftungen oder Giltten statt finden können, weil alles dieses schon in dem Hauptgut begriffen ist, und auf das neue Surrogat des vorigen Holzbezuges natürlich keinen Bezug hat.

Hierdurch wäre also das vorige Verhältniß wieder hergestellt, es wäre für alle Interessenten gleich vortheilhaft, gleich reizend zur Kultur, es läßt sich daher mit Gewißheit voraussehen, daß auf diese Art alle Interessenten gleich schnell und zufrieden diese Absonderung oder actionem de communi dividendo begehren werden.

### III.

Eine ganz andere Frage ist es aber, ob auch solche auf diese Theilung Anspruch machen können, die bisher in dem Walde die Weide hatten? ob also auch die Weiden zu einer Entschädigung durch Abscheidung der Gründe oder Tagwerke geeignet ist?

Die schon öfter genannte Lüneburger Gemeinde-Ordnung findet diese Entschädigung im 17. Kapitel sehr natürlich, und weil sie die Weidenschaft nach Kuhweiden  
abz

abwiegt, so bestimmt sie auch nach diesem Maßstabe die Entschädigung: — scheint aber selbst zu begreifen, daß nach dieser Norm der Wald meistens nicht einmal zur Entschädigung der Weide zureichen dürfte; daher bestimmt sie für den Raum, welcher dem Forsteigenthümer und den Forstberechtigten übrig blieb, ein minimum, dem zu Folge ihnen bey unbestandenem Forstgrunde ein Zwölftel, bey bestandenem aber, und zwar

- a) aus Baumholz ein Zehntel, und
- b) bey Schlaghölzern ein Sechstel bleiben muß.

Hätte man bisher in Baiern diese Methode befolgt, so würden in keinem Walde die Forstberechtigten und Eigenthümer auch nur zum vierten Theil befriedigt werden können. Kehren wir zu obigem Beyspiel zurück. Da hier zu Lande alle Waldungen im Durchschnitte als unbestanden anzusehen sind, auch wegen der freyen durchgehenden Weide jede Waldung mit mehreren hundert — ja sicher über tausend Stück Vieh beweidet wird, so wären dem Forsteigenthümer und den Forstberechtigten à 600 Klafter zur Abtheilung 100 Tagwerke geblieben. Solche Grundsätze sind dem praktischen Forstmanne so wie dem Politiker wirklich unbegreiflich. \*)

Man

---

\*) Ja sehr auffallend und unbegreiflich sind diese Grundsätze in der Lüneburger Ordnung, indem die Glieder der berühmten Ackergesellschaft daselbst ganz anders denken.

Man wird nun fragen: Wie hat man denn die Weidenschaft bey Purifikation der Staatswälder entschädigt?

Die Weidenschaft hat hjer gar keine Hindernisse gemacht, keine Opfer gekostet. Immer waren es meistens nur die Forstberechtigten, welche die Weidenschaft ausübten, denen man es freystellte, in ihren abgeschiedenen Distrikten die Weidenschaft ferner beyzubehalten: in den vorbehaltenen Theilen aber durfte sich auf keine Art mehr ihr Vieh sehen lassen. Sehr selten gab es Weidevieh von andern Gemeinden, die keine Holzrechtler waren, und in diesem Falle konnte man

---

So findet man in den Annalen derselben, 4ten Jahrgangs 1stes Stück 1802, eine sehr schöne Abhandlung über die Waldweide: Entschädigung. Es wird darin keine andere zugestanden, als das man den Weideausübern einige öde Strecken und Blößen im Walde, um sie zum künftigen Holzanzug zu befähigen, auf 4 — 6 Jahre zum Anbau überlassen könnte; hierin fände man vielleicht ein Mittel, heißt es weiter, die schädlichsten aller Mäusen, die Hutungsberechtigten auf immer zu vertreiben. Zu einer andern Entschädigung hätte die Regierung doch auch gar keine Gründe, indem der Heidesireulung offenbar nur als Stütze eines kränklichten Gebäudes diene, dem man diese Stütze je eher je lieber nehmen muß, um es zu nöthigen, seinen eigenen Schwerpunkt aufzusuchen. Und dieß gemachte Bedürfnis hielt überdieß noch die Fortschritte in der Ackerkultur auf. — Wirklich sehr schön, weise und als Sachkennner gesprochen, — und doch obige Verordnung in diesem Lande! —

man entgegen, daß eine durchgehende Weide (Weide ohne Hirten) nur strafbar, und keineswegs zu einer Entschädigung geeignet sey, weil, wenn die Kultur des Waldes eintritt, eine Weide eben so wenig mehr zulässig ist, als sie auf einem Kornacker statt finden kann. Nur aus Ueberfluß und zur Unterstützung der mit wenig Gründen versehenen Kleingütler hat man jedem einzelnen 1 oder 2 Tagwerk, und auch mehr zugetheilt, womit alle zufrieden gestellt waren.

Die nämlichen Verhältnisse treten auch bey den übrigen Waldungen ein. Es giebt mehrere, aus denen die Wachsamkeit der Beamten schon längst die Weidenschaft verbannt hat, wie z. B. im Gericht Michach, Donauidrth, Bilshoven. Unsere Verfassung und bestehende Gesetze erkennen auch gar kein jus pascendi in Wäldern, folglich kann auch keine Entschädigung statt haben.

Die Geschichte hat uns gezeigt, wie die Wälder Anfangs eine allgemeine Zuflucht darbothen; wie zuerst daraus Felder und einzelne Wiesen kultivirt, und selbst nach und nach die lichter Plätze zu Weidestriken benützt wurden. Nur darum, weil das Holz endlich doch in der Reihe der Dinge einen Werth erhalten mußte, waren die übrig gebliebenen Wälder noch längere Zeit eine Freystätte für Vieh und Holzbedürfniß im wilden Zustande. Als aber die Bedürfnisse fühlbarer wurden, und dadurch die Wälder mehr Aufmerksamkeit erregten, verwies man daraus alles, was

F 2

ihnen

ihnen nachtheilig war. Anfangs war nur einigen Viehgattungen der Eingang verwehrt, worunter man Ziegen, Schafe und Schweine zählte; es erwachte aber nachhin der Begriff, daß man die Waldungen zum möglichen Nachwuchs in Schläge eintheilen, und so behandeln soll, und aus diesem Grunde verbannte man mit der Zeit alles Vieh aus diesen Schlägen.

Man muß wirklich den Geist der bayerischen Gesetzgebung hierin bewundern, wie er mit der Zeit alles im wahren Verhältniß durchblickte, und das Zufällige nicht nach eingebildeten römischen Rechtsleisten, nach welchen die Lüneburger Kähweiden zugeschnitten sind, sondern nach dem Genius der Zeit den immer fortschreitenden Kenntnissen der Kultur anpaßte. Er bemerkte sehr wohl, daß die Weide nur ein Ueberbleibsel des Hirtenstandes sey, und immer mehr der Kultur weichen müsse, wie mehr diese aufblüht; daß folglich das Zufällige, welches vormahls als ganz unschädlich, oder gar als nützlich angesehen werden konnte, nun von zweckmäßigeren Realitäten verdrängt werde. Daher hat auch unsere Gesetzgebung mit Anfang des 17ten Jahrhunderts, seitdem nämlich über die Kultur des Holzes und der Wiesen der Tag anbrach, die weise Tendenz genommen, und immer thätiger befolgt, daß bey Gründen, die schon ein Eigenthum geworden sind, die Weidenschaft der Kultur weichen müsse, als auf Feldern, einmähdigen Wiesen, und in Forsten.

Der Weide wurden nur wirklich öde Weidplätze angewiesen, wo dann bey der Abtheilung jede Weide allein

allein zu entschädigen ist, daß aber nie der Fall bey einem schon abgeschiedenen Eigenthume, bey wirklichen Feldern, einmähdigen Wiesen und vermächten Förstern seyn konnte: daher sagt die Kulturverordnung von 1762: Die neu umgerissenen, zu Feldern oder Wiesen gemachten Gründe sollen von jenen, welche sonst die Weide *jure servitutis* herauf hergebracht haben, hinfüro ebenfalls nur so weit, als es ohne Abbruch der Kultur geschehen kann, folglich *regulariter* nur zu offener Zeit (wo noch allgemein der Hirtenstand besteht, folglich versteht sich, bis auch dieser aufhört) d. i. von Michaeli bis Georgi mit dem Vieh betrieben, dieser legal und festgesetzte Termin auch unter angeblich widrigem Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so Grund als Landsverderblicher *abusus* (dieß ist also die Weide, das sogenannte *jus pascendi*, *servitus pascendi*) ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmer mehr hat erreichen können. Alle Nachtweide, oder die Weide ohne Hirten wurde sogleich eingestellt. \*)

Die

\*) In diesem Mandate wurde nur eine etwas mildernde, undeutliche Klausel 4 p. beygefügt, mit den Worten: Daß doch Anfangs etwas Mäßigung gebraucht werden soll, nur stückweis die Kultur vorrücken, und wenn dieß nicht möglich sondern Gräben und Wasserleitungen erforderlich wären, sich mit dem *domino servitutis* auf verschiedene und billige Art zu vergleichen und abzufinden wäre.

Die

Die weiteren Kulturgefesse haben diese Verordnung noch mehr erläutert, es jedem unbedingt überlassen, seine

Diesem undentlichen Satze schien man bald wieder jene Wirkung beyzulegen, die jede Kultur hemmen müßte, und man wollte in den Justiz-Dikasterien keine Kultur, kein zweymähdigmachen der Wiesen zulassen, bevor nicht die Weidenschaft eine Entschädigung erhielt. Dieser Satz wurde aber bald nach seinem eigentlichen Sinne erläutert, daß Mißbräuche nie zu einer Entschädigung berechtigten können; wäre dieß, so hörte die Polizei in allen ihren dem vorrückenden Geiste der Zeit anpassenden Verfügungen zu wirken auf.

Das Mandat von 1773 drückt sich daher als Läuterung klar hierüber aus; \*) es sagt, daß in diesem Falle keine Prozesse zu gestatten seyen, die Wiesen ungehindert zweymähdig gemacht werden sollen, und in der Kultur eifrig fortgeschritten werde. Aber die Hyder hatte noch nicht alle ihre Köpfe verloren, sie raffte sich noch mahl auf, und — alle Kollegien kamen über diese Frage neuerdings in Harnisch. Das Revisorium wollte durchgreifend die Weidenschaft zu einer Entschädigung berechtigen, und den Stempel des juris servitutis nicht für ausgeldocht halten.

In diesem Gewirre entschied endlich die höchste Stelle durch das Mandat vom 8. May 1788, \*\*) daß den vorigen Mandaten kein anderer Sinn beygelegt werden dürfe, und also die in Frage stehende Wiese ohne mindester Hinderniß oder sonstiger Bürde, ohne Ersatz für die Weide

\*) S. Mayrische Generationsammlung P. 1. p. 79.

\*\*) S. Mayrische Generationsammlung B. 4. S. 107a.



feine einmähdigen Wiesen zweymähdig zu machen, die Brache aufzuheben, und der Weide befohlen, dem Kultureigethe zu weichen: und welche sind hiervon, seit dem nach diesen Grundsätzen die Kulturgeseze unter der gegenwärtigen Regierung noch klärer entwickelt und mit voller Ermunterung in Anwendung gebracht wurden — die Resultate? Mehr Kultur, mehr Wohlstand des Landmannes! \*) Wer aber mit seinem Vieh zurückgebrängt

Weide von Feu s. a. zweymähdig gemacht werden könne, und also die Weide der Kultur ohne weiters, wie jede Unterordnung und jeder Mißbrauch der natürlichen und gesetzlichen Ordnung zu weichen habe. Daß dieß gleichen Bezug auf zweymähdige Wiesen habe, die dreymähdig gemacht werden wollen, unterliegt von selbst keinem Zweifel, obschon man diese Entschädigungen erst in unsern Tagen wieder geltend machen, und die ältern Mandate ignoriren wollte.

\*) Die Wirkungen davon sehen wirklich auf allen Seiten in Erfahren — man lese darüber nur folgende Bekanntmachung aus dem Münchner Regierungsblatte.

Auszug aus dem 8. Stücke des Regierungsblatts d. do. 22. Febr. 1804. Seite 168.

Die Fortschritte der Landeskultur in Baiern betroff.

Da die Landeskultur in Baiern aufgeweckt durch zweckmäßige und deutliche Vorschriften unter der gegenwärtigen Regierung voraneilte, und dieß die von Zeit zu Zeit diesen Vorschwing unterstützende gesetzliche Normen, dann verschiedene Bekanntmachungen der höchsten Zufriedenheit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht im Regierungsblatte

drängt wurde, war nun natürlich sehr nachdrücklich  
ermahnet, auf seine vernachlässigte Wiesen zu denken,  
die

blatte veranlaßte; so wollten nun nach der Ausschreibung vom 20. May 1803 Sr. Churfürstl. Durchl. von dem Detail dieser Kulturfortschritte, seit Höchsterer Regierungsantritte von 1799 an bis Ende Junius 1803 unterrichtet seyn, theils um daraus die weiteren Resultate aufstellen, theils die ausgezeichneten Individuen öffentlich bemerken zu können. Sämmtliche Landesstellen haben bereits diesem höchsten Auftrage mit Uebersendung aller attemmäßigen Anzeigen genügt, und die daraus verfaßte und hier angefügte Uebersicht bietet wirklich die angenehmsten und fröhlichsten Resultate dar.

In einem Zeitraume von vier Jahren, und meist während eines verwüstenden Krieges im Lande wurden allein im Herzogthume Baiern im beschränkten Flächenraume von 514 Quadratmeilen 921 Abtheilungen oder Gemeindegünde vorgenommen, darunter 397 vom Walde, und 524 von Weide waren, und so giengen 111566 Tagwerke bereits in Kultur über; begriffen in der Einleitung zur Kultur befanden sich inner dem nämlichen Zeitraume 561 Abtheilungen von 224675 Tagwerken; übrig ohne alle Einleitung zur Kultur sind noch 1607 Abtheilungen zu 141342 Tagwerken. Ferner wurden 11236 Tagwerke bisher einmähdiger Wiesen zweymähdig gemacht, und eine Menge anderer Verbesserungen bey den bisher vernachlässigten Wiesen vorgenommen; neben einer bestimmt angegebenen Zahl von 9142 Tagwerken der neu mit Futterkräutern angebauten Brachen kommen noch mehrere Dörfer, Flecken, Städte und einzelne Un-  
ter

die Brache aufzuheben, und für Futterbau zu sorgen; so hatte er also in sich von selbst die ergiebigsten Hülf-

terthanen vor, die bereits die Brache aufhoben, und den Futterbau einführten. 379 Güter wurden theils der unverhältnißmäßigen Größe wegen, theils zum Vortheile sonst zu Grunde gegangener Familien zertrümmert. 701 neue gemauerte Häuser gingen hervor, und 113 Arrondirungen der Gründe, dabey ist die große Operation im Donaumoos nicht einmahl eingerechnet. — Welche Staatsgeschichte hat je so einen schnellen Kulturaufschwung aufweisen können? Welche unzurechnende Vortheile verschaffen nicht diese Unternehmungen dem Lande und der Menschheit, — wenn nun schon in vier Jahren — aus öden Strecken, nach Lust mishandelten Waldungen, und unübersehbaren Morästen — 336241 Tagwerke in blühende Fluren umgewandelt sind, der wilde Hirtenstand bald ganz aus dem Lande verbannt ist, und so die noch übrigen 141342 Tagwerke oder Gründe eben so schnell neuen Kulturen und Ansiedlungen Platz machen.

Für mehrere tausend Menschen ist durch die Aufsfung dieser Gemeinheiten ein Wohlstand vorbereitet, und die schon bisher in Privateigenthum bestandene, aber wegen den Gemeinheiten vernachlässigte Gründe werden erst jetzt zweckmäßig benützt, daher sind bereits so viele einmähdige Wiesen zweymähdig gemacht, durch Gypsen, Wässerung &c. Verbesserungen getroffen worden; schon spekulirt jeder Landmann mehr, — statt der Brache wird bald allgemein ein zweckmäßiger Futterbau und Früchtenwechsel verschiedener Art auch von Del- und Handlungspflanzen auf den Gründen eintreten, dadurch jede Ernte vergrößert, selbst der Viehstand eine wichtige

Ver-

Hilfsquellen zur Entschädigung, die allgemeine Kultur ihren Triumph, und der Staat einen erhöhten Nationalreichthum. — —

Wie

Vereblung erhalten, und sich auch nach und nach vermehren. —

Die Güterzertrümmerungen und Arrondirungen sind bereits an der Tagesordnung, und werden bald ihre großen Vortheile auf die ganze Landwirthschaft ausbreiten, 701 neue Häuser, und darunter einzelne Kolonien wurden in 4 Jahren schon hergestellt, — welche frohe Aussicht für die bisher so zurückgebliebene Bevölkerung gewährt das wohl nicht! — Wenn nun jetzt auch die Kultur der Fruchtbäume zu diesen Fortschritten in der Landwirthschaft hinzukömmt, wenn bald die Gemeinheit bey den übrigen Waldungen durch die sogenannten Purifikationen ganz aufhören, und so ächte Forstkultur bezweckt wird, die auch, wie die übrige Landeskultur nur unter dem Schutze der zwey Zauberworte, freyes Eigenthum und freye Kultur gedeihet, welche Erhöhung des Nationalreichthums wird nicht bald die wohlthätigste Folge von allem diesen seyn! wie werden alle Industriezweige bey so einem großen und reichen Markte aller Produkte nicht neues Leben empfangen, und so alles mehr Wohlstand und eine veredeltere Gestalt gewinnen? Mehrere Pfarrer haben durch Unterricht und Beispiele thätigst mitgewirkt, und sie und die meisten Beamten, selbst mehrere Rechtsanwälde haben sich durch den hier gezeigten Eifer die schönsten und bleibendsten Denkmäler gesetzt, — auch für die Zukunft sind sie noch aufgerufen, ihren Eifer nicht erkalten zu lassen, und den so landesväterlichen Wünschen Seiner hursfürstlichen Durchlaucht mit aller

An»

Wie schon gesagt worden, mit der Forstweide ging es eben so; sie wurde schon seit der ersten Forstordnung als schädlich anerkannt, und der Nachtheil, den sie den Förstern bringt, in den darauf folgenden Mandaten immer nachdrücklicher erklärt, und aus allen Jungholz-Anflügen, wo Einfänge gemacht, oder Schäbe ausgehangen sind, verbannt: daher darf die Forstweide eben so wenig die Holzkultur als die gemeine Weide das Zweymähdmachen einer Wiese hindern: alle Mandate athmen diesen Geist. Wenn nun ein Wald in Kultur gelegt, jede Blöße zum Holzansflug befähigt ist, oder gar schon künstliche Saaten darauf stehen — wo soll das Vieh weiden? — Auf den kultivirten Plätzen und Anflügen darf es das so lange nicht, bis nicht die Pflanzen dem Maul des Viehes entwachsen sind, also bleibt über-

Anstrengung entgegen zu kommen. Es ist in diesem Fache noch viel zu thun, aber bey den so einfachen und klaren Kulturgesetzen wird es leicht seyn, alle weitere Anstände zu heben, wie auch seit einiger Zeit von mehreren Beamten sogleich alle Abtheilungen durch Vergleiche bey der ersten Zusammenkunft berichtigt wurden. Bis Ende Dezembers laufenden Jahrs werden von den Landesstellen gleiche Kulturanzeigen gefordert, und Sr. Churfürstl. Durchl. erwarten, daß Höchstselbe gleiche höchste Zufriedenheit ertheilen können, und für öde Strecken im Lande nichts mehr zu thun übrig bleibe.

München den 17. Febr. 1804.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weihs Präs.

Kreitmaier Sect..

überall geschlossener Wald \*) — wo giebt es dann eine Weide? — Jeder Forstmann oder andere, der nur einen Wald gesehen hat, wird hierauf antworten, daß sich da außer giftigen Schwämmen und Nies (Moos) keine Pflanze für das Vieh findet; die Weidenschaft ist also gesetzmäßig durch eintretende Waldkultur vernichtet; die Gesetze selbst lassen also schon keine Entschädigung zu; sie sehen die Weidenschaft für einen alten Mißbrauch an, und haben sie nur in so lange stehen lassen, als der Hirtenstand von der Kultur nicht verdrängt wurde, und das vorhin Zufällige, bey Mangel an Kultur unschädlich, durch aufblühende Kultur als schädlich erscheint, und daher von selbst schon verhothen ist. Man wird zwar einwenden, es gebe für die Waldweide ältere res judicatas der Justizkollegien: allein giebt es denn deren nicht in allen Polizeyfächern, weil ehemals die Justizkollegien die ganze Polizei mit besorgten, und natürlich nicht anders besorgen konnten, als nach damaligen Begriffen und Verhältnissen.

So

\*) Also, könnte man einwenden, müßte am Gebirge die Viehzucht ganz zu Grunde gehen, die Alpen, (Almen) verschwinden. — Gerade das Gegentheil. Eine Alpe, (Alme) bezeichnet schon einen gewissen Distrikt für das Eigenthum des Besitzers nach einer gewissen Anzahl Viehs: es darf also jede Alme nur so vermarktet, und dieser Distrikt dem Almeninhaber frey eingeräumt werden: — ich habe im Gebirge gleiche Ausgleichungen und Markungen ausgeführt, und die Almenbesitzer befanden sich besser dabey, als im vorigen Zustande, wo man sie das Holz nicht ausreuten ließ, und sie durch allerley Neckereyen beschränkte —

So wie sich die Umstände ändern, verlieren sogar die verbindlichsten Kontrakte, also auch *res judicatae* selbst nach alten Gesetzen, ihre Kraft, eben so werden alle ältere Gesetze durch die neuen aufgehoben, und im Polyzey- und Kulturfache müssen die Gesetze immer mit dem Geiste der Zeit gleichen Schritt halten, weil die Bedürfnisse durch eben diesen Zeitgeist erzeugt werden. Wenn in solchen Fällen eine Entschädigung geleistet werden müßte, würde die Polyzey ihren ganzen Wirkungskreis verlieren. Nehmen wir ein Beyspiel zu Hülfe, das mit eben so viel Rechte auf diesen Fall angewendet werden kann, als obige Entschädigungsforderung. Wer verliert mehr bey eintretender Kultur als der Jagdbesitzer? Die Kultur eines Mooses beraubt ihn ganz natürlich seiner Mooschnepsenjagd; wie mehr kultivirter Boden entsteht, um so mehr verliert seine ganze Jagdbarkeit: — würde man aber nicht lachen über ihn, wenn dieser Jagdbesitzer bey jedem Fortschritte, den die Kultur macht, von dem Kulturfreunde eine Entschädigung fordern wollte? \*) Dieser würde ihm entgegen: Was kümmert mich deine Jagd? Ich habe nur nach meinem Eigenthumsrecht gehandelt, meine Wiesen zweymähdig gemacht, mein Moos ausgetrocknet, meinen Waldgrund kultivirt, weil ich davon Eigenthümer bin, und mir die Gesetze mein Eigenthum nicht beschränken können, noch wollen, mich vielmehr selbst zu Verbesserung desselben, also zur Kultur ermun-

---

\*) Oder wenn bey demahl aufgehobenem Bierzwange der Bräustand eine Entschädigung suchen wollte.

muntern, da nur diese das Beste des Einzelnen wie das Gesamtwohl fördert, folglich die Wesenheit eines Gesetzes darin liegt. Du hast Mooschnepfen geschossen, weil sie da waren, hast mehr Wild hagen können, weil wir es noch nicht der Mühe werth hielten, unsere Gründe mehr zu benützen: jetzt benützen wir sie, ohne von deiner Jagd Kenntniß zu nehmen. — Steht der Hirt in einem andern Verhältnisse als der Jäger? Gehören sie nicht in eine Klasse? Sind sie nicht von gleicher Herkunft — Kinder der Barbarey? — —

Bei eintretender Kultur der Wälder werden also die Herden aus gleichem Grunde zurückbleiben müssen, aus welchem auf dem kultivirten Moosgrunde die Mooschnepfenjagd aufhört, und in beyden Fällen kann keine Entschädigung auf Unkosten des Eigenthümers statt haben, sie wurde vielmehr von der ganzen Landesverfassung, von allen Forst- und Kulturgesetzen von jeher abgesprochen. Zudem hat beynahe jeder Bauer selbst einen Holzboden, oder eine Holzberechtigung, und im letztern Falle bekennt er durch die Vertheilung auch einen eigenen Holzboden; sein Grund erlangt daher Kulturfreyheit, und so löset sich alles durch eigene Entschädigung aus eigenen, in der allgemeinen Kultur liegenden, Hülfquellen auf.

#### IV.

Unter dieser Voraussetzung wäre man also mit der Waldweide fertig; nun trifft die Reihe das Streusammeln, oder Holzstümmeln zum Einstreuen.

Auch



Auch hier stellt die Lüneburger Ordnung im 22. Kapitel wiederum genaue Taxationen und Entschädigungsberechnungen auf, wie oben bey der Weide, und zwar nach Verhältniß des Viehstandes, des Bedarfs an Streu und des hiezu nöthigen Holzgrundes, nach welchen sich also auch die Abscheidung verhält.

Das Holzstümmeln, Taxenhauen kömmt in den Gebirgsgegenden hier zu Lande schon in den ältesten Akten vor; daher die Forstordnung dessen auch besonders erwähnt, da sie bey den gewöhnlichen Streurechen nur vom Laubraumen spricht.

Auch dieses wurde damahls schon so weit beschränkt als es dem Forst ohne Schaden geschehen konnte, und in der Folge dehnten sich die ferneren Verordnungen noch mehr hierüber aus. Anfangs wurde nur das Streuscharren mit eisernen Rechen verbotnen, nach und nach verbannte man es aus allem Jungholze, und gestattete es zuletzt nur in gewissen Distrikten, wo man es für unschädlich hielt, weil solche Plätze nur Holz enthalten dürfen, das in einem oder zwey Jahren in den Schlag eingetheilt ist.

Dieses Streusammeln hielt von jeher mit der Weide gleichen Schritt, und steht auch damit in engem Verbande, hing vielmehr bis jetzt ganz von der Gunst der Jäger ab.

Bey

Bey dem Anfangs geringen Viehstande war das Stroh hinreichend genug zum Einstreuen, oder Lager des Viehes: allein der Viehstand vermehrte sich, und aus Mangel an Futter mußte man selbst zum Stroh, um es als Häckerling (Gesott) zu füttern, seine Zucht nehmen; endlich konnte man es gar für Luxus-Bedürfnisse und in die Pferdställe, die Gemächlichkeit und Prachtliebe übermäßig vermehrten, theuer genug verkaufen; das Wenige also, was noch übrig blieb, reichte nun nicht mehr zu, und man hohlte in den Wäldern den Baumabfall, obwohl dieser dem Vieh ein weit schlechteres Lager macht, und auf keine Art den Strohdünger ersetzt. Da man aber mit der Zeit dieses Streusammeln der Jagd und den Bäumen schädlich fand, verbot ihn die Jäger, und man mußte sich mit ihnen abfinden; auf diese Art hängt noch heut zu Tage beynah in allen Wäldern das Streuhohlen bloß von den Jägern oder Förstern ab, und man erhält diese Befugniß nur gegen gewisse Zahlungen, die als wahre Kaufs- oder Pachtschillinge anzusehen sind, worüber jährlich die Kontrakte in Hinsicht der Zeit und Zahl der Tuder Streu erneuert werden.

Wo der Feldbau nur einige Grade von Ausbildung erreicht hat, würde man es lächerlich finden, noch von Waldstreu zu reden: so ein Kulturfreund und kluger Dekonom hat zu gut berechnet, daß es ein Haupt-

ar:

---

\*) Nur sehr selten sind schon in den Erbrechtsbriefen gewisse Abgaben vom Tuder Streu oder Dünger bestimmt.

artikel einer zweckmäßigen Landwirthschaft ist, bloß mit Stroh einzustreuen, um guten Dünger zu erhalten, und ihn zu sichern. Daher ist es auch schon lange in der Dekonomie zum Sprichwort geworden: man darf nur den Düngerhaufen sehen, um von selbem auf die ganze Wirthschaft zu schließen.

Laub- und Nadelstreu verschaffen schon ihrer Natur nach einen sehr armseligen Dünger, der noch überdies auf den Feldern vom Winde zerstreut und geraubt wird; er verräth also in jeder Hinsicht Elend und Mißkenntniß der Landwirthschaft. Aber eben so mißlich ist dieses Laub- oder Streusammeln der Forstwirthschaft selbst, und zeigt da, wo es getrieben wird, offenkundigen Mangel ihrer Kenntniß: denn der Baumabfall ist für den Baum von doppeltem Nutzen; er bedeckt seine Wurzeln und düngt zugleich; entzieht man nun, besonders in seinen Jugendjahren, dem Baume diesen Abfall, so fängt er zu kränkeln an, er wird in seinem Wachstume zurückgesetzt, und der Schade für den Forsteigenthümer ist unverkennbar. Da aber gerade das Jungholz die reichlichste und Hauptquelle der Laub- und Nadelstreu ist, so kann dieses Streusammeln niemahls mit einer ordentlichen Forstwirthschaft bestehen.

Aus eben dieser Ursache ist das Streusammeln durch ältere und neuere Forstgesetze auf das Unschädliche im Hochholze beschränkt, folglich beynahe ganz aufgehoben: da mag gleichwohl noch so lange, als es bisher geschah, die Streu verkauft werden, bis alle

Landwirthe, gleich aufgeklärt, endlich einsehen, daß sie durch eine zweckmäßigere Einrichtung ihrer Landwirthschaft die Waldstreu ganz entbehren können. Uebers dieß sind auch diejenigen, welche hauptsächlich die Streu aus dem Forste hohleten, ohnehin größtentheils nur oben benannte Forstrechter, die also in ihren Abtheilungs-Distrikten mit den Holzplätzen von selbst die Gelegenheit zum Streusammeln erhielten, und so lang dieselbe benützen können, bis ihnen die Nachtheile dieses alten Mißbrauches mehr einleuchten.

In dem Gebirge ist mittels zugetheilter Stümmelplätze, — eigene kleine Walddistrikte — überall schon für dieses Bedürfnis gesorgt, wo aus Mangel an Feldbau die Waldstreu nothwendig ist. Daher fällt auch diese sogenannte Servitut's-Entschädigung in jeder Hinsicht ganz weg.

### V.

Auch der Mastberechtigung wird in der Lüneburger Abtheilungsordnung im 18. Kapitel mit einem Entschädigungs-Kalkul gedacht. Hier Landes aber hat jene große Umwandlung, welcher die Wälder durch die Weidenschaft unterlagen, der Mastviehberechtigung schon längst den Stab gebrochen. Die Mast ist jetzt eine seltne Erscheinung, und wo sie existirt, wird ganz einfach zu Werke gegangen. Man sammelt die Eicheln, Bucheln u. vertheilt oder verkauft sie dann, oder man läßt die Schweine nach einer gewissen Ordnung in einem Distrikte des Waldes laufen.

So kann und muß auch künftig zu Werk gegangen werden, weil die dermalige Natur der Wälder dießfalls eine Entschädigungs-Abscheidung nicht einmahl möglich machen würde.

## VI.

Forstwiesen sind nur unbillige Ermächtigungen des Jagdpersonals; müssen also nach bestehenden Kulturgesetzen der freyen Kultur wieder überlassen werden.

## VII.

Das Pecheln und Schmierbrennen hängt ganz von dem Eigenthümer des Waldes ab, ohne daß Servituten darauf haften. Die Forstpolizeyordnungen haben schon längst diese Unfüge abgestellt, mittels eigener Pechlerordnungen das Pecheln nur auf das Unschädliche beschränkt, und alles wieder der Disposition des Eigenthümers überlassen.

## VIII.

Anderer Forstnebenbenutzungen für Gärber, Färber u. sind zum Theil noch nicht im Gange, noch weniger hierauf Ansprüche von Berechtigungen bekannt, und kann daher auch von Entschädigungen hier keine Rede seyn.

So wären denn alle vorgelegte Forstentschädigungszweifel gelöst, und es ergibt sich noch

## IX.

Die Frage, ob diese Gegenstände hier bey der gewöhnlichen Justiz, oder bey der Kultur und Polizeystelle zur Sprache und Berichtigung unter den Interessenten kommen sollen?

Diese Frage ist schon von der Zeit an vollkommen entschieden, als eine Forstordnung besteht, seitdem wir die Polizey- und Kulturgegenstände von der Justiz getrennt und hiefür eigene Kollegien errichtet antreffen; die Polizey- und Kulturstellen sind auch wirklich schon im Besitze dieser Gegenstände; selbst die Lüneburger Gemeintheilungs-Ordnung bezweifelt dieses nicht. Die Privatjustiz würde hier nur dann in ihren Wirkungskreis treten, wenn der Wald selbst von einem Dritten, oder ein Theil davon in Anspruch genommen würde.

Da man aber hier bloß von dem Besizstande, von der gegenwärtig gemeinschaftlichen Waldbenützung ausgeht, und nur diese nach ächten Kulturgesetzen und ihren wahren Verhältnissen bestimmt werden soll, so tritt hier der nämliche Fall ein, wie bey einer Gemeinde-Holz- oder Weidethellung, und ist daher auch hier zur Untersuchung und Verbescheidung der Sache nur die Polizey- und Kulturstelle geeigneter.

Es haben ja schon alle bisherige Forstordnungen und Kulturgesetze die dermalige Gestalt des Waldge-  
nufs

auffes vorbereitet; sie haben den ehemahls unbestimmten Holzgenuß regulirt, das Schädliche der Waldweide, des Streusammelns, Pechelns u. durch eine engere Beschränkung vermieden, also schon weit mehr gethan, als uns noch zu thun übrig bleibt.

Man schreitet jetzt nur auf dieser geebneten Bahn fort; man darf nur jetzt diese Grundsätze noch mehr befestigen, dem Besitzstande mehr Sicherheit geben, um zugleich die Kultur im Einzelnen und im Ganzen zu befördern.

Alle ältere Forstkommisionen und Forstkollegien sind hierin ungehindert verfahren; selbst die ehemahlige obere Landes-Regierung hat hierüber jeden Zweifel heben lassen. Es wurde, wie wir im Verfolge der bisher erzählten Forstgeschichte gehört haben, den Justizstellen öfters, besonders in den Mandaten von 1782 und — 86, verwiesen, sich in Forst- und Polizeysachen einzumischen, und diese allgemeine Forstpolizey lag immer nur zwischen der Hofkammer und der obern Landesregierung im Streite, bis sie endlich letzterer, gemäß des Mandats von 1786, ausdrücklich allein eingeräumt wurde; hierdurch bleibt über ihr Daseyn und ihre Wirkungskraft nicht der geringste Zweifel mehr übrig, weil diese zwey Kollegien nun in der General-Landesdirektion vereinigt sind. Bey Konstituierung aller Kollegien im Staate wurde auch nahmentlich dieser ganze Geschäftszweig der General-Landesdirektion übertragen. Es heißt in der hierüber

erlassenen Instruktion bey der Deputation des Landeskulturwesens :

Sie besorgt die ganze Forstpolizey nach Inhalt der Forstordnung und der übrigen darüber bestehenden Landesverordnungen über alle Gemeinds- und Privatwaldungen ohne Unterschied; hiezu gehören auch die Gemeinwaldsvertheilungen 2c.

Die Absonderung der Forstpolizey von den Justizkollegien, und die getrennte Behandlung derselben besteht also schon seit der ersten Forstordnung, die in mehreren Artikeln von 72 bis 81 klar verordnet, daß bey allen übrigen ständischen, Kloster- Kirchen- Privat- und Gemeinwaldungen die nämliche Beschränkung und Ordnung statt haben soll; und es liegt hell am Tage, daß auch diese Purifikationen als bloße Resultate der bisherigen Forstordnungen mit allen übrigen Kulturgegenständen der General-Landesdirektion zur Untersuchung und Verbescheidung zu stehen, wie sie sich auch schon seit ihrer Entstehung im wirklichen Besitze hiervon befindet.

So wären nun alle die Fragen beantwortet, welche sich über die Purifikationen der Waldungen ergeben haben; die weiteren Resultate über das Forstwesen im Allgemeinen folgen im zweyten und dritten Hefte.



---

## U r k u n d e n.

---

- 1) Erste Ansiedlung der Mönche im großen Walde bey Elingersfurt im Jahre 1099.
- 2) Streitigkeiten in dieser Gegend über die Waldgränzen von 1484.
- 3) Ein Erbrechtsbrief über eine Glashütte von 1596 und einer von 1544.
- 4) Streitigkeiten über Weide und Waldbenützigungen und Entscheidung darüber vom Jahre 1505.
- 5) Forstordnung über den Köschingerforst aus dem 16ten Jahrhundert.
- 6) Ueber die Benützigung der Gebirge an der Isar und Loyfack, Floßfahrt so anders aus dem 16ten Jahrhundert.

## I.

Extractus ex Hundii Metropoli Salisbur-  
geni Tom. II. fol. 252.

## Dietramszell.

Juxta Ifaram Monasterium S. Augustini Canoniorum Regularium. Ao. 1099. tempore Urbani Secundi, imperante Henrico quarto, Regni ejus XLIII. duo pii, et devoti viri, Otto, et Berengerus cum quodam venerabili Sacerdote Dietramo, majoris devotionis, et Pietatis causa *in Eremum, Eglingerfurt nomine*, Secefferunt. cum vero ibi duos annos mansissent, propter aquae penuriam domicilia sua *ad rivum ejusdem Sylvae* transtulerunt, et Ecclesiam *eodem in Loco*, in honorem S. Martini, extruxerunt. Cum vero inter Dominos aliquos eodem tempore de terminis, et finibus eius sylvae Contentio oriretur, Otto comes de Dieffen, cum duobus filiis suis, Ottone, et Heinrico, Abbas Udalscalius de Tegernsee, cum advocato suo, Reinpertus de Reut cum fratribus suis Ruperto, et Adalberto, et Liebhardo, et alii plures convenerunt; e quorum numero duodecim hujus Negotii arbitros elegerunt, qui dato juramento, limites unicuique parti proprios designaverunt, et hanc Sylvae partem tanquam

quam possessionem vacantem judicarunt: cui decisioni, et transactioni fratres de Reut nequaquam stare voluerunt.

Interim Dei omnipotentis Instinctu mutati omnes concorditer praedictam Sylvam *non solum vacantem, verum etiam cuicumque parti addicta ad monasterium deputarunt*, quin etiam alios vicinos fundos, ac bona pro aedificatione Monasterii tradiderunt. Dominus Dietramus missus est Romam, et à Pascali Pontifice confirmationem huius rei obtinuit ao. 1107. Ex qua intelligitur, praedictos Dominos hoc Coenobium simul fundasse, et multis Donis auxisse.

In veteribus autem Tegernseensis Monasterii literis intelligitur, quod Udalscalius Abbas cum consensu sui conventus, et Heinrici Episcopi Frisingensis, item comitum, Bernhardi, et Sibothonis in Neuburg advocatorum Monasterii sui, ex quorum familia et iste Abbas erat, coenobium hoc, Cella S. Martini dictum, juxta Regulam S. Augustini, in fundo proprio, qui Eglingerfurt, alias Klingenreut dicitur, aedificaverit ea lege, ut Monachis potestatem permitteret eligendi sibi Praepositum, cum consilio tamen Abbatis in Tegernsee, à quo Electus Possessionem temporalium accipere debebat, eumque propter Insignia beneficia, tanquam filiae matrem venerari; Caeterum in Spiritualibus Episcopo subiici deberet. — — — hoc coenobium satis jam inops est, propter incuriam quorundam praepositorum — — Mutatione autem dextera Excelsi omnes maturiori usi consilio, divino cultui tradi-

di-

diderunt, quidquid juris possent per contentionem  
 obtinere, insuper et dextram dederunt, quod praesa-  
 tum coenobium simul omnes foverent, manutenerent,  
 atque ab iniuriantium manibus defenderent. Eodem  
 etiam die saepe dictus Reinpertus cum fratribus suis  
 tradidit supradicto oratorio tantum circumiacentis terrae,  
 quod plene posset Hubam nobilis viri complere. Si-  
 militer et comes Otto cum filiis suis, et Abbas cum  
 consensu Advocati, et suorum Monachorum contule-  
 runt eidem coenobio, quod ipsis fuerat assignatum. —

## 2.

Ich Kaspar Winzer, Pfleger zu Tblz, Bekenne und  
 thue kund öffentlich mit dem Brief, das ich aus Ge-  
 schäft, und Befelch des durchlauchtigsten Hochgebohr-  
 nen Fürsten, und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgras-  
 fen bey Rhein, Herzogen in obern und Niedern Bayern  
 2c. meinen gnädigsten Herrn Herrn, als Grundherrs,  
 dem die güter, und Gründ zu Sachsenkain zugehören,  
 zusamman gefodert, und daselbs den Würdigen Herrn  
 Herrn Johannsen Probst zu Dietramszell mit seinem  
 Fürbringen gehört hab, der ditzmals fürbracht, und  
 klagt hat, als wie die von Sarenkam, und Piesenkam  
 an sein, und seines gotshaus Wald, genant der Zeller  
 Wald, farn, und daran Holz schlagen, anderst dann  
 sie billichen thuen solten, durch solches der Benent-  
 zeller Wald gevedet würde, als er auch solichen sein,  
 und seines gotshaus schaden des Walds halben, an  
 den Vermelten meinen gnädigsten Herrn bracht, und  
 sei:

seine Gnad angerueft, hab solchen Schaden gnädiglich  
 zu wenden, und verhofft auf solches Ich solte anstatt  
 meines gnädigsten Herrn die von Sachsenkam, und  
 Piesenkam daran weisen, so sie füran an dem Wald  
 farn, das holz nicht anderst schlagen sollen, dan zu  
 ihrer Güter Nothdurft, und auch das sie selben holz  
 schlagen, und Nemmen, wie ihnen das sein holzheu,  
 den er darüber setzen, anzeigen werd, und in kainerley  
 anderer weis, wieder solches die von Sachsenkam und  
 Piesenkam mit samt ihrer Grundherrschaft fürbracht  
 haben, Sie hätten Brief, und Siegel, und ir Gerech-  
 tigkeit an den Wald zufaren, und holz zuschlagen,  
 und nach ihrer Güter Nothdurft als wären sie Inhab-  
 tung derselben ihr gerechtigkeit an den Wald gefahren,  
 hätten daselbs Holz geschlagen, und das zu ihrer Gü-  
 ter Nothdurft braucht, als sie auch noch thun wolten,  
 und Verhoffen, sie thätten solches billichen, dann wo-  
 mit der Wald gehayt werden mücht, dazue wolten sie  
 auch gern verhelffen, und als sich bald Thail mit den,  
 und mer worten in ihren fürbringen genugsamlich ver-  
 nommen, hab ich Baiden Theilen zuerkennen geben,  
 das meines Vermelten Gnädigsten Herrn ernstliche  
 Meinung seye, das der benant Wald nicht also erddet,  
 sondern eine ordnung gemacht, und die von baiden  
 theillen fürgenommen, und gehalten werde, auf solches  
 hab ich mit Baiden Parteyen wissen, und willen ain  
 ordnung gemacht, in hernach geschriebenen Form, deme  
 ist also, das der von zell seines gotsbaus wegen ainem,  
 oder zween holzhayen über den Wald setzen soll, und  
 wann die von Sachsenkam, und Piesenkam daran um  
 holz

Holz faren nach laut ihrer Gerechtigkeit, so soll ein  
 ieder, der Holz bedarf, demselben Holzhayen sagen,  
 was er von Puechen, oder feuchten Holz schlagen,  
 und wozue er dasselb Holz brauchen welle, und nicht  
 anders, als das ain ieder das Holz alsdann verer  
 oder anders nicht verprauche, dann wie er es dem  
 Holzhay angesagt hab, es soll in auch der Holzhay  
 solln Holz erlauben, und nit darwider seyn, auch das  
 rum von Ir kainen nichts Nemen, wan sie alls Holz  
 schlagen, dasselb Holz es sey Puechen, oder Beichten,  
 sollen sie alls ob dem Wald firen, und die Gipfel,  
 oder Ueberholz nicht ligen lassen, es sollen auch die  
 von Sarenkam, und Piesenkam niemand kein Holz,  
 oder zimmer das sy ab dem Wald firen, weder um  
 Geld, noch umsonst verkhauffen oder vergeben, in kain  
 nem weeg, sy sollen auch kainen Schmitpaum oder  
 fruchtbare Puechen in kain weeg abschlagen, besonder  
 sollen sy ohne des Holzhayen wissen an dem bedachten  
 Wald nichts abschlachen, und welcher der obberührten  
 Artickl ainen oder mehr übersüre, und nicht hielt, der  
 ist ze pen verfallen, der Herrschaft ain pfund pfens  
 ning, und dem von zell auch als vill, und diese bericht,  
 und ordnung, sollen der von Zell, desgleichen die von  
 Sachsenkam, und Piesenkam so lang halten, bis mein  
 Vorgenannter gnädiger Herr ain anders merer, oder  
 minder darin schaft, diese ordnung soll auch iedem  
 Theill an seinen Gerechtigkeiten unergreiflich, und  
 unschadentlich seyn. alles getreulich, und ungeuärllich,  
 und dieser meiner ordnung, und bricht zur wahren  
 Arkund, gib ich obgenanter Pfleger aus befelch des  
 ob-

obgenanten meines gnädigsten Herrn der obgenanten  
Partey einen Brief in gleicher Laut mit meinem eigen  
fürgetruckten Insiegl Bekräftiget,

Geben am Montag nach unsers lieben Herrn  
Aufahrttag, nach seiner heiligen Geburt vierzehnhundert,  
und im vier und achtzigsten Jare.

## 3.

Ich Hannß Sigmund Freyherr zum Degenberg ic.  
Erbhofmaister in Bajern ic. und Fürstl. Durchl. Rath  
zu Straubing Bekenne für mich alle meine Erben,  
Freund und Nachkommen, thue kund aller männiglich,  
mit diesem offenen Briefe, daß ich aus gnädigen gues-  
tem Wohlbedachtem Willen verkauft und erbrecht ge-  
ben habe, dem beschaidenem Georgen Rabensteiner,  
Elisabetha seiner ehelichen Hausfrauen, und derselben  
Kinder, so sie mit- und beyeinander in ehelichem  
Stand erworben, und noch erobern möchten, dersel-  
ben aller Leibes Lebenlang, und nit länger oder weiter  
in und auf meiner Glashütten an Rabenstein lie-  
gend darauf sie beed Eheleuth anjzt häußlichen woh-  
nen, und ziehen sollen, mit Grunde und Boden, als  
Wäldern, Holzschlagen, Wismethern, und Aekern,  
Wun und Waid, was von Alter und durch Recht  
darzue gehört, nichts davon ausgenommen, noch ab-  
abgesöndert, darumen, und dafür haben sie mir ein  
Summa Gelds, an baarer gueter landläufiger Münz  
ausgericht, und Bezahlt, daran ich ganz wohl begnügt  
ge-

gewest, demnach, und hierauf sollen, und mögen sie  
 beede Eheleuth, und ihre eheleibl. Kinder an gedeitern  
 Glashütten am Rabenstein, mit Grund und Boden,  
 und derselben Zugehörung wie Landesgebräuchlich ein-  
 nehmen, und die Zeit ihres Lebens innhaben, nutzen,  
 müssen, und wie sie Verlust gebrauchen, doch sollen  
 sie mir, oder meinen Erben und Nachkommen jährlich,  
 weillen sie leben, und die Glashütten Innhaben, als  
 wegen uf Michaeli des heil. Erzengels zween Schilling,  
 vier und zwanzig Regenspurger Pfening zu Gilt, und  
 Sechs Regensburger zu Stüft, dann auch dem wür-  
 digem Gotteshaus in Unser Frauen Au Gilt Neun-  
 zehen Regensburger, und eine Stift zween Regens-  
 burger dienen, raichen, und geben, und sollten sie  
 dießwegen ainiche Beschwer nit fürtragen, oder derein-  
 wegen entgolten seyn, Neben deme sollen sie sich auch  
 sonsten wie gehorsame Majeren, und Leibs Erbrechten  
 gebürth, und zuesteht, gegen mir, meinen Erben, und  
 Nachkommen auch Derselben meiner nachgesetzten Obri-  
 keit so wollen, als andere meiner Unterthanen in allen  
 treulich, gehorsamlich auch gewertig halten, und erzei-  
 gen, auch wan sie im Jahre, und so oft es geschicht,  
 zue Scharwerk, und anderweg, wie das Namen haben  
 möcht, für mich oder meine nachgesetzte Obri-  
 keit schaiden werden, sollen sie schuldig seyn, demselben  
 fleissig zu geleben, und gehorsamlichen nachzukommen,  
 auch sich des Fisches am Regen, und Fahrung, oder  
 richtegung des Wildbräts, und nit weniger des Nitz-  
 schens desselben wie es ihre Voreltern im Gebrauch  
 gehabt, und sie dessen auch gebrauchen wollten, oder  
 möcht.



möchten, in allwegen und bey hoher Leibs und Guts-  
 straf abstehen, und mit nichten gebrauchen wollen,  
 darzue sollen sie auch angeregtes Gueth und Glashüt-  
 ten, wie gebräuchig, und sich gebührt, zu Haus,  
 Stabl, Stall, Hütten, Wismath, und Aefhern zu  
 Holz, Bun und Waid, auch all andern rechtlichen ein-  
 und Zugehörangen Stüftig weesentlich, und bänlich  
 halten, auch davon am March, Rainern, und Stai-  
 nen, mit Nichtem ohne meinen Wissen und Willen  
 verändern, schmellern, oder entziehen lassen, in kein  
 Weiß noch Weeg, und wann sie über Kurz oder lang,  
 diese ihr Leibs-Erbrecht verkaufen, oder versetzen wollen,  
 oder müssen, so sollen sie mich meine Erben oder Nach-  
 komen, als Grundherrschaft von erst anbieten, und  
 den Verkauf, um ein ziemlichen Pfening, vor an-  
 dern erfolgen, und zuestehen lassen, wollten wir aber  
 solches Gutt und Glashütten nit Kauffen, so mdgen  
 sie dieselb mit unserem Wissen, und Willen, auch  
 Besiegung einem andern wol geben und verkauffen,  
 doch der solchem Gueth vorstehen mag, auch mir und  
 meinen Erben, um die Silt gewieß, und sonsten ge-  
 horfam ist, dieweilen sie dieß alles und jedes, wie  
 oben steht, und nach längs erzählt wird, also halten,  
 thun, und ausrichten, sollen sie beed Eheleuth, und  
 ihre eheleibliche Kinder die Zeit ihres Lebens von sol-  
 cher ihrer Leibs-Erbrecht unverdrieben, sondern ich  
 will derohalben ihr Gewehr und Fürstand seyn, wouer  
 sie aber in ein oder andere Artikul, sonderlich des un-  
 befugten Fischens, und nachtrachtung und Faching  
 des Wildbräts überfahren und diesem ihrem Leib-Erb-  
 rechts

rechtsbrief nit nachgeleben wurden, sollen sie alsdann von solcher ihrer Leibs Erbrecht auffser ainicher Rechtsfertigung gefallen seyn, und dießhalb ohne alles mittel verworcht haben, auch sollen sie dazue am Leib mit allen ungenaden gestraft werden.

Alles getreulich ohne Geuerde, des zu wahrer Urkund, gib ich obbekennter Hanns Sigmund Freyherr zum Degenberg ic. für mich und meine Erben dem gedachten Georgen Rabensteiner, seiner Hausfrauen und derselben beed eheleiblichen Kinder Leibs Leben lang diesen Leib = Erbrechts Brief, welchen ich mit meinem Secret bekräftigt, und verfertigt habe (doch mir meinen Erben und Secret ohne Schaden) geben, und geschehen zu Schwarzach Ao. 1596. \*)

\*) Ueber diese und andere Glashütten in dieser Gegend besteht bis zur Stunde noch der Streit, was für Waldungen vom Gebirge zu jeder Hütte gehören, da die Glashüttenmeister, so wie der Fiskus und die in der Gegend umliegenden Untertanen sie alle gemeinschaftlich in Anspruch nehmen und verwüsten. Zum Theil hat jeder Recht — Nur die vorgeschlagene Purifikation kann die jeden Interessenten treffende Districte ausscheiden und Kultur hervorbringen. — Dieser Glashüttenprozeß war der einzige, der nie in meine Hände kam, und auch jetzt um keinen Schritt weiter gerückt ist. — — Noch deutlicher zeigt diese Gemeinheit der Benützung der Waldungen der folgende Erbrechtsbrief. —

Ad 3.

Wir hernachbenannte Stephan von Klosen zu Haidenburg, Erbland = Marschall in Niederbayrn, Hannß Christoph von Pienzenau zu Wildenholzen und Vogenhofen, Erbmarschall des Hochfürstenthum Freysing, derzeit fürstlicher Passauischer Rath und Pfleger zu Wolfstein, und Philip Jakobs von Schwarzenstein zu Engsburg auf Fürstenstein, und Katzenberg, als weyl. des Hochwohlgebohrnen Herrn Sigmund Freyherrn zu Degenberg seel. Gedächtniß nachgelassenen Sohns, Hannß Sigmund auch Freyherr zum Degenberg Erbhofmeister zu Bajeru verordnet, und angefetzte Vormunder, Bekennen in Kraft solch unserer Vormundschaft, für uns, obgemelten unsern Enckl und Pflegsohn, all dessen Erben, und Nachkommen, öffentlich mit dem Brief, und thuen kundt allermänniglich.

Nachdem derselbe unser geliebter Enckl, und Pflegsohn eine Glashütten in Zwifler Herrschaft liegend, und zuvormalen durch Georgen Zailer seel. Leibsgedingsweis besessen, aber nach dessen Absterben, durch uns, als verordnete Vormunder zum dstermal Stifstweis verlassen, doch durch dieselbe Stifter und Zinhaber zu Feld und Dorf, Wiesen, Aecker, Walden, Gehölzen, Zimmern, Gebäuden, und andern durch ihr nachlässiges Haushalten, dermal in Erddung kommen, und gerathen, daß wir, oder unser Pflegsohn nicht allein den gewöhnlichen Gilt und Zinß nimmer davon bekommen haben mögen, sondern dieselb gar geen Holzgewachsen und zu Boden gangen, so sind auch die dazu gehdrigen Wald, nicht befugt noch demselben,

H

nach

nachgesetzt und ausgeführt worden, unsern Pflegsohn mehrer Eingrif dadurch beschehen, und erfolgt, dem allem aber fürzukommen, haben wir ganz wohl bedächtlich von mehrerer unseres Pflegsohnes Nutz und Nothdurft wegen, auf angeregter Hütten, und allerer Erben, Rechten, Nutzungen Ein- und Zugehörungen, allermassen die Georg Zailer ingehabt, bey Klain und Groß, nichts (dann den Wildbahn Kleinen und grossen Wildbräts, allerdings samt der Obrigkeit, die wir gleichergestalten der Herrschaft Degenberg vorbehalten) davon ausgenommen, und eines ewigen durchgehenden Kaufs Erb- Gerechtigkeits geben, und verkauft, (doch die Wiederlösung hernach vermeltermassen darin vorbehalten) haben unsern und unsern Pflegsohns Pfleger zu Altmueßberg und Linden Joachimen Poschinger, Wandula seiner ehelichen Hausfrauen, all ihren beeden Erben, und Nachkommen, benanntlich um Bierhundert Gulden Rheinisch Münz guter bayerisch. Landes Währung je ein Gulden zu fünfzehn Bazen oder Sechzig Kreuzer gerechnet, und 10 Kronen Keykauf, in und mit Kraft dieses Briefes wie Kaufrecht ist, darauf mdgen sie ernannte Glas- hütte mit all ihrer Zugehörung wiederum zu Gueten aufrichten, nützlich, und nothdürftlich erbauen, und bessern, Einnehmen, auch jzt, und fürhin Erbrechts- weis inuhaben, und nach ihrer Nothdurft gebrauchen, auch an allem Gebäu, Grund, Boden, Wald, Weyern, und all andern bessern bauen, stüftlich baulich halten, und legen, auch dieses alles aufs best genüssen und in guten Fürgang oder Weesenheit bringen.

Das



fter beschreiben, und verassen, und uns Vormunder alsbalden nach beschehener Zerichtung, unter seiner und eines andern ehrlichen Mannes Förtigung, solche Verzeichniße folgen lassen.

Da nun er unser Pflegsohn, wann er zur Vogtbarkeit und Regierung seiner Herrschaft kömmt, ernannte Hütten zu seinem eigenen Nutz und Gebrauch (doch anderst nicht) wiederum an sich wenden, und lösen wollt, des solle er gegen Bezahlung, und Erledigung alles, und jedes Bau-Kosten, so viel dessen zur Abführung in erster Instanz aufgelosen, vermög der übergebenen Verzeichniß, auch wiederergänzung der vierhundert Gulden Kauffsumma, und zehen Kronen Keykauf Recht, und Fuez haben, aber ohne Erstattung desselben soll er Poschinger, seine Erben und Nachkommen, solcher Hütten, unentsetzt seyn, sondern sich dabey als ihren Erbgerechtigkeiten zu erhalten, die nach ihrer Nothdurft gebrauchen, und deren abgetretten nicht schuldig seyn, so lang, und viel bis ihnen in dem allen ein völlige Ausrichtung und Bezahlung beschehen (doch soll gedachte Wiedererlösung in den nächsten 10 Jahren von der Zeit an gerechnet der gedacht herr zum Degenberg seine Vogtbarkeit erraicht, seine Herrschaften, und Güter selbst eressen, und einhändig hat, beschehen) und soll ihm Poschinger, oder seinen Erben diese Ablösung, so man die obgehörtemassen thun, und fürnehmen würde, zwey Jahr zuvor, damit sie ihr Haus haben, und Unterhaltung in Unterweg, und an Schaden anschicken könten auf

ge

gekündet, und zu wissen gemacht werden, und sie nichts desto weniger, wie vorher solche zwey Jahre lang die Hütte ihren Nutz nach, inzehaben, und zegebrauchen macht haben; wurden aber fürs lezt obernanten Joachim Poschinger, seine Erben, und Nachkommen, solch ihr Erbrecht widerum verkaufen, so sind uns und unsern Pflugsohn und desselben Erben abermal das Anboth zethun schuldig, wollen wir nicht kaufen, so mögen sie doch mit unsern Gutheissen einen ehrlichen Mann, der solcher Hütten vorstehen mag, und Gült, Stift, und andere billige Foderung gewiß ist, wohl verkaufen, immassen dann solches bey allen Erbrechtgütern der Herrschaft Degenberg in Gebrauch herkommen.

Alles getreulich ohne Gefehrde, dessen zu wahrer Urkund haben wir vorgenannte Vormunder unsers wohlernannt jungen Herrn zum Degenberg ic. auch für dessen Erben und Nachkommen mehr angedeuteten Joachim Poschinger, Wandula seiner Hausfrau, als ihren Erben, und Nachkommen, gegen Empfangung eines Nevers des darum diesen Brief gleichweis, diesen Erbrechts-Brief mit unsern eigenen angebohrnen anhangenden Insigl verfertiget zugestellt, und geben Samstag den 10ten Tag Monats Juli, als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1568ten Jahr.

Von Gottes gnaden, Wir Albrecht Pfalzgrau bey Rhein, Herzog in Obern vnd Nidern Bayern 2c. 2c. Bekennen öffentlich mit dem Brief. Als sich ihrung gehalten haben, Zwischen Vnus, als Grundherrn, etlicher Güetter halben der einde, Auch dem Würdigen Ersamen in Gott, vund Vnsern Lieben gethreuen, Abbt vnsers Closters zue Tegernsee, Brobst vnsers Closter Zell vund Meyern, der Pfarr zue Harpening, Glan ober vund Nider Borngau, Ottolffing, Welskirchen, Weylund Wilhelmen Mächslainers gelassenen kindt Vormunder, Christoffen Pienzenawers zue Zinnberg, der Spital Pfleger allhie zue München, Zachariassen Zöckenhircher, vund annder mehr Grundherrn vund Ihrer hinderessen, so aus alten Herkommen Besuech vund gerechtigkeit haben, an dem holz genannt das Viecht, Aius, vund Vnsern Vrdelaten vnsers Closters zue Ebersperg, als rechtem Grundherrn desselben Holz vund Viechts, annders Thails, antreffent den holzschlag, Trib, Bluembbesuech, Prens zaunholz, vnd anderer Ihrer nothdurfft vund gerechtigkeit halben, So sy an demselben Viecht aus angeregten herkommen vermainen zu haben. Dero halben Sy an heint dato vor Vnsern Räten auf Vnsern beuelch vund fürbeschoyd in güetlicher Berhör erschienen, vund als sy solcher ihrung halben, in ihren reden vund widderröden, auch durch schrift von ihnen beeder seit eingelegt, durch Vnsere Räte notdurfftiglich gegen einander verhört seind, haben

vnu



vnnserer Räte vmb vermeidung willen mehrer Vnfreundts-  
 schafft, auch der costen vnnnd schäden, Die ihne durch  
 Lenge der recht, wo sy darin thäten, daraus hätten  
 entsethn mügen, Zwischen ihne auf ihr Bewilligung,  
 guettlich zu handeln vnnnderstanden, Souer, das sy  
 die sachen Zu entlichenn Unser Rhet spruch vnnnd ent-  
 schid gestölt, darauf haben Unser Rhat zwischen ihr  
 gesprochen vnnnd bedettingt Sprechen vnnnd bededingen  
 in crafft diß briefs, Also wie hernach volgt, Vnnnd  
 zum ersten, 1) Nachdem Grundt und Poden des vorbe-  
 rürten Holz vnnnd Diechts Unserm Prälaten vnnnd  
 Gottshaus Ebersperg zuegehörig ist, auch das mit  
 holzhay zue besetzen vnnnd zu entsetzen hat, das dann  
 vom widerthall bekhennt vnnnd zuegelassen ist, So soll  
 derselb Unser Prälat Zu Ebersperg vnnnd sein Gotts-  
 haus bey solchen ohne verhinnderung beleiben. Zum  
 andern, 2) das der vorgenannten Grundtherrn hinder-  
 fessen, so darein mit besuechen gehörig seind, ihren  
 Bluembesuech vnnnd Trib haben sollen, wie vor aller  
 her beschehen ist, vnnnd darzue soll ihne von Zaun-  
 Prennholz vnnnd Zimmerholz gewöhnliche vnnnd vngewer-  
 liche notdurfft zue den güettern, die sy Pauen, mit  
 Wissen vnnnd anzaigung des von Ebersperg holzhay  
 daselbs, gegeben werden. Doch soll ihr ieder in der  
 woche, nit mehr, dann am Mittwochen, Vffnstag,  
 Freytag und Sambstag, solch holz nach anzaigung des  
 holzhais schlachen, Vnnnd Ihr thainer weder holzCästen,  
 heüser, Stuben, oder Schmidten von solchem holz  
 verkauffen, auch das Zethuen thain macht haben,  
 sonnder sich des Besuechs allein halten, wie vorsteht.

D

3) Ob auch vnser Prälat vnnnd seine nachkommen zue Ebersperg, Nichts von Holz aus angeregtem ihrem Grundt zue dem Gottshaus bedrffen, oder das ihren Armen Leuten, Edleuten oder andern zimlich geben vnnnd verehren, das soll ihn, doch vngeddt des Holz hemit nit verbotten sein. Zum Viertten, 4) mdgen der Grundtsherrn hinderfessen, so angeregt besuech im Viecht haben, angeregtß Viechts halben, die so darein nicht gehöreten, vnd doch das besuechten, oder ob yemandt darein gehdriger, wider diese Ordnung darinnen sich hielt, in frischer That auf den Grundt wol Pfendten, Souer sy das, wie obsteht, geschehen sehen, oder warlich erföhren, Darauf sy auch, vnnnd Ihr ieder Ihr aufsehen wol haben mdgen, doch sollen sy die Pfandt, die sy annemen Vnnsern Lanndtambtmann, Derselben ende Zuetragen, vnnnd vberantwortten, Alßdann ferrer, wie sich gebürth, vnnnd Lanndtleißig ist, mit denselben Pfandten zuegefahren, Also soll es auch gehalten werden, So der Holzhay selbs Pfendten wurd, als er auch in solchen fählen mit vleyß thuen solle, Berrer vnd Zum fünfften, 5) das khain der Grundtherrn hinderfessen des von Ebersperg Holzhay an dem ende, von solcher Besueche wegen, nichts zue geben schuldig sein solle, dann das, wie von Alters herkhommens ist, Nemlich Layb Pfening vnnnd Ayr, sonst seyen sy ihme Berrer khain dienstbarhait, weder Mähnen, Schneiden, noch nichts aunderes, dann wie vorsteht, ze thuen schuldig, Es wähere dann das ainer ain gannz zimmer Im Viecht zue seiner notdurfft schliege, der soll ihm ein zimbliche ehrung dauon thuen, dann des thuren Holz  
vnnnd

vnd der Windtwürff halben, sollen dieselben durch den Holzhayen der Grundtherrn hinderfessen, zue ihrer Notdurfft Ieden nach vnbartheyischer bescheidenheit des holzhaisß auch angezaigt und gegeben werden, Damit die nit also im holz ligendt bleiben, sonder dardurch annder holz, So sy sonst Zue ihrer notdurfft abschlagen müessen, desto mehr ersparth, vnd dess verschont werden mag, So auch der hinderfessen ainer, Zimmer oder annder holz schlecht, von demselben holz, soll derselb die dßt, Güpffel vnd anderes, so vberbleibt, aufhackhen, vnd das zu uerprennen vnd anderer feiner notdurfft oder in den Mistt haimbführen. Welcher aber nit thett, sonnder es ligen lieff, dem soll dasselb iahr Rain annder Prennholz vergount noch gegeben, sonder wo er es darüber schlieg, darumb gepfenndt werden.

Zum Sechsten, 6) das Kramet, dächfach, und Weichens oder Lennens Grassach antreffend, das vor dem holz des Blechts ligt, vnd wachst dareinn, Dann die hinderfessen ihren Plumbbesuech vnd holzschlag auch darinnen ihres gefallens gehacket, gerhaumbt vnd das abgeprendt haben; Das aber der von Ebersperg auß guetten Vrsachen durch in angeregt, Also frey Ze geschehen, nit hat gedulden wellen, haben vnser Rhet gesprochen, das die hinderfessen der Vorberürten Grundtherrn in solchen Kramet, Dächfach, vnd Grassach Ir besuech, wie in das Blecht haben sollen, mögen auch das zue ihrer wald Raumen, vnd darinnen auch das vngeschlacht Grassach abhackhen, doch  
nichts

nichts darinnen brennen. Vnd was sy also von Däch-  
 sach vund ungeschlachtetem Grassach abhauen, das sol-  
 len sy hainbsfüeren, vund das so zu uerprennen ist, in  
 ihren heüßern zue ihrer notdurfft Prennen, das Wunder  
 zue ihrem Mistt verbrauchen, wie an dem ortt der  
 Pitt ist, Was aber in demselben Grassach von guetten  
 Zungen vund geschlachtetem holz erwachst, das zue hayen  
 ist, das sollen sy nit abhauen; sondern zue anderer  
 ihrer thonfftigen notdurfft steen lassen, vund hayen,  
 vund solches Rhaumen vund abhauen Im dächfach vund  
 Grassach, soll dannoch allweeg mit des von Ebersperg  
 holzhay wissen vund nach seinem außzaigen geschehen.  
 Vund seind ihm die vnderthonen oder hinderessen von  
 solchem seinem außzaigen vund der Mühe, so er deß-  
 halb hat, nichts schuldig. Zum Sibenden, 7) antreffendt  
 die ghag, so sy umb Ihre felder, mit Zungen ge-  
 geschlachten holz machen, vund das darzue abhauen,  
 Ihre Welder dardurch vor dem Wildbreth zu uerhletten,  
 das dann dem holz, als der von Ebersperg vermaint  
 nit wenig Verddung bringt, haben vnser Râth ent-  
 schiden, das die hinderessen füro nit mehr ihr ghag  
 für ihre Welder, mit angeregtem Zungen vund ge-  
 schlachten holz machen, noch darzue abhauen, sondern  
 sollen flach Zein machen, wie hoch noth ist, mit  
 Spelken, als man annderstwo auch zethuen Pflicht,  
 darzue ihnen dann vnuerliche notdurfft von holz, aus  
 dem Viecht gegeben, vund durch den holzhay außge-  
 zaigt werden soll. Zum Achten 8) vund letzten haben  
 vnser Rhat entschiden, ob zue Zeiten der Grundt-  
 herrn hinderessen ainer oder mehr solch Ihr besuech,  
 wie

wie vor angezeigt ist, nit gebrauchten, oder der zue besuchen, etlich Zeit nit notdürfftig wären, also das sy solch besuech vnderlieffen; das soll Ihrem Grundtsherrn vund den Güettern, so angeregt Besuech an das Viecht haben, an ihren gerechtighaiten angeregter Besuch vnuergriffenlich sein. Vnd auf das alles sollen beyde vorgemelte Parthey diser sach halben, gennzlich vertragen, vnd derothalben entlich entschiden sein. Ob die aber khonfftige Zeit in solchen Vnser Rhät spruch vund entschid ihrig, vund darinnen Berrere erclerung notdürfftig wurden; So wöllen wir vnns vund vnnsfern Rhäten, solch erclerung vund weytern entschaid furan auch ze thuen hiemit vorbehalten haben, Alles gethreulich vund ohne geuerde, Des zur Brkhund haben wir heden thayl ainen gleichlauttenden spruch vund entschidbrief mit vnnsrem Secret besiegelt, Geben zue München am Mitwochen nach Jacobi Appli (Apostoli) Als man von Christi vnnsers lieben Herrn geburt Zellet, fünffzehu hundert vund fünff Jahr.

## 5.

## Forst-Ordnung.

Von Gottes Genaden ic. Entbieten allen und Jedem Vnsern gegenwertigen, vnd konfftigen Pflegern, Forstern vnd Forstknächten, an Vnsrem Forst Rathsching, vnsern Gruesß vnd Gnad zuuor, vnd thuen Euch zu wissen, Demnach Vns, Vnsere zu Vereutung, vnd Besichtigung bezuelten Forsts Rathsching, abgeordnete Rätb

Räth, umbständige, vnd aufffährliche Relation gethon, Welchermaßen man bey diesem Forst, ain gute Zeit hero, durch der Forster, vnd Knecht Unfleiß vnd Vntreu, ganz vnordentlich, vnd verschwendlich gehauet, also daß bey diesem schönen, vnd brächtigen Haupte Forst, einsehen zu thun, die höchste Nothdurfft erfordert, haben Wir Uns nach volgender Ordnung, auf ain interim, vnd biß der Forst zu mehreren aufnemen geraiht, entschlossen, wollen auch, daß solcher in allen Clausulen, vnd Articulen, vestiglich gelebt, vnd darwider bey Vermeidung Unserer höchsten Bgnad, nit gehandelt werde.

Vnd zwar fürs Erste, weilen auß diesem Forst, welcher Inhalt der Beschreibung No. 1. in dem Gezirck 7. in der Breiten 4. und der Lenge 3 Meil Weegs, begreiffet, vnd in 7 Bggen eingethailt, vor diesem jährlichen, in die 12575. Fueder allain des grünen: vnd noch ein mehrere Anzahl an dürrem Holz geführt: nit weniger zu etlichen Ziegl. vnd Kalköfen, Kollsteten, vnd Bechöfen, auch zum Salter fieden, Waidsaschen, Pulvermachen, Schantz Korb, vnd dergleichen ain grosser Last, gleichfahls durch die vmbliegenden, zu Ihren Feldern vnd Gründen, der Haßl, Ihres gefallens, zu mittel vnd Zwerg = Säunen genommen worden, solches aber der Forst in die Lenge nit ertragen kundte, Zumahl auch, vil sich, durch vurechtmessige mittel, in Forst eingetrungen, vnd nur das schönste, vnd schlachteste Holz hinweg geführt, das Gipffels Holz aber, vnd Räst, allerdings ligen lassen, dardurch  
daß

das junge aufwachsende Holz verhindert, vnd ertruckt worden, Wollen Wir, dass solche Vnordnung, aller dings abgestellt, vnd hinfüran das Holz aus Unserm Forst, den Jenigen, welche in den alten durch Unserm Cassner zu Ingolstaad, vnd dich Pfleger, fürgelegten Forst Registern, nit zu finden seyn, lauth der Beylag Nro. 2. nit allain gar abgeschafft werden, sondern heuelchen dir auch hiemit, dass du denen, so sich in Registern befinden, Nemblich ainen Paurn, nach gelegenheit seines Guets 18 vnd 15, ainem Hueber 12. Eblbner 7. vnd 5, Item auf ain Schloß vnd Hofpau 40., vnd ainen Pfarrhof auch 15. Fueber, weiln es nach der Claffter nit wohl thuenlich, gegen Raichung der alten Forstgült, vnd allain auf ain interim, biß zu sehen, ob auch der Forst ain solches ertragen würet künden, geben und volgen lassest.

Vnd weiln in mehr angeregtem Forst, noch so vil Windwürff, vnd ligent Holz vorhanden, dass davon die Jenige, so, wie uerstandten, an diesem Forst gewidmet, fast in die 3 Jahr behültzt werden künden; So solle durchgehent kainem ainicher Stamm stehent Holz abgeben werden, so lang biß berührts ligent Holz ganz vnd gar außgeführt, vnd damit der Forst geraumbt wirdet, solche Außfuhr solle Jedes Jahrs, Zwischen Michaeli, vnd Georgi beschehen, oder sonst zu bequember Zeit, da es ohne schaden seyn kann, auch solle Jedwederem sein Anzahl Förrh, durch die Forstknecht, mit Vorwissen dein Pflegers, an solchen orten, da es der Wildtfuhr vnd dem Forst, am wenig

nigsten nachthailig, allerhand Ursachen halber, vnd daß es derselben nutz: vnd thuenlicher, den Fuedern vnd nit den Scheidern nach, fürgezaigt, vnd außgeführt werden, Wie dann auch ainer dem andern, seine Förrth, außn Fahl Er solche selbst zu bestimbter Zeit nit verrichten köndt, oder wolte, Zu ybergeben nit macht haben solle. Der Hasl solle in konfftig, nit Jedermann abzumaißen frey stehen; sondern die, so in Forst berechtigt, Ihre mit: vnd Zwerchzeim, in den Feldern abgehen, für die Frid thails Dornhecken, vnd gehäger Zigl, oder Gräben aufwerffen, außser wo es die vnuermeidliche Motturfft erhaischt, sollestu deiner diseretion nach, den Hasl, gegen gebührlicher Bezahlung volgen lassen. Nit weniger wollen Wir, daß der vnzt dato in grosser Anzahl beschehen Gaisstrub im Forst, gantzlichen abgestellt vnd durch die Forstknecht hlerauf obacht gegeben: auch die Verbrecher abgestrafft werden.

Gleichfahls sollen die neu aufgerichteten Kollstett, Ziegl: vnd KalkhDefen, Item das Bechbrennen zu Apperzhouen abgeschafft, vnd dieser Ofen gar niderrissen, wie auch ainiche neue Holzweisen nit außge-  
maist: oder zu stöckhen Zuegelassen werden. Zu den verbleibenden ZieglDefen aber, sollen allain die Stöckh, vnd fauls ligents Holz genommen, vnd ainem Ziegler das Jahr yber 6 Defen zu brennen, nit erlaubt werden, wie mit mehrerem in Nro. 3. zu sehen, Deswegen Wir dann Unserm Cassiner zu Ingolstadt Beuelch zuekommen lassen. Vnd nachdem bißher der Waidts  
aschen



Aschen von einer unkindigen, und unerfahrenen Person, an gefährlichen orten im Forst gebrent worden, wollen Wir, daß ain taugsambere Person verordnet: und der bemelt Aschen, allain an dergleichen orten gebrent werde, da des Feuers halber, kein gefahr, wie bißhero beschehen, zu besorgen ist.

Weillen auch fürkommen, daß die Dörffer, Käfen, Petzprunn, Thunstorff ober- vnder Ofendorff, Mendorff, und dergleichen örther, Ihre umb und an dem Forst habende Gmainholz, nutz dato, ganz vergebentlich verschwendet, und abgeddiget, Vns aber dardurch, an der Wildtfuhr nachthail eruolgt; Also wollen Wir, daß du Pfleger, wie auch die Forstknecht, sonderbare guete achtung geben: und da dergleichen Verschwendung weiter fürgieng, du Pfleger solches zeitlich berichtest. Und nachdem die von Käfen, ain solches ansehnliches Gmain Holz haben, darvon Sie ain guete Zeit ohne erddigung, behülft werden könden, So wollen Wir Sie vom Forst, biß auf verrern Vschaidt gewisen haben.

Wir erfahren auch, daß bißhero die Forst Knecht, keine außzaigte Vdgen gehebt, dardurch dann allerley Vntreu eruolgt, und da etwas vngleichs fürybergangen, einer dem andern die Schuld geben; Also wollen Wir, daß solcher Forst in vier Vdgen abgethailt, ainem Jedem Forst Knecht ain Vogen eingantwort, auch eingebunden werde, auf solchen fleißige Vbacht zu geben, damit nicht Vnrechtmessigs beschehe, sonst

sten werde man solches bey Ihme suchen, vnd zumahl, Zween Knecht, im Marckt Kösching wohnen, soll der ander gehn Zant, alda Er seinen außgezeigten Vogen etwas nähuer gefessen, mit Hauß Ziehen, vnd da ainer, in des andern seines aigen Mitgesellen Thail, etwas eher erfuhr, vnd anzeigt, solle Ihme die Straff, wie vor alter pro quota zuestehen.

Damit aber vermelte Forstknecht in gueter Sorg erhalten werden, vnd Ihren Diensten mit schuldigem getreuen Fleiß auszuwarten, Sie desto mehr Vrsach haben, Wollen Wir, daß du Pfleger selbst den Forst, wo nit täglich, doch auß wenigst Wochentlich herentest, aller Vögen wohl in acht nimmest, den Forst Knechten nichts vbersehest, keinem, der in Forst nit berechtigt, nichts geben lassest, oder in Forst einnembest, sonder dich vnserer Commiszarien gepflogner Abhandlung, sowohl denen vom Adl, als Vnderthönen, auf das Land, vnd Burgern in Märckthen, wie du dessen ain außführliche Verzeichnuß Nro. 3. Zu empfangen hast, genzlich haltest, alles bey Vermeldung Unser höchsten Vgnad, vnd Straff.

Was dann die March dieses Forsts anlangt, weiln solche etwas vnrichtig, wollen Wir darauf gedacht seyn, damit Zum negsten solche erneuert werden, interim aber, wollest dein fleißige obacht haben, damit Wñ nichts entzogen werde.

Vnd

Und nachdem bishero denen, welche in Forst be-  
rechtigt, Zween Riechtbaum zu den Fdrthen geben  
worden, wollen Wir, daß hinfüran Ihnen, nemlich  
ainem Paurn ain Riechtbaum: vnd Zwayen Eölduern  
auch ainer, dergestalt geben: daß Ihnen an Ihrer An-  
Zahl Fueder abgezogen werde.

Gleichfahls solle in kunfftig, das Tausent grosse  
Bandraiff, spuil der Forst ohne ainichen Nachthail er-  
tragen kann, außser Lands pr. 6 fl., ain Fueder Gschier  
Raiff, nach Fridberg, Michach, vnd Ingolstatt Pr.  
6 fl. dl., vnd das Fueder Trueder gärten vmb 5 fl.  
abgeben, vnd verkaufft: auch in gleicher maß verrech-  
net werden.

Aber mit den Bindern zu Rbsching, mag es noch  
in ickigem Stand verbleiben, daß nembllichen Feder  
für die Notturfft Raiff, so Er in der Werkstatt verar-  
beitet, Jährlichen 2 fl. dl. zu Gält reichen: jedoch  
nicht dauon verkauffen: oder in andere Weeg ver-  
wenden solle.

Ebenfahls bleibt es bey deren von Rbsching,  
Weeg, Steg: vnd Pruchholz, altem herkommen, vnd  
sollen für dasselbig nicht zugeben schuldig seyn, den  
Pechen vnd Preuen aber alda, solle, da Sie yber die  
Ihnen hienor verwilligte Anzahl, was weiters an Holz  
bedürffen, die claffter Pr. 15 Kr. verkaufft werden.

So solle den armen Inwohnern, vnd dergleichen  
Persohnen daselbst so das holz nit Weit zu führen

vermögen, die ungeschlachten, und in ander Weeg vñ  
brauchsamden Haßl, mit dein Pflieger Vorwissen, und  
außzaigung der Forst Knecht, zu Haus zu tragen ver-  
gont seyn.

Daß die Zimmerleuth Ihr bißher bedürfftig Holz  
vom Forst kauft, und anderwärts verwendet, ist auch  
abgestellt, und solle ohn dein Vorwissen, oder do es  
dir bedenklich, Unserer Hof Cammer, den Wagnern,  
Pfluegmachern, Schuttkärlern, und Trärlern, außer  
bezahlung, nichts mehr abgeben werden. Du sollest  
auch Unsern Rätthen, und officiern zu Ingolstatt, die  
Ross = Pärn, Binnen, und dergleichen Holz, wie biß-  
her aus gueten Willen, und gratis beschehen, ohn  
Unser, oder Unserer Hof = Cammer Vorwissen nicht  
mehr geben.

Den Schmitzen zu Kolln, solle das Holz nach  
gelegenheit der Stämb, und dein Pflegers discretion,  
vmbß Gelt eruolgen.

Und, weilien, die Holz Fürsthebung, sich nit auf  
ein ganz Zimmer, sonder nur auf die Geschweller ver-  
stehet, So wollen Wir es bey deme, was Unsere Saals  
Bücher vermögen, der Zeit verbleiben lassen, daß  
nemblichen Feder, von ainem neuen Fürst, Zu Siben  
Schuech lang, Vñß Zwo Hennen, und den Forstern  
8. dl., Die von Rößching aber die 8 dl. nit sonder  
allain die Hennen, und die von Staimbheim 4. dl.  
und 2. Hennen geben sollen. Wann es dann nit allain

an deme: daß bey diesem Forst allerhand guete ordnung gemacht, sondern vilmehr an dem gelegen, wie solcher Ordnung nachgesetzt vnd effectuirt wirdet; Also gebieten vnd schaffen Wir dir Pfleger, als diß ortß Forstern, in ganzem Ernst, daß du solche Unserere Ordnung, Gesetz, vnd Gebot, allenthalben vor den Kirch menigen Gerichtschranken, vnd Versambungen des Volcks öffentlich verlesen, vnd berueffen laffest, volgentß mit allem Ernst darob haltest, auch nottürfftig, vnd guet aufsehen habest, damit derselben also strack nachglebt werde, dahin niemand verschonest, fürschiebest, oder ybertragest, vnd durchschlecht niemand an den Forst, vmb Holz zu fahren gestattest, welche in Unserer dir ybergebener designation Nro. 3. nit begriffen, oder Wir dir besonderbare beuelch vnd anschaffung zuerkommen lassen, Du sollest auch für dich selbst, weder vmb Gelt, noch sonst niemand, wider Unser Ordnung, kein Holz geben, sondern die Jenigen, so solches yberfahren, als oft es beschicht, darumb straffest, vnd also mit allem Fleiß, ob diser Unserer Ordnung haltest, bey Verlehrung vnd entsetzung deines Dienstes, vnd Vermeidung Unserer höchsten Bagnad, doch behalten Wir Unß beuor, dise Ordnung zu minderen, vnd zu mehren, als oftß Unser Gelegenheit, vnd des Forsts Nottürfft seyn wirdet. Dessen zu Brkuntt lassen Wir dir dise Ordnung mit Unserem Secret verfertigt, Zuekommen, Geschehen in Unserer Statt München, den 5. Novembris 20.

Anmerkung. Sie ist vom 16ten Jahrhundert.

Holz und Kolordnung in Obernbaiern vor dem  
Gepürg an der Yser und Loyfach.

Von Gottes Genaden, wir Albrecht Pfaltzgraf bey  
Rein, Herzog in Obern vund Nidern Baiern 2c. Bekennen  
hiemit offentlich vund thun khunt meniglich,  
Nachdem weilendt die Hochgebornen Fürsten herr Wilhelm,  
vund herr Ludwig gebrüeder, Auch Pfaltzgraven  
bey Rein vund Herzogen in Obern vund Nidern  
Bairn 2c. vnnsrer freuntlicher lieber herr Batter vund  
Bettler seliger gedechtnis, der wenigern Zal im Sechß  
vund dreißigsten Jar ain holtz vund kholl Ordnung in  
Obern Bairn, vor dem gepurg an der Yser vund  
Loyfach aufrichten lassen, Also haben wier dieselb ordnung  
hest widerumb fur haandt genomen vund ubers  
sehen vund laut von wortt zu wortt, wie hernach steet,

Von gottes genaden Wilhelm vund Ludwig gebrueder  
Herzogen in Obern vund Nidern Bairn 2c.

Thun allen vund yeden vnnsern Landtsassen aller  
Stennde. geistlichen vund weltlichen. Auch vnnsrer  
Pfleger, Richter, Chastnern, Vorstmaistern, Vorstern,  
Vorstknechten. Darzue vnnsrer Stet, vund Märckht,  
Burgern, gerichtseuten, vund Innwonern so auf vund  
bey der Yser vund Loyfach, vorm gepurg, waldt,  
Vorst- vund Holzmarckh haben. Daraus man  
floß

floß Holz für Tolz. Wolfertshausen. vñnd München  
 Herab bringen oder versuereu laßt. Zu wissen, daß  
 wir in betrachtung vnnsers Landdes notturfst, gemai-  
 nem nutz, zu furderung, vñnd mit Zeittigem Rathe,  
 Dierweil die gepurg wald- Borst vñnd Holzer wie  
 dann an vil ortten Scheinperlich vor augen ist, Wasst  
 erddet, vñnd Zerschlagen sind, vñnd werden. dardurch  
 mercklicher abgann, auffschlag vñnd theurung im Holz-  
 werch teglich erwachsen. Solliches Zeitlich zu furkum-  
 ben, vñnd zu wendden, nachuolgende Ordnung furges-  
 nommen haben.

### Von Tragflößen.

Fürs Erst, ordnen, setzen, vñnd wellen wir in  
 massen, dann in weillendt vnnsers lieben herrn vñnd  
 Batters Herzog Albrechtu ic. selliger gedechtnus Re-  
 gierung auch geordnet vñnd von allter gewest ist, Das  
 ain yeder gemainer Tenner, oder Reichter traglos  
 vber zwainzig tragpaum nit haben. Es sollen auch  
 derselben Paum yr yeder Achtvñnd dreissig schuech zum  
 munften lannkh, vñnd vber die Zwerch in ain Spann-  
 gen geschlagen, sein. Die nach der prait Sibenzehen  
 schuech wie das stangen mas In der Stat Maur  
 vnnter dem Dferthor eingehauen ist, vñnd allain ainem  
 Sauler haben, darein khain verpottner paum so das  
 mas nit hette, zuegelassen werden soll.

### Von den Schnittflößen.

Zum Añndern, ordnen vñnd wollen wir, daß ain  
 Schnidflöß zum maisten Zwelf paum, Darzue, nach  
 der

der prait das gewonndlich stanngenmaß haben sol.  
vnnnd in ain spanngen geschlagen sein, Wie im nechst-  
ten Artickl vom tragflos angezaigt ist. Es soll auch  
ain yeder Schnidtpaum zum wenigisten dreißig schuech  
vnnnd ain yedes pret. Es sey Kemling gemain oder  
Läfelpreter sein gewonndlich lenng vnnnd dickh wie von  
alter habn,

### Von den Puechen Flessen.

Zum dritten, sol ain puecher flos, außß maist  
zwainzig paum aber nit darüber auch die lenng vnnnd  
prait wie ain Schnit flos haben,

### Vom Claffterholz auf den flessen.

Zum vierten. Nachdem zu den anlegen des ge-  
scheütterten Claffterholz So auf die flöß oder gann-  
ner gelegt vnnnd von den gepurgen, wälhen, Borsten  
vnnnd Holzern Herabgebracht. auch von denn paum  
bey Irn guettern zu prenn vnnnd zaun Holz vil Jung  
vnd geschlacht Holz, verschwendet, abgehauen, vnnnd  
verbraucht wirdet, Ist vnnsere ernstlich beuech vnnnd  
mainung, das vnnsere, auch vnnsere Landtsassen,  
Borster vnnnd Holzhey, nun hinfuran nit mer ge-  
staten noch zuersehen sollen, Jung geschlacht Holz es  
sey veichten, Lennen, oder puechen, abzehauen, ze-  
scheuttern, zuuerprennen, zuuerzeunen, oder auf die  
flöß zelegen, Sonnder die verprecher, oder vberfarer,  
wo sy die betretten oder erfarn, darumb wie bernach  
uolgt, straffen, Wer aber ye gescheütter Claffterholz  
auf



auf den stößen bringen vnnnd herab fuern wil. Der sol das erstlich nit zuegeben vnnnd nach anzaigen der vorster, vnnnd Holzhay abschlagen, vnnnd allain außgedbrt oder vngeschlacht Holz groß stalpuechen, Affterschleg, oder windtwurff. Zu anlegen gescheutert werden. vnnnd das nach dem gesicht oder mes zu uerkhauffen macht haben,

### Straff der nechstuerschriben dreier Artickl.

Welcher oder welch, Diß gepot obuerschribner Artickl in ainem oder mer vberfaren. die sollen so oft es beschicht das Holz verworcht vnnnd darzue vmb ain pfundt pfening gestrafft werden,

### Von Stanngholz, greking, Laitterpämen vnnnd Latten,

Zum Funfften. Nachdem bishero ain grosse verbdung vnnnd schad beschehen ist, mit abhauen des Jungen khraden stanngen Holz, So man zu Hopffen, Zeunen vnnnd gehegern, braucht, Hierauf so ordnen vnnnd wdllen wir, das ghrad Jung stanngen Holz, furan abzehauen, gennzlich verpotten sein sollen,

Desgleichen sol khainer nicht mer ab den freien gepurgen, zu den Hägern greking noch puechen fuern oder auflegen,

Vnnnd wiewol der vberfluß der Laitterpaume Zu schlagen hiermit auch eingezogen sein soll. Jedoch  
wel-

wellen wir den Salzfuerern, und wagenleuten zu  
 Irer notturfft die laitterpaum nit verpottn. Doch da-  
 mit den oberflus, nit zugelassen haben, Man sol  
 auch zu den Latn, die man verfuern vnnnd verkhauffen  
 wil, khain gannz reiß prauchen, noch schlachen, son-  
 der wer der notturfftig ist, der sol die aus den pau-  
 men schneiden lassen, wie von alter auch geordnt vnnnd  
 Herkhomen ist,

Es sol auch das Eschen Holz zu Spiessen ge-  
 hayt vnnnd zu Raiffen oder Gabeln abzehauen furan  
 nie mer gestat werden,

Welcher aber disen neh uerschriben Funfften Ar-  
 tickhl in ainem oder mer, wissentlich vnnnd geuarlich  
 oberfert, der sol so oft das beschicht, von ainem Reiß  
 vnnnd Zwen vnnnd dreissig psening gestrafft werden,

#### Vom Schwennten vnnnd vnzeittem Holz,

Zum Sechsten, ordnen vnnnd wellen wir, das  
 khainem was standts oder wessens der sey, furan  
 gestatt, noch zugesehen werde, in vnserm Lande,  
 an den gemainen vnnnd hohenpurgen Holz, das man  
 zu den fließenden wassern bringen mag. Zeschwenden.  
 noch den Pechlern das grien Holz darumb zereyssen,  
 zereutten, oder nachzeprennen bey vermeidung vnser  
 Straff vnnnd vngnad. es beschehe dann nach erfahrung  
 der sachen, aus sonndern billichen, oder notturfftigen  
 vrsachen, vnnnd mit vnserm sonndern vorwissen vnnnd  
 vergönnen,

Zum

Zum Sibenden, So ist in albeg sunser Ernstlich  
Beuelch vnnnd mainung. Das des Jungen Kraden vnnnd  
geschlachten Holz. Es sey Thennen. Weichten oder  
Puechen, das an die stat nit erwachsen ist, verschonet  
vnnnd besonnder nachent bey dem wasser geuarlich nit  
abgeschlagen, geschwenndet noch gescheuttert werd.  
sonnder souil muglich gehait. vnnnd allain das erwach-  
sen vnnnd Zeittig Holz mit der maß wie uorsteet. Zu  
Flospaumen gebraucht werden, Welcher aber das ge-  
uarlich vberfert vnnnd damit betretten wirdet, der soll  
von ainem yeden Paum Sechzig pfening zu pueß  
verfallen sein. vnnnd darzue das Holz verworcht haben,

Vnnnd zuuolziehung, Der nechstuerschriften Sech-  
sten vnnnd Sibenden articl, sollen von vnnns den Fur-  
sten etlich verstennndig des Holzwerchs verordnet wer-  
den, die die gepurg an der Yser vnnnd Loysach, so  
vnnns auch den Prelaten von Tegernsee, Peurn, Certtal,  
Neurberg, Schleichdorff, vnnnd andern Edlen vnnnd  
vnedlen in der Art zugehörn, auf etlich Läg die des-  
halben sollen furgenommen werden, in beywesen der  
Grundt Herrn, des die gepurg findt. vnnnd Ratschla-  
gen, wie das schwendtn Keutten, vnnnd nachprennen  
verhuet, auch welcher wald mit dem Holzschlag ver-  
schonet vnnnd in Hay gelegt werden. Darzue ordnung  
fürnemen wie die waldt so erwachsen vnnnd Zeittig  
findt, erschlagen, Holz vnnnd hhol zu nottuafft des  
Kannnds von denselben gepurgen. Zu der Yser vnd  
Loysach gebracht werden sollen vnnnd mugen,

Zum Achten, Gepletten wir, allen denen, so das  
 floswerck arbaiten, das sy an den Heilligen Sontagen  
 vund andern gepottn panfeirtagen Zu holz nit ar-  
 baiten noch mit den flößen an den Sontagen, oder  
 andern Panfeirtagen on Gehafft not von yrer innaw  
 auffarn, bey verlierung vund verwurchung des Holz  
 oder floß,

### Von dem vngeschlachtetem Klastter holz.

Zum Neunten. Nachdem das Klastterholz so man  
 auf wasser vund lande bringt in kurzer Zeit in grosse  
 theurung vund Höcherung, des khauffs gestigen ist.  
 das der gemain man Sonnderlich in vnser Stat Mün-  
 chen nit wol erschwingen mag, Demnach wellen wir  
 hiemit ainen Yeden so in vnser Stat München, oder  
 in der nachent daselbst Holz fuern oder zu jm bringen  
 wil. Doch auffer vnserß Panforst hiemit vergonnt  
 vund erlaubt haben. das astach khrump vund vnge-  
 schlacht stanngen vund Alt Holz vund in besonnder  
 das in den wälden, Wörsten, vund Hölzern, ligendt  
 beleibt vund vnnützlich erfault, aufzeraumen vund  
 wegzefuern, welches inen auch die Vorster vund  
 Holzhay umbsunst vund on gelt sollen volgen lassen.  
 Aber die Neuen windwurff, vund affterschleg sol man  
 mit vorwissen, der geordneten Vorster vund Holzhay  
 wegzefuern, Auch sollich Holz in vnser Stat München  
 auf wasser vund lande nach dem gesicht oder mes  
 wie man das stat findet, Zuuerkhauffen macht haben,

Vom

Vom verkhauff des flosßholß an der Lenndt zu  
Muncken,

Zum Zehenden, Nachdem bey vnnsrer Stat Mun-  
chen in Alten gebrauch Herkhomen ist, Das ain yeder  
flosßman mit seinem flosß, der hievor nit bestellt noch  
verkhaufft ist, bis an den dritten tag, zu failen khauff  
stilligen, vnnnd daruor nit weg kann, Das auch ain yeder  
flosß so fail ist, mit ainem schaub bezaichnet werden,  
auch die flosßleuth on beysein der khauffer, oder dersel-  
ben scheinpottu, an der Lenndt zu Muncken khainen  
khauff vnnnd die sßß, oder anleg, machen sollen, Hierauf  
wollen wir, das es diser Zeit bey sollichem der Stat  
Muncken säkz geprauch vnnnd ordnung furan auch bez-  
reiben, vnnnd gehalten werden soll,

Von Kollföffen.

Zum Alfften welcher Kol hat. Damit er ainen  
flosß laden mag, dem sol man gestatten, flosß, vnnnd  
preter darzue zelkhauffen vnnnd sollichen kholßflosß, durch  
sich selbs, oder annder zuuerfuern,

Weme das Holzwerch zearbaitn zugelassen ist,

Zum zwelfften, Ist vnnsrer ma'nung, das nun  
furan allain den angefessen vnnnd Hauffässigen in vnn-  
serm Lande das Holzwerch zearbaitten vergonnt, vnnnd  
gestat werden soll. vnnnd furnemlich allain dene die das  
Holzwerch mit irn aigen, vnnnd geproten leuten ab-

schlagen vund arbaitten vund mit ir selbsts Costung zu dem wasser bringen,

Aber den Jungen gesellen, die nit behaupt findt, auch tagwerchern vund andern, die das Holz mit Ir selbsts Costung zearbaitten, vund zum wasser zebringen, nit vermugen, den sol das Holz zeschlagen, oder andern zuuerkhauffen, nit mer gestat werden,

Es sol auch furan niemandt ainich abgeschlagen Holz vber Jar auf dem Sannrner ligen lassen,

Vund darauf ainem yetlichen angefessern vund Hauffessigem, wie hievor im zwölfften Artickl steet, in vnserm Lande, vnuerpotten sein, das er sein aigen arbeit, Es sey Holz, flöß gefäß, Khol, Bretter, oder Kchalch versuern mag, Wo auch ainer zuuersuerung seiner aigen arbeit, selbsts Kchainen floß hat, dem sol (doch allain zu sollicher seiner arbeit) wo er den damit zuladen hat, ainem floß zekhauffen auch vnuerpotten sein. Aber Kchainen geuärllichen Firkhauff damit treiben, wie dann vnser ordnung, vund ausschreiben des firkhauffs halb im Funffzehenhundert, Siben vund Achtvund zwainzigsten Jarn außgangen verrer außweisen,

Zum dreizehenten, Ist vnser ernstlich beuelch vund mainung, das Kchain Khol, Stangen, Laittern wagner noch annder dergleichen Holz So in vnserm Lande geholt oder geschlagen wirdet, furan auß vnserm Fürstenthumb sonnder vnser glaubwürdig passport

port, oder erlauben, verkaufft, noch verfuert, Sonnder zu furderung, notturfft vnnnd geprauch, der gemainen Handtwerchsleut in vnnsrem Landde (die daran sonndern abgang vnnnd mangl, diser Zeit haben) behalthen werden, welcher aber soliches oberfarn wiesdet, den sollen vnnsere Ambleuth an den paffen, vnnnd vnsern Zol- vnnnd Mautstetten, damit aufhalten vnnnd als fur ain verworcht guet annemen,

### Von Handhabung diser ordnung,

Vnnnd damit obuerschribne ordnung volzogen vnnnd derhalben notturfftige Handhabung beschehe. So schafften wir hiemit vnnsern Pflegern, Richtern, Vorstern vnnnd Ambleuthen zu Wolferghausen, vnnnd Tölk, vnnnd andern so dise ordnung betrifft, das sy die von stund an, yeder in seiner Ambsuerwaltung vor den Kirchnenigen vnnnd Landtschranen offentlich berueffen vnnnd gebieten lassen, damit ain yeder sich mit seinem Holzwerch darnach richt vnnnd diser vnnsrer ordnung gemäs furan handl vnnnd dermassen darenin schickh. Damit solche vnnsrer ordnung Dieweil wir die nit ändern ober aufheben, durch ainen yeden gehalten vnnnd nit oberfarn werde. bey vermeidung vnnsrer straff vnnnd ungnad auch verwurchung des Holz vnnnd pene der geltstraff, wie norsteet,

Vnnnd damit yemandt hie in der vnwissenheit halben entschuldigung suechen mug, So haben wir hierüber disen Offen Brieff in druckh aufgeen lassen, Damit wir ainen yeden

yeden bene diese ordnung betrifft. genebiglich gewarner vund zu vberflus zugelassen wellen haben, Ob vemand beraite holzarbeit het, so diser ordnung zuwider vund nit gemäs wäre, das derselb solch sein Holzarbeit hie zwischen vund nechst khunfftigen Weihenechten, schirften dise ordnung gestradts vund vesttiglich gehandhabt werden,

Wir haben auch allhie mit sampt ainem Rath vnser Stat Munchen, etlich vnser Ambtleut vund diener verordent, die nun furan all sids, so an die Kennstat gen Munchen khumen, nach dem mas vund Stangen, so inen gegeben ist, auch die anzall der Paum grösse klain, prait vund lennge, vund dickh der preter in vermuß diser ordnung mit allem vleis besicheten, vund das, so pueßfellig erfunden wirdet, inhalt derselben ordnung pueffen vund straffen, vund darinn niemands verschonen, Auch das Zueleunden zu Toltz dikmals wider abgestellt sein,

Demnach sol khain floß, an der Kennstat zu Munchen verkhaufft noch wegkh gefuert werden, Er sey dann durch die verordenten dauor besicht vund fur gerecht zugelassen,

Doch sollen vnnsere Pfleger, Richter, Vorster, vund Ambtleuth zu Toltz vund Wolfertzhausen, nichts weniger in irn gepieten, hierin, auch vleissig aufsehen haben, vund besteken. Damit dise vnser ordnung bey inen vesttiglich gehalten, vund die vberfarer, die mit verpotnem Holzwerch in Irn Nembten, betretten, wie  
dis

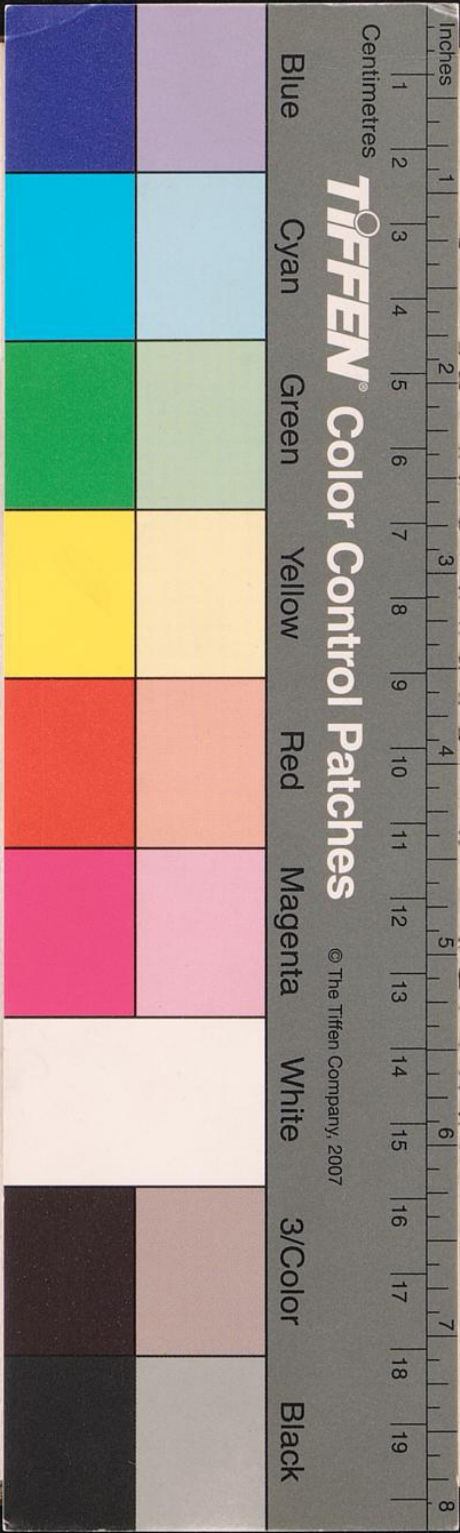


Dieselb vnnsere ordnung aufweist. Darumb durch sy auch gestrafft werden, darinnen in halber teil der puez vnnnd der annder halb in vnnsere Cammer vnnnd Rentt Ambt verfolgen soll. Doch wo sy ainen mit verpott-nem Holz oben gestrafft hetten, der solch sein Holz herab gen Munchen fuern wurd, dem sollen sy alsdann ain schrifften an vnnsere Rentmaister im Oberlandt, vnnnd die, so iber die bschaw, des Holzwerchs zu Munchen verordnet sindt, geben, mit anzaigung, welcher gestallt, vnnnd wie hoch Holz sy denselben verprecher gestrafft haben, Damit sy vnnsere verordennt alhie darnach auch wissen zehalten,

Doch wellen wir vnns in sollichem allem furge-setzt, vnnnd in sonnderhait vorbehalten haben, dise Ordnung zu yederzeit zemerer, zekunden, aufzehen, auch darin mässigung zethun, ab vnnnd anzuschaffen, wie vnns nach gestallt der leuff vnnnd gemainem nutz zu furderung, auch vnnsere landden vnnnd leuten, zu guettem fur dienstlich vnnnd ersprieslich ansehen wirdet, treulich on geuarde, zu Brkhundt haben wir vnnsere Secrete zu ende diser schrifftlichen Ordnung gedruckt, die geben ist zu Munchen, an Mittichen nach Sannnt Michaelis tag, Als man zalt von Cristij vnnsers lieben Herrn gepurde Junffzehnhundert vnnnd im Sechsz vnnnd dreissigsten Jar,

Diueil dann vnns obermelitem Herzog Albrechten yetzt nach lenngs erzeltte Holz vnnnd hol ordnung auch wolgestelt, wellen wir dieselben als yetzt Regieronnder Herr vnnnd Landdfurst hiemit wider verneuere. Auch solliche ordnung in nachuolgendem Artickel gemert ha

Haben, Nemlich vnnnd wiewol in bemellter Hollzordnung, die Affterschleg, aufzeraumen gemellt wirdet, Wil doch das durch die gepaurschafft nit verstantendt werden, Demnach vnnsrer Ernstlicher beuelch, wil vnnnd Maining wellicher pauw hinfuran Hollz schlegt vnnnd die Erdstäm auspringt das derselb die Gipsf vnnnd oberholz bey schne vnnnd eis vor Ostern bey straf zween schilling pfening von yedes penns Gipsf oder oberholz so also vnausgefurt gefunden wurd, auch heraus pring vnnnd sollichs gipsf oder oberholz bey seinem Haus zu Notturfft verprenn zuzenn vnnnd Ragholtz prauch oder zu Kalschfen. peckhen oder Paderu vnnnd zuuers Eholn verkhauff. Wir haben auch zu desto vnnnd ernstlicherer Handthabung, alles obgeschribnen vnnnd sonnderlich yetz gemelts Artickls halben verordnung gethou. das vier sonnder E knecht zu auffsehern angenommen, vnnnd bestellt werden sollen, Nemlich ainer heruornen am Gaiffserperg, der annder zu Muerpach. der dritt zum Ball. vnnnd der Viert in der Riß, wellicher yetz bemellter E knecht yedem. was er fur Hollzstraffen anzaigt vnnnd furbringt, Darin sol ime die Ambtmannsrecht vnnnd der viert pfening in der straff volgen, wie wir dann deshalben vnnsrem Pfleger zu Eoltz, Rath vnnnd lieben getreuen Hanns Jörgen von Nuszdorff. sonndern beuelch gegeben haben, Des alles zu warem Brkhandt, haben wir vnnsrer Secret hieran Zehennngen beuolchen Geben vnnnd geschehen zu Munchen den Ersten Maij Anno 16. der wenigern Zal im Sechzigsten. (1560.)



elter Holtzord  
 gemelst wirdet,  
 nit verstandent  
 melch, wil vund  
 schlegt vund  
 die Gipff vund  
 bey straf zwen  
 l oder oberholz  
 ch heraus pring  
 inem Haus zu  
 zgholz prauch  
 vund zuers  
 sto vund ernste  
 en vund sonne  
 ordnung gethon.  
 a angenomen,  
 iner heruornen  
 ach. der dritt  
 wellicher vecht  
 lchstraffen an  
 Amtmanns  
 ff volgen, wie  
 Edlz, Rath  
 on Nusdorff.  
 les zu waren  
 an Zehennger  
 Munchen den  
 im Sechzigz

Inches  
Centimetres

**TIFFEN** Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black